

# **Vom Kirchhof zum Friedhof**

## **Der lange Weg der Begräbnisplatzverlegung in Lienen (1824–1857)**

### **Teil 1: Voraussetzungen**

**Christof Spannhoff**

Vorbemerkungen (S. 7) – Der Wandel in der Sepulkralkultur (S. 8) – Die Entstehung der Kirchen und Kirchhöfe im Streusiedlungsgebiet (S. 17) – Die Entstehung der Kirchen (S. 19) – Die Entstehung der Kirchhöfe (S. 21) – Die Bebauung des Kirchhofs (S. 23) – Der Kirchhof als Wohnort (S. 24) – Das Beispiel Lienen (S. 28) – Der Kirchhof als zentraler Ort (S. 31) – Der Kirchhof als sozialer Ort (S. 32) – Erblich und „gemein“: Gräberfelder als Spiegel sozialer Strukturen (S. 32) – Die Grabkonflikte (S. 34) – Die ökonomische Nutzungen (S. 34) – Die Verschärfung der Zustände Ende des 18. Jahrhunderts (S. 35) – Die Reform des ländlichen Bestattungswesens im nördlichen Münsterland als Teil des Medizinalwesens (S. 35) – Das Medizinalwesen im Fürstbistum Münster im 18. Jahrhundert (S. 45) – Das Medizinalwesen in der Grafschaft Tecklenburg (S. 49) – Die Medizinalverwaltung in Preußen (S. 50) – Christoph Ludwig Hoffmann und die Auslagerung der Toten (S. 54) – Die Anfänge der Reform des ländlichen Bestattungswesens im Münsterland (S. 65) – Der Begräbnisplatz in Wengern: Das Musterbeispiel eines preußischen Friedhofs (S. 73) – Die Anfänge der Reform des ländlichen Bestattungswesens im Kreis Tecklenburg (S. 78) – Die ideellen und gesetzlichen Grundlagen (S. 80) – Die Verordnung zur Anlage von Begräbnisplätzen vom 3. August 1818 (S. 83) – Die Kabinetts-Order vom 8. Januar 1830 (S. 89) – Die Eigentums- und Besitzverhältnisse am neuen Friedhof (S. 90) – Die Begräbnisplätze im Kreis Tecklenburg im Jahr 1873 (S. 92) – Der Totengräber (S. 102) – Der erste Totengräber von Lienen (S. 106) – Die Konflikte um die Totengräberstelle (S. 108) – Anhang A: Maße und Währungseinheiten (S. 113) – Anhang B: Abkürzungsverzeichnis (S. 114) – Anhang C: Quellen- und Literaturverzeichnis (S. 116)

## **Vorbemerkungen**

Während die Friedhöfe in vielen Orten der deutschen Küstengebiete und in Süddeutschland direkt um die Kirche herum gelegen sind, findet man sie in den mittleren Teilen Deutschlands, etwa in Westfalen, zumeist einige hundert Meter vom Gotteshaus entfernt. Doch bestand dieser Unterschied nicht schon immer, sondern ist vielfach erst eine Entwicklung des 19. Jahrhunderts. In vormoderner Zeit (vor 1800) befanden sich auch in Westfalen – vor allem im ländlichen Bereich – die Bestattungsplätze im Allgemeinen noch direkt an den Kirchen mitten im Ortskern.

Aber warum kam es zu einer räumlichen Verlegung der alten Bestattungsplätze an einen neuen Ort und wie ging dieser Prozess vor sich?

Dieser Frage soll am Beispiel der Begräbnisplatzverlegung in Lienen nachgegangen werden. Der Untertitel dieser Studie lässt bereits erkennen, dass diese Verlegung nicht von heute auf morgen vonstatten ging, sondern einen Zeitraum von über 30 Jahren benötigte. Zahlreichen Problemen musste begegnet und allerhand Widerstände aus dem Weg geräumt werden.

Somit gibt die detaillierte Beschreibung dieses Prozesses einen tiefen Einblick in die Lebenswelt der Menschen in Lienen im 19. Jahrhundert.<sup>1</sup>

## **Der Wandel in der Sepulkralkultur**

Der Mensch ist das einzige Lebewesen, das um sein eigenes Ende weiß. Deshalb gibt es auch keine andere Spezies auf der Erde, die ihre Toten bestattet. Doch diese Bestattung der Verstorbenen war von Anfang an kein Selbstzweck. Die Tatsache, dass Grabanlagen mühevoll geschaffen und Gräber mit Beigaben versehen wurden, zeigt deutlich, dass die jeweiligen Erbauer auch

---

1 Spannhoff, *Leben*. Bei dem vorliegenden Beitrag handelt es sich um einen Auszug aus meiner Dissertationsschrift „Leben ohne die Toten. Analyse der Konflikte um die Verlegungen der ländlichen Begräbnisplätze im 19. Jahrhundert im Kreis Tecklenburg“, die im Frühjahr 2013 von der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster angenommen und am 3. Juni 2013 erfolgreich verteidigt wurde. Für die anschließende Drucklegung musste die Arbeit allerdings stark gekürzt werden. Diese Kürzungen betrafen aber in großem Maße auch das Kapitel zur Gemeinde Lienen. Da durch die für den Druck notwendige Reduktion auf die für die Argumentation der Dissertationsschrift wichtigen Sachverhalte aber viele ortsgeschichtliche Details herausgestrichen werden mussten, entschloss sich der Verfasser, den ursprünglichen Abschnitt zu Lienen als selbstständigen Beitrag zu veröffentlichen. Um aber die hier betrachteten Geschehnisse in Lienen im 19. Jahrhundert verständlich machen zu können, bedurfte es der Kontextualisierung. Deshalb mussten an den Anfang dieses Beitrags einige allgemeine Ausführungen gestellt werden, die in diesem ersten Teil des Beitrages abgedruckt werden. Der zweite Teil folgt dann im nächsten Band dieser Zeitschrift.

an ein Jenseits glaubten. Veränderungen in den Bestattungssitten, die durch die Art der Beisetzung oder durch Grabfunde zu erkennen sind, lassen daher auch auf einen Wandel der Glaubensvorstellungen schließen.

Ein derartiger Einschnitt in der Sepulkalkultur war sicherlich auch die Verlegung der um die Kirche herum gelegenen Begräbnisplätze an den Rand der menschlichen Siedlungen, die in vielen westfälischen Orten im 19. Jahrhundert vorgenommen wurde – so auch in Lienen.

Unter dem Begriff „Sepulkalkultur“ versteht man die „Gesamtheit der erlernten Normen und Werte, des Wissens, der Artefakte, der Sprache und Symbole“, die mit der Bestattung der Toten und der Erinnerung an sie in Zusammenhang stehen und „ständig zwischen Menschen einer gemeinsamen Lebensweise ausgetauscht werden.“<sup>2</sup> In diesen Bereich gehören also Trauer- und Totenrituale, die den Übergang des Menschen vom Diesseits und Jenseits begleiten, und das Totengedenken oder die Totenmemoria. Dabei handelt es sich um ein Ensemble von „Formen sozialen und rechtlichen Handelns, durch welche die Gegenwart der erinnerten Toten konstituiert wird.“<sup>3</sup>

Der Umgang der Menschen mit dem eigenen Tod und die Vorstellungen von dieser Konstante menschlichen Lebens zu einer bestimmten Zeit und in einer bestimmten Kultur stehen immer in einer Beziehung zum jeweiligen Lebensentwurf und -vollzug selbst. Somit ist der Tod eine Erscheinung von ursprünglicher geschichtlicher Bedeutung.<sup>4</sup> Die menschlichen Bestattungsplätze aber sind die häufigsten und wichtigsten Visualisierungen dieses Phänomens.<sup>5</sup> Ihre räumliche Verlegung von den Zentren menschlichen Lebens hin an die Peripherie der Siedlungen ist daher ein kulturgeschichtlich bedeutsamer Vorgang, der auch einer kulturellen Erklärung bedarf. Somit kann eine Betrachtung der Auslagerung der ländlichen Bestattungsplätze aus den Dörfern nicht an den geistes- und ideengeschichtlichen Veränderungen vorüber gehen, die zu diesem Prozess geführt haben und an dieser Stelle kurz skizziert werden sollen.

Im 18. Jahrhundert setzte in sepulkalkultureller Hinsicht ein fundamentaler Wandel ein, der bis in das heutige Bestattungswesen nachwirkt. Diese Veränderungen schlugen sich sichtbar auch in der Gestaltung der

---

2 Rehberg, Kultur, S. 81.

3 Oexle, Memoria, S. 39; Oexle, Gegenwart, S. 25.

4 Dethlefs, Kirchhof, S. 68.

5 Bauer, Tod, S. 1 u. 4.

Begräbnisplätze nieder und markierten einen mentalen Epochenbruch zwischen mittelalterlichen und neuzeitlichen Vorstellungen. Denn durch die räumliche Verlegung der Gräber der Verstorbenen wurde ein über tausendjähriger Bestandteil christlichen Daseins aufgehoben: Die räumliche Gemeinschaft von Lebenden und Toten.<sup>6</sup>

Während es in der römischen Antike üblich war, die Verstorbenen außerhalb der Städte und Ortschaften zu begraben, führte im Christentum der Wunsch, in der Nähe der Reliquien und des Altares „ad sanctos“ bestattet zu werden, dazu, die Bestattungsplätze um die Kirchen herum anzulegen.<sup>7</sup> Dies entsprach den christlichen Heils- und Jenseitsvorstellungen, weil man den Fürsprechern für das Seelenheil, den Heiligen, im Leben und im Tod nahe sein wollte.<sup>8</sup> Der um die Kirche herum gelegene Platz, eben der sogenannte *Kirchhof*, wurde geweiht und diente als Begräbnisplatz. Durch die Nähe zur Kirche, zum Allerheiligsten und zu den im Altar befindlichen Reliquien erhielt er eine besondere Würde und Qualität, so dass man wohl von einem heiligen Ort sprechen darf.<sup>9</sup> Je näher ein Grab bei den Heiligen lag, desto wirkungsvoller war diese Position für das Seelenheil des Verstorbenen.<sup>10</sup> Diese Ansicht war in der mittelalterlichen Theologie und Religiosität verankert, in der Gebete, Almosen und andere fromme Werke, insbesondere Totenmessen, dazu dienen konnten, den Seelen der Verstorbenen Erleichterung oder Verkürzung ihrer Leiden im Fegefeuer zu verschaffen (*Memoria*).<sup>11</sup> Daraus ergab sich, dass der um die Kirche befindliche Bestattungsplatz auch eine gesellschaftliche Dimension erhielt.<sup>12</sup> Die begehrtesten Gräber lagen

6 Ariès, Geschichte, S. 43–120; Derwein, Geschichte, S. 19–68.

7 Brademann, Leben, S. 16–20; Sörries, Ruhe, S. 33–36 u. S. 38–46. Vgl. dazu insgesamt: Angenendt, Heilige.

8 Dethlefs, Kirchhof, S. 68.

9 Bünz, Memoria; Brademann/Freitag, Heilig; Angenendt, Geschichte, S. 676–682; Rau, Raum, S. 10–37; Schwerhoff, Sakralitätsmanagement, S. 38–69. Siehe generell: Jobst, Kirchhöfe, S. 33–38; Sörries, Friedhof, S. 27–52.

10 Borgolte, Grab, S. 291–312.

11 Brademann, Toten, S. 65–74; Oexle, Gegenwart, S. 19–77; Goetz, Einstellung, S. 111–153; Oexle, Gesellschaft; Oexle, Memoria; Assmann, Erinnerungsräume; Queckenstedt, Armen; Isaiasz, Memorialkultur.

12 Hahn, Einstellungen; Ariès, Studien, S. 73–92; Illi, Toten, S. 78–108, Fischer, Gottesacker; Happe, Gottesacker, S. 23–30; Düselder, Sozialtopographie, S. 253–263. Noch 1835 berichtet der Landrat des Kreises Ahaus über den Kirchhof in Wessum: „Nicht zu bezweifeln ist es aber, daß der Vorgänger des jetzigen Bürgermeisters sich durch den Umstand wird haben zurück halten lassen, weil die öffentliche Stimmung stets gegen die Verlegung des Begräbnisplatzes ausserhalb des Dorfes gewesen ist. Man gefällt sich beim

nach dieser Vorstellung innerhalb des Gotteshauses, die außerhalb der Kirchen gelegenen Grabstätten stufen sich nach ihrer Entfernung zur Außenmauer der Kirche hin ab.<sup>13</sup> Somit füllten sich Kirchen und Kirchhöfe mit Gräbern an und die Begräbnisplätze innerhalb der menschlichen Siedlungen waren entstanden. Durch seine Immunität bot der Kirchhof in der mittelalterlichen Vorstellung aber auch Schutz, diente als Ort für Rechtsgeschäfte, öffentliche Versammlungen<sup>14</sup>, Märkte und Gerichtsverhandlungen.<sup>15</sup> So war eine Gemeinschaft der Lebenden und Toten mit den Heiligen entstanden, die sich auch topographisch niederschlug.<sup>16</sup>

Doch nicht alle Verstorbenen der Vormoderne fanden ihre letzte Ruhe auf dem Kirchhof. Von einem christlichen Begräbnis ausgeschlossen waren Selbstmörder<sup>17</sup>, Hingerichtete, Andersgläubige, Ehebrecher und weitere „unehrliche“ Personen.<sup>18</sup> Sie wurden an ungeweihten Orten oder auf eigenen

---

Alten zu sehr und setzt durchgehend auch einen religiösen Werth darin, in der Nähe der Kirche seine Ruhestätte zu erhalten.“ LAV NRW AW, Regierung Münster, Nr. 6757 (Wessum).

13 Ohler, Sterben.

14 Ebner, Friedhof.

15 Escher-Apsner, Kirchhöfe; Franke, Beobachtungen; Brademann, Leben, S. 40–43.

16 Oexle, Gegenwart, S. 22, 29f. u. 55; Ariès, Geschichte, S. 47–59; Derwein, Geschichte, S. 30f.; Fischer, Geschichte des Todes, S. 11–26; Freitag, Kirche; Daxelmüller, Friedhof, S. 157–172; Bärsch, Kirchhof.

17 Verbrecher, die zu einem unehrenhaften Tod durch den Scharfrichter verurteilt wurden, hatten das Recht verwirkt, auf den christlichen Begräbnisplätzen bestattet zu werden. Deshalb vergrub man die Leichen der Hingerichteten an Ort und Stelle auf dem Richtplatz. Doch auch Selbstmörder galten als Verbrecher und durften nicht auf christlichen Friedhöfen bestattet werden, denn ein Suizid bedeutete in vormoderner Zeit nicht nur eine Zuwiderhandlung gegen den natürlichen Selbsterhaltungstrieb, sondern auch ein schweres Vergehen, vor allem im religiösen Kontext. Der Selbstmörder verstieß gegen das fünfte Gebot, das sich nicht nur auf das Leben anderer bezog, sondern auch auf das eigene. Da der Mensch als Ebenbild Gottes betrachtet wurde, beging auch der Selbstmörder, der Hand an sich legte, eine schwere Sünde. Er setzte sich über den göttlichen Willen hinweg, weil er den Zeitpunkt seines Todes selbst bestimmte. Zudem musste der damalige Zeitgenosse annehmen, dass der sich selbst Tötende nicht an Gottes Gnade glaubte und sich durch seinen Freitod den göttlichen Prüfungen entzog, die das Leben für die Menschen bereit hielt. Das alles zusammen stellte aber eine unbegreifliche Todsünde dar, die den Eingang der Seele in das Himmelreich verhinderte. Zudem fügte der Selbstmörder der sozialen Gemeinschaft, in der er gelebt hatte, einen Schaden zu, weil er sich eigenmächtig den ihm auferlegten gesellschaftlichen Pflichten entzog. Hahn, Selbstmörder, S. 486f.; Lind, Selbstmord, S. 28f.; Wilbertz, Scharfrichter, S. 19–21; Dies., Schinder, Perrefort, Unfriedens, S. 33; Piirainen, Karkhoff; Brademann, Toten, S. 222–225. Zur vormodernen Wahrnehmung von Selbstmörderbegräbnissen auf den Kirchhöfen: Brademann, Toten, S. 274–282.

18 Vgl. zum „ehrlichen“ Begräbnis: Löffler, Studien (1974), S. 75; Dülmen, Mensch, S. 83–95; Zander, ‚Schinderkuhlen‘, S. 109–124; Lexikon Friedhofskultur 1, S. 66f.

Bestattungsplätzen (etwa die Juden) vor den Toren der Stadt begraben. An speziellen Orten außerhalb der Mauern – den sogenannten Pestfriedhöfen oder Seuchenkirchhöfen<sup>19</sup> – begrub man auch in Epidemie- oder Kriegszeiten die zahlreichen Toten. Sie alle aber waren räumlich von der Trostgemeinschaft mit den Lebenden und den Heiligen ausgeschlossen. Sicherlich stellt diese räumliche Trennung zwischen ehrenvollem und unehrenhaftem Begräbnis auch einen mentalen Grund dar, weshalb sich die Menschen vehement an den Erhalt der alten Kirchhöfe klammerten.<sup>20</sup>

Zu Beginn der Neuzeit führte reformatorisches Denken zu einem anderen Umgang mit den Toten. Kirche und Kirchhof verloren tendenziell ihre religiöse und traditionelle Bedeutung als Bestattungsplatz, weil Reliquienverehrung, Fürbitte für die Toten und die Heiligen als Mittler für das Seelenheil abgelehnt wurden.<sup>21</sup> Durch Luthers Lehre des *sola gratia* wurde das Seelenheil des Verstorbenen allein Gottes Gnade überwiesen. Die Fürsprache der Heiligen, in deren Nähe man bestattet wurde, und die Fürbitten durch die Hinterbliebenen waren aus dieser Perspektive nicht länger notwendig.<sup>22</sup> Somit entfiel die theologische Begründung einer Verbindung von Kirche und Begräbnisplatz.

Auch die Hinterbliebenen selbst rückten dadurch, dass der Verstorbene lediglich auf Gottes Gnade hoffen konnte und keiner weiteren Hilfe mehr bedurfte, verstärkt in den Mittelpunkt.<sup>23</sup> Ihnen sollte der Begräbnisplatz ein Ort des Trostes, der Stille und der Andacht sein.<sup>24</sup> Da dies auf den innerstädtischen Kirchhöfen nicht gewährleistet war, kam es an einigen Orten zur Anlage von Gräberfeldern außerhalb der Stadt.<sup>25</sup> In diesem Zusammenhang nannte man die Bestattungsplätze nun auch „Gottesacker“ („Camposanto“).<sup>26</sup> Der innerörtliche Bestattungsplatz war aber

19 Sörries, Pestfriedhöfe, S. 53–62; Sörries, ‚Kirchhof‘, S. 23–34; Illi, Toten, S. 58–60.

20 Ausführlich: Brademann, Toten, S. 274–282; Lederer, Aufruhr, S. 189–209. Vgl. dazu auch: Möser, Vorschlag, S. 177.

21 Oexle, Gegenwart, S. 69; ausführlich: Happe, Entwicklungen, S. 177–188 u. S. 237.

22 Happe, Entwicklung, S. 179–188.

23 Fischer, Gottesacker, S. 10; Karant-Nunn, Tod, S. 193–204.

24 Vgl. auch: Dethlefs, Kirchhof, S. 74. Zum evangelischen Begräbnis und Friedhof vgl. Hueppi, Kunst, S. 161–167 u. S. 193–210; Illi, Toten, S. 126–134; Heckel, Begräbnis, S. 145–149; Neubert, Wandlungsprozesse, S. 69–74; Düselder, Tod, S. 84–92.

25 Vgl.: Happe, Entwicklungen, S. 240; Happe, Trennung, S. 63–82.

26 Zu den Camposanto-Anlagen vgl.: Happe, Entwicklung, S. 87–97 u. S. 207–215; Fischer, Herzchen, S. 40–45.

somit im konfessionellen Zeitalter auch immer ein Ort des konfessionellen Konflikts oder der konfessionellen Markierung.<sup>27</sup>

Doch hatte die Reformation anscheinend keinen grundlegenden Einfluss auf die Wirklichkeit des Bestattungswesens gehabt. Der Großteil der Bestattungspätze verblieb in den Siedlungszentren und diente immer noch gesellschaftlicher Repräsentation.<sup>28</sup> Allerdings zeigt sich an der damaligen Thematisierung der Lage der Begräbnisplätze, dass bereits die philosophische Auseinandersetzung mit der älteren Bewältigungsweise von Sterben und Tod begonnen hatte.<sup>29</sup>

Erst im 18. Jahrhundert wurden die eigentlichen geistigen Grundlagen für eine Reform des Bestattungswesens gelegt, die mit einer zunehmenden Säkularisierung<sup>30</sup>, also der Verdrängung der Religion aus allen gesellschaftlichen Bereichen in Zusammenhang standen und bis heute nachwirken.<sup>31</sup> Zum einen entwickelte sich vor allem im protestantischen Kontext im aufstrebenden Bürgertum seit der Mitte des 18. Jahrhunderts eine Form der Frömmigkeit heraus, die von Rationalismus und Aufklärung bestimmt war und die überkommenen religiöse Praxis infrage stellte.<sup>32</sup> Auch Tod und Bestattung wurden den Grundsätzen eines bürgerlichen Vernunftdenkens unterworfen, das auf Ordnung und Effizienz ausgerichtet war. Zum anderen rückten der menschliche Körper und seine Funktionsprozesse verstärkt in das wissenschaftliche Interesse aufgeklärter Mediziner und Naturwissenschaftler.<sup>33</sup> In dieser Zeit entwickelte sich auch zusehends in breiten Bevölkerungskreisen die Ansicht von der Gesundheitsschädlichkeit der innerörtlichen Begräbnisplätze.<sup>34</sup> Die zeitgenössische Chemie brachte ihre Phlogistontheorie hervor, die besagte, dass bei allen Umsetzungsvorgängen

---

27 Luebke, Churchyard, S. 193–211.

28 Bauer, Tod, S. 11.

29 Choron, Tod.

30 Barth, Säkularisierung, S. 626.

31 Vgl. dazu: Lexikon Friedhofskultur 1, S. 35f. u. S. 99–101; Fischer, Gottesacker, S. 12–14 u. S. 75–93.

32 Hölscher, Religiosität, S. 196.

33 Labisch, Hygiene.

34 Die bereits frühneuzeitlich nachweisbaren Beinhäuser zeigen, dass eine Überbelegung der Begräbnisplätze und die daraus resultierende Auffindung von unzersetzten Gebeinen bereits älter sind, aber erst durch eine geänderte Wahrnehmung zu einem Problem wurden. Brademann, Toten, S. 212–222. Ähnliches lässt sich am sorglosen Umgang der Menschen mit dem Totengebein vor der Mitte des 18. Jahrhunderts und darüber hinaus ablesen. Ebd., S. 255–257.

wie Verbrennung oder Verwesung die Luft mit dem Brennstoff Phlogiston angereichert und damit zu „Stickluft“ wurde und die Lebensprozesse der Organismen hemmen sollte. Der den Gräbern entweichenden Luft bescheinigte man eine besonders starke Anreicherung mit Phlogiston und somit eine immense Giftigkeit. Die gesundheitsgefährdenden „Miasmen“ waren somit auch für die Gräberfelder festgestellt worden.<sup>35</sup>

Vor allem abstoßende Gerüche wurden unter den Verdacht gestellt, eine gesundheitliche Bedrohung zu sein. Diese sich hier abzeichnende hygienische Sensibilisierung ist wohl im Zusammenhang mit einer allgemeinen Absenkung der Toleranzschwelle zu sehen, die Alain Corbin für die Mitte des 18. Jahrhunderts ansetzt und als eine „Revolution der Geruchswahrnehmung“ beurteilt.<sup>36</sup> Diese Empfindsamkeit auf dem Gebiet der Gesundheitspflege ging auch in die Handlungen der aufgeklärten Obrigkeit ein (s.u.). Beeinflusst durch die Reformgesetzgebungen in Frankreich und Österreich setzte auch das Preußische Allgemeine Landrecht fest, dass weder in den Kirchen noch innerhalb der Städte neue Gräber angelegt werden durften. Die ländlichen Gebiete wurden allerdings von dieser Gesetzgebung nicht erfasst.<sup>37</sup>

Die Verlegungen der Begräbnisplätze, die nun in vielen Städten erfolgten<sup>38</sup>, waren aber auch der visuelle und topographische Ausdruck eines Wandels in der Sepulkralkultur.<sup>39</sup> Dieser wurde durch eine neue Phase der Auseinandersetzung des Menschen mit seiner Sterblichkeit bewirkt.<sup>40</sup>

Der aufgeklärte Zeitgeist verlangte andere Friedhöfe nach Lage und Gestalt. Auf den neuen Friedhöfen sollte man nicht mehr fortwährend an die körperlicher Vergänglichkeit durch Verwesung und die Unausweichlichkeit des Todes erinnert werden, sondern es sollten Orte des „ewigen Schlafes“ nach antikem Vorbild entstehen.<sup>41</sup> Somit ging mit der Veränderung der Begräbnisplätze auch eine Umgestaltung des Todesbildes ein-

---

35 Ariès, Studien, S. 117–125; Bauer, Tod, S. 12. Krünitz, Encyklopädie 38, S. 398–401; Steckner, Luftangst, S. 147–150; Fischer, Geschichte des Todes, S. 27–50.

36 Corbin, Pesthauch, S. 76 u. S. 81–87. Vgl. auch: Lexikon Friedhofskultur 1, S. 113.

37 Sunderbrink, Eliten, S. 239.

38 Vgl. dazu: Bauer, Tod, S. 13–15; Happe, Ordnung, S. 83–110.

39 Vgl. dazu: Happe, Entwicklung, S. 188–207.

40 Schlögl, Glaube, S. 258–283, konstatiert etwa das Verdunsten religiöser Jenseitsbezüge.

41 Happe, Entwicklung, S. 188–207; Dethlefs, Kirchhof, S. 77f.; Sawicki, Leben, S. 131–218.



her.<sup>42</sup> Im aufklärerischen Denken, das die Welt durch die eigene kritische Vernunft zu erklären versuchte, bekamen auch Religion und Tod einen anderen Stellenwert. In der Auseinandersetzung der Aufklärung mit den Lehren des Christentums bemühte man sich, dem Tod seinen Schrecken zu nehmen und ihn als Erlösung zu deuten.<sup>43</sup>

Diese Schlaf-Metapher für den Tod entwickelte sich schnell zum zentralen Motiv in der ikonographischen Darstellung des Todes und zwar konfessionell übergreifend in ganz Europa.<sup>44</sup>

Mit diesem Wandel der Todesvorstellung und -wahrnehmung war aber auch die Entstehung der Angst der Menschen vor einem Lebendig-Begraben-Werden verknüpft. Die sich zeitlich anschließende Scheintoddebatte ist eigentlich nur auf dieser Grundlage zu verstehen. Da der Tod nun zu „Schlafes Bruder“<sup>45</sup> stilisiert wurde, wurden auch Zweifel an seiner eindeutigen Unterscheidung vom Schlaf, Erkennbarkeit und endgültigen Feststellung laut. In gebildeten Kreisen wurde die Angst, scheinot begraben zu werden, zur regelrechten Obsession.<sup>46</sup>

Diese Furcht vor einer imaginierten Gefahr, die nicht zur aufgeklärten Rationalität zu passen scheint, hatte ihren Ursprung darin, dass durch die Aufklärung der Glaube an das Jenseits weggefallen war oder zumindest starke Zweifel an den bisherigen Vorstellungen angemeldet werden mussten. Franz J. Bauer formuliert diesen Zusammenhang folgendermaßen: „Denn je größer die Suggestivkraft der Gefahr des Scheintodes, um so größer war implizit die Möglichkeit, daß die Zeichen des Todes nicht den metaphysischen Ernstfall markierten, sondern einen gnädigen Trug, der noch Hoffnung ließ.“<sup>47</sup> Die Hoffnung auf ein ewiges Leben im Jenseits war der stillen Hoffnung auf Scheintod, der entdeckt wurde, gewichen.<sup>48</sup>

---

42 Bauer, Tod, S. 15–17; Hunger, Diesseits.

43 Dethlefs, Kirchhof, S. 78, mit literarischen Nachweisen bei Gotthold Ephraim Lessing („Wie die Alten den Tod gebildet“) und Johann Wolfgang von Goethe („Wahlverwandtschaften“).

44 Happe, Entwicklung, S. 188–207.

45 Boehlke, Zwillingbruder, S. 337–361.

46 Rüge, Scheintod; Christiansen, Scheintod; Geserick/Stefenelli, Furcht; Kessel, Angst; Brink, Scheintod.

47 Bauer, Tod, S. 18.

48 Choron, Tod, S. 138–146.

Durch den Rückgang der Jenseitsvorstellungen und den Verlust der Hoffnung auf jenseitiges Heil verlor im aufgeklärten Denken aber auch die räumliche Verbindung von Bestattungsplatz und Kirche ihren Sinn.<sup>49</sup> Im Prozess der Auslagerung der Toten aus den Siedlungen lässt sich also auch die Ablösung von überlieferten, kirchlichen Glaubensvorstellungen erkennen.<sup>50</sup>

Die neuen Begräbnisplätze sollten nicht mehr an die Vergänglichkeit des Menschen erinnern, sondern aufgrund ihrer Gestaltung erbaulich wirken. Hier sollten erhebende Gedanken und kein Trübsinn bei den Besuchern hervorgerufen werden.<sup>51</sup> Daher lag es nahe, dass sich die im 18. Jahrhundert in ihrer Hochphase befindliche Gartenkunst auch den Friedhöfen annahm und versuchte, die Begräbnisplätze nach ästhetischen Regeln und pädagogischen Denkweisen einzurichten.<sup>52</sup> Dadurch sollte das Phänomen Tod künstlerisch entlastet, seine Endgültigkeit und Unausweichlichkeit bemäntelt werden.<sup>53</sup> Diese Ästhetisierung des Todes bedeutete aber den Verlust an unbefangener Nähe im Umgang mit den Toten selbst.<sup>54</sup> Sie mussten deshalb dem täglichen Blickfeld entrückt werden. Der Wegfall des Jenseits machte die Konzentration auf das Diesseits zum Wesentlichen.<sup>55</sup>

Die lange Zeitspanne zwischen aufgeklärter Idee und endgültiger Umsetzung in Bezug auf die Verlegung der Bestattungsplätze macht zudem deutlich, dass es zunächst nur eine kleine Gruppe gebildeter Zeitgenossen war, die die neuen Einstellungen zu Tod und Begräbnis erdachten, rezipierten und nach diesen handelten. Später schlugen sich diese Ideen auch in den Normen und Formen des Bestattungswesens nieder. Die Übernahme derselben in die Wahrnehmungsweisen und Verhaltensmuster der breiten Schichten der Gesellschaft bedurfte allerdings eines wesentlich längeren Zeitraums und

---

49 Bauer, Tod, S. 26.

50 Ariès, Studien, S. 57-67; Fitschen, Vernunft, S. 229-241.

51 Happe, Veredelung, S. 35-57.

52 Matsche-von Wicht, Grabmal. Dem immer wieder behaupteten Vorbild des englischen Landschaftsgartens widerspricht Happe, Entwicklung, S. 240. Vielmehr habe sich das Bild vom Friedhof als einem Landschaftsgarten aus dem sehr verbreiteten Motiv des Grabes in der Natur in verschiedenen zeitgenössischen Kunstgattungen entwickelt, das ungeprüft auf den Friedhof übertragen worden sei. Ebd., S. 240.

53 Vgl. auch ausführlich: Ebd., S. 217-236.

54 Bauer, Tod, S. 20; Leisner, Ästhetisierung, S. 59-78.

55 Bauer, Tod, S. 28; Greyerz, Passagen, S. 213-236, stellt zudem einen Rückzug des Todes aus der Öffentlichkeit und damit eine Privatisierung des Todes fest.

ist noch im 19. Jahrhundert im ländlichen Bereich nicht abgeschlossen.<sup>56</sup> Neben dem aufgeklärten und rationellen bürgerlichen Tod gab es zeitgleich zudem den romantisch verklärten<sup>57</sup> und den von größtenteils im Mittelalter wurzelnden Traditionen bestimmten Tod.<sup>58</sup>

### **Die Entstehung der Kirchen und Kirchhöfe im Streusiedlungsgebiet**

Im Jahr 1798 führte die im Tecklenburger Land gelegene, evangelische Kirchengemeinde Lienen einen Prozess mit den beiden Kirchhofanliegern Kieneker und Berckemeyer. Untersucht wurde die Berechtigung, auf dem schmalen Weg durch die Kirchhofpforte, Holz, Torf, Streu und Mist fahren bzw. abfahren zu dürfen. Die Pforte war nur zu bestimmten Zeiten im Jahr zur An- und Abfuhr dieser Materialien geöffnet. Kieneker und Berckemeyer hatten sich aber heimlich einen Nachschlüssel anfertigen lassen, um auch außerhalb dieser Zeiten die Pforte öffnen zu können. Nachdem der Lienener Pfarrer Friedrich Andreas Snelthage ein neues Schloss hatte anfertigen lassen, um diese Eigenmächtigkeit zu verhindern, zerbrach Kieneker die erneuerte Schließe. Am Ende dieses Prozesses stand der dahingehende Vergleich, dass die Kirchhofpforte stundenweise für die Entrichtung eines Reichstalers geöffnet werden sollte.<sup>59</sup> Die Problematik, die sich hinter dieser Auseinandersetzung verbirgt und sich in ähnlicher Form wohl für jedes westfälische Kirchdorf finden lässt, war in der einstigen Multifunktionalität des Ortes „Kirchhof“ begründet.<sup>60</sup> Zum einen war der Dorfkirchhof, der sich als ein von einer Ringbebauung umgebenes Gräberfeld mit der Kirche als Mittelpunkt definieren lässt, ein Ort des Gottesdienstes. Die Kirche machte ihn durch ihre rituell-kommunikativen Handlungen, die ihren Ausdruck in der offiziellen Liturgie von Beerdigungen, Prozessionen, Weihen und Entsühnungen fanden, zu einem Ort des Heiligen.<sup>61</sup> Zum anderen erfüllte der Dorfkirchhof, als Zentrum des

---

56 Fischer, Sarg, S. 268f.; Wiebel-Fanderl, Religion, S. 207–237; Aka, Sterbebilder; Scharfe, Religion, S. 65.

57 Rietschel, Bild, S. 145–146.

58 Bauer, Tod, S. 31.

59 Archiv der evangelischen Kirchengemeinde Lienen, Bestand 4, Nr. 725–728 (1798–99). Das Kirchengemeindearchiv Lienen befindet sich im Landeskirchlichen Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld. Vgl. auch: Wilkens, Lienen (2004), S. 34.

60 Vgl. zu den theoretischen Grundlagen des Nachfolgenden: Löw, Raumsoziologie.

61 Vgl. dazu: Brademann/Freitag, Heilig, S. 391–411; Freitag, Kirche, S. 147–158.

sich im nordwestdeutschen Streusiedlungsgebiet allmählich während des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit ausbildenden Kirchdorfs, weitere elementare Funktionen der ländlichen Gemeinschaft und der kirchlichen und weltlichen Institution des Kirchspiels.<sup>62</sup> Für die Parochianen mussten, um den sonntäglichen Gottesdienstbesuch möglich zu machen, gewisse Strukturen geschaffen werden: Stallungen zum Unterstellen der Pferde, Wärmehäuschen gegen widriges Wetter, Wirtshäuser und Schenken zur Erhaltung des leiblichen Wohls und Verkaufsstände zum Erstehen notwendiger Alltagsgegenstände wurden allmählich eingerichtet.<sup>63</sup>

Der Kirchhof war Knotenpunkt der Verkehrswege,<sup>64</sup> öffentlicher Treffpunkt und Versammlungsplatz, Festwiese für Brautgelage und Vogelschießen, Weide für Klein- und Stallvieh sowie Lagerstätte von Baumaterialien.<sup>65</sup> Die Zentralität des Kirchhofs sorgte zudem dafür, dass notwendige Institutionen des Kirchspiels an diesem Ort ansässig wurden. Hier befanden sich oftmals die Schule und das Armenhaus.<sup>66</sup> Küster und Lehrer (häufig in Personalunion) sowie weitere Bedienstete der ‚Kirchenfabrik‘<sup>67</sup> mussten, um einen reibungslosen Ablauf der Gottesdienstrituale zu gewährleisten, in der Nähe der Kirche und des Kirchhofs ansässig sein. Dies galt auch für den Pfarrer.<sup>68</sup>

Am Rande des Kirchhofs wurden mit zunehmender Bevölkerung Wohnbauten errichtet bzw. bestehende Gebäude einer ursprünglich anderen Bestimmung zu Wohnzwecken umfunktioniert.<sup>69</sup> Somit wurde der Bestattungsort der Toten zu einem Wohnort der Lebenden mit allen Alltäglichkeiten.<sup>70</sup>

62 Holzem, Kirche, S. 447–461; Gersmann, Orte, S. 249–268; Freitag, Kirche, S. 147–158.

63 Zum Problem des Kirchhofs als öffentlicher Ort vgl. auch: Dautermann, Kirchhöfe, S. 283–306; Brademann, Leben, S. 9–49.

64 Knepppe, Straßen, S. 11f.

65 Holzem, Religion, S. 270; Bauer, Tod, S. 4–11.

66 Escher-Apsner, Kirchhöfe, S. 159–196.

67 Brademann, Toten, S. 139–150.

68 Ebd.

69 Vgl. dazu: Dautermann, Kirchhofspeicher; Kaspar, Kirchhof, S. 293–328.

70 Zur Begriffspaar *sakral-profän* vgl.: Durkheim, Formen. Zum Raumbegriff und -konzept vgl.: Rau/Schwerhoff, Gotteshaus; Löw, Raumsoziologie. Eine Forschungsskizze findet sich bei: Dotschew, Forschungsskizze, S. 435–444. Siehe generell: Jobst, Kirchhöfe, S. 33–38; Holzem, Konfessionsstaat, S. 359–366; Holzem, Religion, S. 269–275.

## **Die Entstehung der Kirchen**

Die in dieser Arbeit betrachteten Konflikte um die Verlegung der Bestattungsplätze aus den Siedlungszentren an deren Peripherie können nur richtig erfasst und nachvollzogen werden, wenn man sich die Siedlungsstruktur des Untersuchungsgebiets und die typische Topographie der Kirchdörfer vergegenwärtigt. Diese ist aber nur mit Hilfe der Darstellung der Siedlungsentwicklung zu verstehen. Wie entstanden die Kirchhöfe und die sie umgebende Siedlungen, die sogenannten Kirchdörfer?

Voraussetzung für einen Kirchhof mit der Funktion als Bestattungsplatz ist eine Pfarrkirche. Die Entstehung der Pfarrkirche geht der Anlage des Kirchhofs also voraus.<sup>71</sup> Somit ist es notwendig, wenn man die geschichtliche Entwicklung der Kirchhöfe beschreiben möchte, mit der Entstehung der Pfarrkirchen zu beginnen.

Im Streusiedlungsgebiet, einem Gebiet, das sich durch nicht geschlossene Siedlungen, bestehend aus weit auseinander liegenden Wohnstätten, Einzelhöfen und Weilern, auszeichnet, wozu auch das Untersuchungsgebiet, der Kreis Tecklenburg, zu rechnen ist, stellte die Gründung einer Territorialpfarre mit der Kirche ein neues Siedlungselement dar, das durch seine Zentralitätsfunktion grundlegend für die weitere Siedlungsbildung wurde.<sup>72</sup>

Die Lokalisierung derjenigen Region Westfalens, die heute als „Streusiedlungsgebiet“ bezeichnet wird, geht auf die Arbeiten des Geographen Wilhelm Müller-Wille zurück, der erstmals 1952 eine Karte der „Verbreitung ländlicher Siedlungstypen“ für Westfalen vorlegte. Grundlage dieser Karte waren die „Ortstypen“, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts von Karl Ludwig von Le Coq (1754–1829) im Kartenwerk „Große Karte von Westfalen“, das zwischen 1797 und 1813 entstand, verzeichnet worden waren.<sup>73</sup> Das Ergebnis dieser Kartierung waren drei westfälische Großlandschaften: die der „Drubbel“ im Nordwesten (heute als „Streusiedlungsgebiet“ bezeichnet), die der Dörfer im Osten und die der Weiler im Süden, während die fruchtbare Hellwegzone, als Streifen mit „Kleindörfern“, die Drubbel- von der Weilerzone trennte. Neben der Kritik am Müller-Willeschen Terminus des „Drubbels“<sup>74</sup> weist Manfred Balzer in jüngster Zeit

---

71 Balzer, Kirchen.

72 Spannhoff, Begräbnisstätten, S. 533–539.

73 Müller-Wille, Westfalen, S. 168, Kommentar S. 166f.

74 Schütte, Wörter, S. 198.

darauf hin, dass diese neuzeitliche Dreiteilung erst seit dem Spätmittelalter galt<sup>75</sup>, wie beispielsweise eine Verzeichnung der Ortswüstungen im östlichen Westfalen oder die neueren Darstellungen von Leopold Schütte und Peter Ilich für das frühmittelalterliche Münsterland<sup>76</sup> sowie jüngere archäologische Erkenntnisse für das westfälische Streusiedlungsgebiet aufgezeigt haben.<sup>77</sup> Balzer stellt allerdings fest, dass trotz der Vielfalt der Siedlungsformen, die schon früh auch im Streusiedlungsgebiet nebeneinander bestehen konnten, hier im Unterschied zum östlichen Westfalen keine größeren Bauerndörfer im Zuge des Landesausbaus entstanden.<sup>78</sup>

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass vertiefte, vergleichende Untersuchungen zur Dorfontstehung und Siedlungsentwicklung in Westfalen bislang ein weitgehend unbearbeitetes Forschungsfeld sind. Denn: wenn man auch gemeinhin von Streusiedlungsgebiet spricht und sich darunter eine weitgehend homogene Siedlungsentwicklung vorstellt, so ist vor allem von Peter Ilich und Leopold Schütte darauf hingewiesen worden, dass es auch im Streusiedlungsgebiet im Mittelalter eine Vielfalt von Flurformen gab, die sich wiederum auf den Siedlungsgang unterschiedlich auswirkten.<sup>79</sup> Somit gibt es auch im Streusiedlungsgebiet bei genauer Betrachtung keine einheitliche Siedlungsstruktur. Allerdings lassen sich doch einige Grundvoraussetzungen für die Entstehung von Kirchen und Kirchhöfen ausmachen.

An welcher Stelle wurden die ersten Kirchen gegründet? Bereits Joseph Prinz stellte 1934 fest, dass eine [!] wichtige Voraussetzung für eine Kirchengründung in seinem Untersuchungsgebiet, dem Osnabrücker Land, eine gute Verkehrsanbindung war.<sup>80</sup> Zudem war ein siedlungsgünstiger Ort ausschlaggebend. Mit seiner sehr detaillierten Studie über die Kirchsiedlungen im Osnabrücker Land, die 1950 veröffentlicht wurde, hat Günther Wrede nachweisen können, dass die ältesten Pfarrkirchen im Streusiedlungsgebiet nicht bei den Gruppen der Erbenhöfe an den Eschfluren angelegt wurden,

---

75 Balzer, Kirchen, S. 85f.

76 Schütte, Beobachtungen, S. 329–359; Ders., Verfassung, S. 61–89; Ilich, Untersuchungen, S. 316–328.

77 Finke, Siedlungen, S. 282–285; Finke, Siedlungsgeschichte, S. 51–55; Grünwald, Siedlungsgeschichte, S. 31–42; Spannhoff, Überlegungen, S. 223–226.

78 Balzer, Kirchen, S. 89.

79 Ilich, Untersuchungen, S. 316–328; Schütte, Beobachtungen, S. 329–359.

80 Prinz, Territorium, S. 71. Vgl. ferner: Hömberg, Studien, S. 46–108; Ders., Landesorganisation; Leidinger, Christianisierung, S. 9–52; Balzer, Kirchen, S. 89.

sondern zumeist auf dem Grundbesitz der Einzelhöfe mit Kampfluren, den Meierhöfen, lagen. Sie sind somit als „Eigenkirchen“ der jeweiligen Eigentümer dieser Höfe anzusprechen. Jüngere Kirchengründungen, die im Gegensatz zu den vorgenannten als sogenannte „Gemeindegründungen“ bezeichnet werden, lagen dann näher an den Siedlungsverdichtungen um die Erbenhöfe an den Eschfluren. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Anlage von Kirchen davon abhängig war, wo ein Grundstück von einem adligen Grundbesitzer, einer kirchlichen Institution, vom König oder einer Siedlergemeinschaft aus dem jeweiligen Besitzkomplex zur Verfügung gestellt wurde. Die alte Vorstellung der Geschichtsforschung, dass Kirchen vornehmlich an vorchristlichen Kultstätten entstanden sind, die sich in zahlreichen lokalgeschichtlichen Darstellungen noch bis heute findet<sup>81</sup>, ist daher abzulehnen.<sup>82</sup> Dieser Zusammenhang ließe sich auch kaum sicher nachweisen, wenn er möglicherweise auch in einigen wenigen Fällen vorgelegen haben könnte.<sup>83</sup>

### **Die Entstehung der Kirchhöfe**

Während es in der römischen Antike üblich war, die Verstorbenen außerhalb der Städte und Ortschaften zu begraben, führte im Christentum der Wunsch, in der Nähe der Reliquien und des Altares „ad sanctos“ bestattet zu werden, dazu, die Bestattungsplätze um die Kirchen herum anzulegen.<sup>84</sup> Der die Kirche umgebende Platz, eben der sogenannte *Kirchhof*, wurde geweiht und diente nun als Begräbnisplatz für die zum Kirchspiel gehörenden Bewohner.

Der Begriff *Kirchhof* selbst stellt aus sprachwissenschaftlicher Sicht ein Kompositum, eine Zusammensetzung, wie etwa *Haus-Tür*, dar. Das Grundwort ist *-hof* und das Bestimmungswort *Kirche* mit Apokope, also Wegfall des *e*. Der Kirchhof ist also ein „Hof der Kirche“. Doch was bedeutet *Hof* in diesem Zusammenhang? Das Wort *Hof* konnte und kann im Deutschen für viele „Sachen“, also die mit diesem Wort bezeichneten Gegenstände, verwendet werden.<sup>85</sup> Heute bezeichnet *Hof* jede landwirtschaftliche Erwerbsstelle, gleichgültig, ob sie aus einem kleinen Kotten, einer gewöhnlichen

---

81 Etwa: Wilkens, Lienen (2004), S. 11–17.

82 Wrede, Kirchensiedlung, S. 63–87. Vgl. dazu auch: Kohl, Bemerkungen, S. 915–931; Balzer, Kirchen, S. 83–115 (dort auch weiterführende Literatur).

83 Vgl. dazu die kritischen Bemerkungen bei: Derks, Lüdenscheid, S. 5–8.

84 Brademann, Leben, S. 16–20; Sörries, Ruhe, S. 33–36 u. S. 38–46. Vgl. dazu insgesamt: Angenendt, Heilige und Reliquien.

85 Zum Konzept „Wörter und Sachen“ vgl. den Sammelband: Wörter und Sachen.

Bauernstelle oder gar einem Schulten- oder Meierhof entstanden ist. Im Mittelalter benannte das Wort *Hof* (lat. *curtis*, *curia*) im ländlichen Bereich im Gegensatz zur *Hufe* (lat. *mansus*), der gewöhnlichen Bauernstelle, eine große herrschaftliche Wirtschaftseinheit. Als *Hof* konnten aber auch landwirtschaftlich genutzte Areale bezeichnet werden, z.B. der *Hühnerhof*, der *Baum-* oder *Obsthof*, der *Potthof* (ein Garten oder Pflanzhof), schließlich bezeichnete *Hof* die Fläche zwischen den einzelnen Wirtschaftsgebäuden.<sup>86</sup> Alle diese Gegenstände haben eine Gemeinsamkeit: sie sind oder waren auf irgendeine Art und Weise umzäunt oder eingefriedet. Der Zaun bewirkte erst den *Hof*. Ohne ihn wäre er nicht das, was er ist, nämlich ein eingehegtes, durch den Zaun aus der Umgebung herausgenommenes Grundstück. Der *Kirchhof* war also die von der Umgebung abgetrennte, um die Kirche herum gelegene Fläche. Diese Abtrennung war aber weniger durch den Befestigungscharakter konstituiert, als durch die rechtliche Sonderstellung des separierten Bezirks, die Immunität oder „Freiheit“. Dass es sich bei einem Kirchhof auch um einen Bestattungsplatz handelte, wie es die lateinische Entsprechung *coemeterium* – d.h. „Schlafplatz“ – andeutet, geht aus dem deutschen Begriff *Kirchhof* nicht hervor. Heute spricht man bei der Fläche rings um die Kirche gemeinhin von *Kirchplatz*.<sup>87</sup>

Der Begriff *Friedhof* wurde erst im 19. Jahrhundert im engeren Sinne auf die Bestattungsplätze übertragen. Das Wort gehört nicht zu „Frieden“, sondern geht auf *friheid* „Freiheit, Immunität, gesonderter Rechtsbezirk“ bzw. *freithof* „eingefriedete Bezirk“ zurück. Das Wort findet sich in seiner ursprünglichen Bedeutung etwa noch in den Verben *einfriedeten* oder *umfriedeten*. Der *Friedhof* stellte also ursprünglich ebenfalls einen durch eine Einfriedung aus der Umgebung ausgesonderten Raum eigenen Rechts dar.<sup>88</sup>

Durch seine räumliche Nähe zur Kirche, zum Allerheiligsten und zu den im Altar befindlichen Reliquien erhielt der Kirchhof von Anfang an eine besondere Würde und Qualität, so dass man wohl von einem heiligen Ort sprechen kann.<sup>89</sup> Somit eignete er sich auch optimal als christlicher Bestattungsplatz.<sup>90</sup>

<sup>86</sup> Schütte, Wörter, S. 312–315.

<sup>87</sup> Schütte, *Cimeterium*, S. 117–125.

<sup>88</sup> Ebd., S. 117–125; Ilich, *Friedhof*, S. 103–108. Vgl. zu Wort und Sache Friedhof auch: Lexikon Friedhofskultur 1, S. 98–92, mit umfangreicher Angabe von Literatur.

<sup>89</sup> Brademann/Freitag, Heilig, S. 391–411.

<sup>90</sup> Archäologische Untersuchungen haben nachgewiesen, dass die Begräbnisplätze in Westfalen nach der Einführung des Christentums um 800 n. Chr. zunächst an ihren ange-



## **Die Bebauung des Kirchhofs**

Mit der Gründung einer Kirche entstand im Streusiedlungsgebiet ein völlig neuer Zentralort, denn die Kirchen mussten an Sonn- und Feiertagen von den Pfarrangehörigen zum Gottesdienst aufgesucht werden. In der Kirche und auf dem Kirchhof wurde getauft, getraut und bestattet. Durch die Siedlungsstreuung mussten die Parochianen, die das religiöse Zentrum erreichen wollten, oftmals weite Distanzen zurücklegen. Dieser Umstand schuf die Notwendigkeit der Bereitstellung von Unterbringungsmöglichkeiten für Mensch und Tier in der Nähe des Gotteshauses. Somit mussten Gebäude angelegt werden, die es den von weit her angereisten Kirchgängern ermöglichten, sich z.B. bei schlechtem Wetter aufzuwärmen oder die zur Anreise genutzten Pferde und Wagen zum Schutz unterzustellen.<sup>91</sup> Wie wichtig die Aufwärmfunktion der Gebäude am Kirchhof war, denn auch die Kirchen waren nicht beheizt, zeigen zwei Beispiele aus dem Gebiet des heutigen Kreises Coesfeld. Noch im 18. Jahrhundert wurde dem Inhaber des gemeindlichen Gildehauses am Kirchhof in Darup für dessen Befeuern zur Erwärmung der Kirchenbesucher jährlich ein Fuder Holz aus der gemeinen Mark zugestanden.<sup>92</sup> Der Archidiakon von Ascheberg erlaubte im Jahr 1500 dem Schulden Johann Ehring, dass er „[...] moge uprichten und upbown ein spycker up des Kerkhoves grunde, gelych andere Kerspelsluden, darin dersolvege syne notturft tho hebben mit klederen intleggen oder süß des winters sick tho wärmen und werner darinne und darmede thon donn, wat andere Kerspelslude darinne und darmede donn.“<sup>93</sup> Letzter Quellenbeleg zeigt sehr anschaulich, dass es gängige Praxis war, dass sich die ländliche Bevölkerung – vor allem die soziale Oberschicht des Kirchspiels – sogenannte Speicher zur eigenen Nutzung am Kirchhof errichtete und dass dieser Prozess auch um 1500 noch nicht abgeschlossen war.<sup>94</sup> Wegen der Immunität des Kirchhofs wurden die Speicher zudem als besonders geschützt gegen Raub und Plünderung angesehen, dienten also vornehmlich in Kriegszeiten als Lagerstätten.<sup>95</sup>

---

stammten Stellen verblieben und erst später im Verlauf des 9. Jahrhunderts in die unmittelbare Nähe der Kirchen verlegt wurden. Grünewald, Siedlungsgeschichte, S. 39–42.

91 Ilisch, Erscheinungsbild; Spannhoff, Begräbnisstätten; Ilisch, Laer, S. 142–150; Kaspar, Kirchhof, S. 293–328.

92 Ilisch, Darup, S. 61.

93 Meiners, Mitteilungen (ohne Seitenzählung).

94 Vgl. dazu auch: Balzer, Grundzüge, S. 241; Schepers/Eggert, Spieker; Eiyneck, Speicher, S. 57–78.

95 Lömker-Schlögell, Kirchen, S. 34f.; Völker, Kirchhöfe.

Nachweisbar ist die Bebauung auf den nordwestdeutschen Kirchhöfen erst seit dem Ende des 13. Jahrhunderts.<sup>96</sup> Somit sind die bebauten Kirchhöfe eigentlich erst verstärkt als eine Erscheinung des 14. und 15. Jahrhunderts anzusehen.<sup>97</sup> Im größten Teil der Fälle werden die dörflichen Kirchhöfe in Westfalen durch Wälle und Gräben, Zäune und Hecken sowie sukzessive auch Speichergebäude befestigt und abgegrenzt worden sein.<sup>98</sup> Die Gebäude konnten dabei teilweise in die Einfriedungen eingegliedert gewesen sein oder bildeten diese weitgehend selbst. Teilweise standen sie aber auch außerhalb der eigentlichen Einfriedung.<sup>99</sup>

### Der Kirchhof als Wohnort

Das oben genannte Beispiel der Weisung des Archidiakons von Ascheberg zeigt zudem, dass die Kirche selbst die Ansiedlung auf dem Kirchhof erlaubt, ja gefördert hatte, denn die Bauern wurden für ihre auf Kirchgrund gebauten Speicher und Häuser abgabepflichtig.<sup>100</sup> Waren die ersten Gebäude an und auf den Kirchhöfen zunächst als Vorrats- und Zufluchtsmöglichkeiten gedacht, brach sich dann im Spätmittelalter und verstärkt im 16. Jahrhundert die Umnutzung zu Wohnzwecken Bahn.<sup>101</sup> An und auf den Kirchhöfen siedelte sich hauptsächlich die nicht- oder unterbäuerliche Bevölkerung an. Sie bewirtschaftete kein oder nur wenig eigenes Land und hatte keine oder nur stark eingeschränkte Nutzungsrechte in der gemeinen Mark. Ihr wirtschaftliches Auskommen schöpfte sie aus Dienstleistungen gewerblicher Art (etwa durch Ausschank von Getränken oder dem Verkauf von Gegenständen des täglichen Bedarfs, die auf den Höfen nicht selbst hergestellt werden konnten). Durch diese gewerbliche Tätigkeit der *Kirchhöfer* erhöhte sich die Zentralität des Kirchhofs im Streusiedlungsgebiet noch einmal erheblich.<sup>102</sup> Es bleibt also für das Streusiedlungsgebiet die einfache Formel zu postulieren: ohne Kirche und Kirchhof kein Kirchdorf.<sup>103</sup>

---

96 Balzer, Kirchen, S. 99–104.

97 Lömker-Schlögell, Kirchen, S. 228–250; Völker, Kirchhöfe. Siehe auch: Kaspar, Kirchhof, S. 293–328.

98 Eiyneck, Häuser; Ders., Speicher, S. 57–78.

99 Lömker-Schlögell, Kirchen, S. 21f.; Brademann, Toten, S. 139–171.

100 Völker, Kirchhöfe, S. 9 u. 13.

101 Tenhagen, Geschichtliches, S. 293f.; Ilisch, Kirchhöfe, S. 269.

102 Vgl. dazu: Spannhoff, Bewohner.

103 Was sich hier so simpel anhört, ist aber ein siedlungsgeschichtlich gesehen fundamenta-

Mit einer Urkunde über die Gründung der Kirche und des Kirchhofs in Ammeloe bei Vreden ist eine spätmittelalterliche Quelle überliefert worden, die die gängige Gründungspraxis von Kirchen veranschaulichen dürfte.<sup>104</sup> Möglicherweise können diese Bestimmungen auch auf frühere Vorgänge übertragen werden, von denen keine Nachrichten erhalten sind:

Anno 1369 gestattete die Vredener Äbtissin Adelheid von Bentheim den Bau einer Kapelle und eines Kirchhofs in der Bauerschaft Ammeloe im Kirchspiel Vreden. Unter den Bestimmungen findet sich auch ein Passus über den Kirchhof. Dort heißt es: „Vortmer zo en zollen de lude de des kerkhoves bruken willen ofte ander lude mid eren huesvrowen uppe den kerkhove nicht wonnen ofte sclapen ofte nicht bedriven, dat der capelle unde kerkhove hinderen moghe. Vortmer zolle ze nine tabernen hebbene ofte maken uppe den kerkhove ofte darbi ofte nerghene in der burscap, dan ze von oldes pleghen to hebbene alze vier werve in den iare.“<sup>105</sup>

Demnach waren also das Wohnen, das Schlafen, das Betreiben von Gasthäusern, das Feiern von Festen und alles andere weltliche Treiben, das den kirchlichen Betrieb hätte stören können, auf dem Kirchhof untersagt. Die Tatsache, dass sich all diese zuvor aufgeführten Erscheinungen später am Kirchhof finden lassen, setzt also eine gewisse Entwicklung voraus, die es näher zu betrachten gilt. Ein Blick in die Geschichte des Kirchhofs in Greven gibt Aufschluss über diesen Wandel. Am dortigen Kirchhof lag der Meinharding-Hof des Stifts Überwasser in Münster. Seine Grundfläche wurde um das Jahr 1200 in zehn Grundstücke aufgeteilt und bebaut. Noch bis in das 18. Jahrhundert hinein bezog die Äbtissin von Überwasser elf Schillinge Hauszins von diesen Hausplätzen.<sup>106</sup>

Es ist also zu vermuten, dass die Besiedlung des Kirchhofs durch „Laien“, d.h. durch Personen, die keine kirchliche Funktion ausübten, aufgrund eines wirtschaftlichen Interesses der kirchlichen Institutionen begünstigt wurde.

---

ler Unterschied zu bebauten Kirchhöfen in Landschaften mit ausschließlich Dorfsiedlung, weil in Dorfsiedlungen bei der Dorfbildung mehrere Faktoren eine Rolle gespielt haben – nicht nur die Kirche und der sie umgebende Raum. Kroeschell, Weichbild, S. 194; Schütte, Verfassung, S. 82.

104 Fürstlich Salm-Salmsches Archiv Anholt, Lade 202, 14, Nr. 1 u. 2; zit. nach: Elling, Vreden-Ammeloe, S. 107f.

105 Ebd., S. 107.

106 Prinz, Greven, S. 142. Vgl. ferner: ebd., S. 69–90.

Die Bebauung scheint aber noch einen weiteren Grund im Schutzcharakter der Kirchhöfe gehabt zu haben. Diesen besonderen Schutz versuchten sich auch die Angehörigen eines Kirchspiels nutzbar zu machen. Für Gimbte (Kreis Steinfurt) heißt es in einer Nachricht aus dem Jahre 1670, dass die Bauern der Umgebung zur Sicherung gegen marodierende Truppen auf dem eingefriedeten Kirchhof einen Speicher gebaut hatten, „damit sie ihr Guet uf solchen Kirchgrundt, der von beiden kriegenden Partheyen verschonet werden pflegen, desto besser befreyen mögten.“<sup>107</sup>

Auch die Menschen in Wettringen (Kreis Steinfurt) flüchteten sich im Dreißigjährigen Krieg (1618-1648) in ihre Kirche, zusammen mit ihrem Vieh. 1629 drang der Pfarrer im Sendgericht darauf, dass „wann in Kriegsgefahr die Bieste [Tiere] in die Kirche getrieben, sollen die Bauern, denen die Bieste zukommen, die Kirche wieder rein und sauber machen.“<sup>108</sup> Doch scheinen die Bauern dieser Reinigungspflicht nicht nachgekommen zu sein. Ein halbes Jahr später beantragte der Pfarrer deshalb, dass „hinfurter keine Schweine, Kelber oder dergleichen Vieh sollen in Zeit Kriegstumult in die Kirche zu Wettringen eingetrieben werden.“<sup>109</sup>

Auf dem Kirchhof durfte zudem zeitlich begrenzte Unterkunft für Fremde und Gäste gewährt werden. Die Dorfbewohner Grevens hatten ein eben solches Haus am Kirchhof errichtet. Bei der Visitation des Jahres 1571 kam jedoch das Missfallen des Pfarrers zum Ausdruck, das darin bestand, dass diese Unterkunft ohne seine und des Kirchspiels Genehmigung gemietet worden sei, um es zu bewohnen. Und dabei läge dieses Gebäude auf dem Kirchhof, lautete der erbitterte Zusatz, den der Pfarrer als Grund seiner Entrüstung anfügte.<sup>110</sup>

Das durchaus ein begründetes Interesse daran bestand, der Kirchhofbebauung Grenzen zu setzen, macht eine Eingabe des Grevener Dorfvorstehers Dietrich Recke aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts deutlich. Der große Brand von 1622 wurde seiner Ansicht nach durch folgende Umstände begünstigt:

<sup>107</sup> LAV NRW AW, St. Mauritiz vor Münster, Akten G, Nr. 8, zit. nach: Prinz, Greven (1976/77), Bd. II, S. 9.

<sup>108</sup> Berger, Frieden, S. 154f.; Brockpähler, Wettringen, S. 234. Vgl. zu den verschiedenen Funktionen auch: Kaspar, Kirchhof, S. 293–328.

<sup>109</sup> Berger, Frieden, S. 154f.; Brockpähler, Wettringen, S. 234.

<sup>110</sup> Prinz, Greven (1976/77), Bd. II, S. 86–87.

„2. Wann der Platz were unbebauwet verplieben, hette die Kirch von dem Feur kein Mangell bekommen können, wie das auch viele Leuth in der Meinung seien und es woll vermuthlich ist, das die Kirch durch den Brunst dieses starken Gebeuwes und dreier des Koters Hauser angezündet worden, sonderlich weill gesacht wurtt, das der Chorglocken Tornlein erstlich vom feuer angangen.“ – „9. Von dero Zeit an, das der Platz bezimert gewesen, haben die Kriegsleuth offtermahls mit Wagen und Pferden auff dem Kirchhoff auff den thoten Corporen, welches kleglich anzusehen gewesen, gehalten.“<sup>111</sup>

Der Brand des Gotteshauses wird also hier auf die übermäßige Bebauung des Kirchhofs zurückgeführt, die das Überspringen des Feuers begünstigte. Weiter missfiel dem Dorfvorsteher, dass die Kirchhöfer und ihre Besitzungen fremdes Kriegsvolk anzogen, die mit ihren Pferden und Wagen die Gräber der Verstorbenen entweihten.<sup>112</sup>

Die Siedlung auf dem Kirchhof war natürlich begrenzt, da sie mit seiner eigentlichen Nutzung in Konkurrenz trat: den Bestattungen und den kultisch-rituellen Handlungen (Prozessionen etc.).<sup>113</sup> Auffällig ist, dass die Bebauung sehr unterschiedlich ausfallen konnte. Anhand der Urkatasterpläne<sup>114</sup> hat Christoph Dautermann die Kirchhöfe mit Ringbebauung in Westfalen kartiert.<sup>115</sup> Es handelt sich hier um eine relativ große Menge von Kirchringen, aber auch die Zahl der nicht verzeichneten Kirchorte, für die sich also keine geschlossene Bebauung feststellen lässt, ist beträchtlich. Hier bildete sich im Laufe der Zeit eben nur eine Teilbebauung heraus oder es existierten lediglich einzelne Gebäude am Kirchhof.<sup>116</sup> Für das Tecklenburger Land habe auch ich dies in einer Studie zeigen können.<sup>117</sup> Deshalb ist es eine wichtige Aufgabe für die Ortsgeschichtsforschung, fundierte Lokalstudien zu den einzelnen Kirchhöfen anzustellen. Dies sei an dem Beispiel Lienen erläutert.

---

111 Prinz, Greven, Bd. I, S. 141.

112 Vgl. auch: Spannhoff, Begräbnisstätten.

113 Grünewald, Grab, S. 9–26; Wemhoff, Bestattungen, S. 97–105.

114 Zur Auswertung des Urkatasters für historische Fragestellungen vgl.: Balzer, Besitzrück-schreibung; Leeck, Urkarten. Zur Geschichte des Grund- bzw. Liegenschaftskatasters vgl.: Dickel, Urkataster. Ferner: Osthoff, Entstehung.

115 Dautermann, Kirchhöfe.

116 Brademann, Toten, S. 139–171.

117 Spannhoff, Bewohner, S. 129–153.

### Das Beispiel Lienen

Die erste Nachricht von einer Bebauung des Kirchhofes in Lienen erhalten wir aus einer Urkunde des Klosters Iburg vom 19. Mai 1497 – also relativ spät, obwohl Lienen ja als recht alter Kirchort gilt. Zu dieser Zeit bekundete Evert Krone, Gograf zu Iburg, dass in seinem Gericht Johann Struve und dessen Frau sich damit einverstanden erklärt hätten, dass Rembert von Geisteren, der Abt des Klosters Iburg, zum Bau eines steinernen Speichers zu Lienen auf dem Kirchhof eine Mauer ihres eigenen, angrenzenden Speichers benutzen dürfe.<sup>118</sup>

Ebenfalls 1497 wird noch von einem weiteren Speicher auf dem Lienen Kirchhof berichtet. Am 17. August bekundete Hermann Korff genannt Schmising nachträglich seine Zustimmung zum Tausch zweier Speicher auf dem Kirchhof zu Lienen zwischen seinem Eigenbehörigen Harde (aus der Bauerschaft Westerbeck, westlich von Lienen gelegen) und dem oben genannten Iburger Abt. In diesem Jahr sind also drei Gebäude festzustellen. Das Kloster Iburg legte einen Zehntspeicher an, in dem die Abgaben der Lienen Bauern eingelagert wurden. Zudem bestanden bereits zwei Speicher der Bauern Harde und Struve.<sup>119</sup>

Der Iburger Zehntspeicher findet auch später noch Erwähnung: Anno 1548 überließ Graf Konrad von Tecklenburg dem Kloster Iburg eine halbe Wiese am Glaner Bach im Kirchspiel Lienen (!), wofür er im Tausch den Elshof im Kirchspiel Ladbergen und den Speicher des Klosters auf dem Lienen Kirchhof erhielt.<sup>120</sup> Diesen Sachverhalt geben auch die Iburger Klosterannalen des Abtes Maurus Rost zum Jahre 1548 wieder. Jedoch weist die Darstellung der Geschehnisse aus Sicht des Abtes noch weitere interessante Gesichtspunkte auf. Zum einen ist hier von einem weiteren Hause des Tecklenburger Grafen die Rede, mit dem die „Zehntscheune“ vereinigt wurde, zum anderen ist von einer Verkleinerung des Kirchhofes die Rede, so dass diese Zehntscheune anschließend außerhalb desselben lag.<sup>121</sup> Immer wieder vorgenommene Verkleinerungen des Kirchhofes um weitere Bebauungsflächen zu erhalten resultierten dabei vermutlich aus den materiellen Zwängen

---

118 Urkundenbuch des Klosters Iburg, bearb. v. Horst-Rüdiger Jarck, Osnabrück 1985, Nr. 313.

119 Ebd., Nr. 315.

120 Ebd., Nr. 369.

121 *Annales monasterii S. Clementis in Iburg collectore Mauro abbate*, S. 76.

der Kirchenfabrik, da neue Häuser oder Spieker an oder auf dem Kirchhof, der Kirche zusätzliche Abgaben einbrachten.<sup>122</sup>

Anno 1616, am 26. Februar, wird dort folgendes vermerkt: „Euerden Kramer zu Lynen ist bewilliget vnd zugelassen, das er saligen Johan Iberßhofes Spyker vff den Kirchoue, zum Wonhauselein gebrauchten magh, aber keine Hüener, Gense, Schweine oder auch ander viehe, darin halten soll, gibt meinen gn[edigen] Herrn i [1] Rauchgulden.“<sup>123</sup>

Das hier erwähnte Verbot der Viehhaltung ist als eine typische Nutzungseinschränkung dieser Zeit anzusehen, die fest jedem neuen Bewohner des Lienener Kirchhofs auferlegt wurde.<sup>124</sup> Hier wird bereits der Konflikt zwischen religiöser und alltäglicher Nutzung des geweihten Ortes deutlich. Das Problem des frei auf dem Kirchhof umherlaufenden Viehs, das Gräber aufwühlte und Leichenteile zutage förderte sowie die Versuche dieses zu verhindern, finden sich für fast jedes Kirchspiel. Das in dieser Aktennotiz erwähnte Viehhaltungsverbot sagt aber auch etwas über die wirtschaftliche Grundlage der Kirchhofbewohner aus. Sie war alles andere als gut.

In einem Bericht vom 9. Februar 1657 des Lienener Pfarrers Snethlage wird erstmals die damals zehn Meter östlich des Chores der Kirche gelegene Schule erwähnt. Ein erstmals nachweisbarer Lehrer, Jürgen Johanning, starb 1651.<sup>125</sup>

Anno 1667 gibt ein Kaufvertrag wiederum Auskunft über ein weiteres Gebäude am Kirchhof. Damals verkaufte Eberhard Klinge, Pfarrer zu Schale, seinem Bruder Theodor Klinge, Schuldiener und Küster zu Lienen, das Elternhaus, „welches Hauß Belegen im Dorff Lynen an dem Kirchhove der Einfahrt und Vorderster Ende anfangendt Bey der Pastorey daselbsten und sich endigendt nächst an Everdt Kramers Spieker oder Backhaus, so Jetzo zu einer Schmiede gebraucht wird, die rechte seite Nach der Kirchen bis an den gemeinen weg, die Linke seite aber nach dem Berge mit dem howecken rührendt bis an die Pastoreystrasse, [...]“<sup>126</sup>

---

122 Brademann, Toten, S. 139–143.

123 FAR, Rheda Akten VI, Nr. 379: Accidentalialia Brüche vnd Verfälle vff Mey Ann:[o] 1615 angehende vnd vff Mey Anno 1616 widder endigende; Siehe auch: Hunsche, Lienen, S. 193.

124 Brademann, Toten, S. 139–143.

125 Wilkens, Lienen (1993), S. 94; Ders., Lienen (2004), S. 28.

126 Kaufbrief über das Haus Klinge von 1667 (Pfarrarchiv Lienen), abgedruckt in: Wilkens, Entstehung, S. 21–23.

Dieser Kaufvertrag birgt ebenfalls hilfreiche Details. Zum einen beherbergte der 1616 bereits erwähnte und an Everdt Kramer übergegangene Speicher des Johann Ibershoff (s. o.) nun eine Schmiede, was für die soziale und berufliche Zusammensetzung der Lienener Kirchhofbewohner von Belang ist, zum anderen ist hier von einer eigenen Pastoratsstraße die Rede. Oftmals findet sich das Pastorat nämlich nicht direkt am Kirchhof, sondern durchaus etwas entfernt. In Lienen war der laut Inschriftbalken 1559 erbaute Pfarrhof, der heute nicht mehr existiert, direkt am Kirchhof gelegen. Jedoch hatte er einen eigenen Zugang über die erwähnte Pastoratsstraße, der nicht vom Kirchhof erfolgte.<sup>127</sup>

Im Jahre 1686 gewährte Graf Johann Adolph von Tecklenburg dem Iburger Abt die abgabefreie Besetzung der Zehntscheune in Lienen mit einem Einwohner. Aber obwohl der Abt die Scheune bis an die Kirchhofmauer erweiterte, konnte er doch keinen Mieter für die Immobilie finden.<sup>128</sup> Diese Tatsache wird von dem Herausgeber der Iburger Klosterannalen, in denen dieser Sachverhalt überliefert ist, Carl Stüve, dahingehend gedeutet, dass sich deshalb niemand als Bewohner des Iburger Zehntspeichers habe finden lassen, weil mit der Wohnung auch die Aufsicht über die Zehntabgaben verbunden gewesen sei und man sich somit gescheut habe, mit den abgabepflichtigen Bauern in Konflikt zu treten. Als Begründung führt er Beispiele von Brandstiftungen an Zehntscheunen im Osnabrücker Lande an.<sup>129</sup>

Dieser Hinweis deutet auf weiteres Konfliktpotential auf dem Kirchhof hin, das in der Verschiedenheit der dort ansässigen soziale Gruppen bzw. auch in der bewussten Ausspielung der Gruppen gegeneinander und im Vorhandensein funktional-administrativer Einrichtungen (Zehntscheunen) begründet war.

Auch aus dem Jahr 1798 ist ein Prozess zwischen der Lienener Kirchengemeinde und den Kirchhofanliegern Kieneker und Berckemeyer überliefert, dessen Gegenstand den Kirchhof betraf (s.o.).

Untersucht wurde die Berechtigung, auf dem schmalen Weg durch die Friedhofspforte, Holz, Torf, Streu und Mist zu fahren bzw. abzufahren. Die Pforte, die auch die freilaufenden Schweine vom Betreten fernhalten sollte, war nur zu bestimmten Zeiten im Jahr zur An- und Abfuhr dieser

---

<sup>127</sup> Wilkens, Entstehung, S. 15.

<sup>128</sup> *Annales monasterii S. Clementis in Iburg collectore Mauro abbate*, S. 160.

<sup>129</sup> Ebd., S. 252, Anm. 810. Vgl. in diesem Zusammenhang auch: Suerbaum, Zehnte, S. 31.



Materialien geöffnet. Kieneker und Berckemeyer hatten sich aber heimlich einen Nachschlüssel anfertigen lassen, um auch außerhalb dieser Zeiten die Pforte öffnen zu können. Nachdem der Pfarrer ein neues Schloss hatte anfertigen lassen, um diese Eigenmächtigkeit zu verhindern, zerschlug Kieneker kurzerhand das neue Schloss. Die Prozessgegner verglichen sich dahingehend, dass die Kirchhofpforte stundenweise für die Entrichtung eines Reichtalers zum An- und Abtransport bestimmter Materialien des ökonomischen Bereichs geöffnet werden sollte.<sup>130</sup>

Im 18. Jahrhundert ist es dann von der Quellenlage her möglich, sich der Kirchhofbebauung und den entsprechenden Bewohnern systematisch zu nähern. Für Lienen kann man im Jahre 1755 aufgrund des Mühlenregisters<sup>131</sup> und mit Hilfe des späteren Urkatasters<sup>132</sup> zwanzig Gebäude am Kirchhof feststellen. Neben dem Pastorat, welches vom Pastor bewohnt wurde, und der Schule finden sich in den achtzehn übrigen Gebäuden der Amtmann, der Polizeiführer, der Küster, ein Chirurg, zwei Bäcker, ein Färber, drei Gastwirte, ein Kaufmann, ein Heuerling, zwei Schmiede und ein Schneider. In den Haushalten lebten zusätzlich zwei Knechte und 12 Mägde. Insgesamt hat lebten damals 80 Personen am Kirchhof.<sup>133</sup>

### **Der Kirchhof als zentraler Ort**

Neben dem finanziellen Interesse an der Bebauung des Kirchhofes resultierte die verstärkte Aufsiedlung auch aus dem Zwang der Gemeinden, Gemeinschaftsaufgaben und die räumliche Unterbringung von gemeindlichen Institutionen (Schule, Armenhaus, Küsterei etc.) kostengünstig zu organisieren. Die Kirchhofbewohner wurden aus diesem Grund häufig zu bestimmten Kirchspielsdiensten verpflichtet. Je mehr Bewohner auf dem Kirchhof, desto mehr helfende Hände. In Milte befanden sich beispielsweise um 1770 drei Häuser auf dem Kirchhof innerhalb der Einfriedung. Der Bewohner eines dieser Häuser war nicht nur zur Zahlung der Pacht verpflichtet, sondern er musste zusätzlich dem Küster beim Läuten der Glocken helfen. In Fuchtorf oblag den Kirchhöfern, regelmäßig das Chrysam herbeizubringen und während der großen Prozession vier Stunden lang die Glocken zu läuten

---

130 Wilkens, Lienen (2004), S. 34.

131 Leesch, Höferegister, S. 192–195.

132 VKT, Urkatasterkarte: Archiv 47-1-4, Lfd. Nr. 16.

133 Spannhoff, Bewohner, S. 140–142.

bzw. läuten zu lassen und im zweiten Falle das Entgelt für den vergebenen Läutedienst zu tragen. Auch Abgabenzahlungen an das Armenhaus durch die Kirchhöfer waren keine Seltenheit.<sup>134</sup>

Aufgrund seiner Zentralität waren auf dem Kirchhof neben den kirchlichen Gebäuden, wie z.B. der Schule, die sich hier stets befand, auch weitere Institutionen des Kirchspiels anzutreffen. In Eggerode, Everswinkel oder Buldern gab es jeweils ein Gebäude zum Brauen von Bier. Auch Gilde- oder Bruderschaftshäuser fanden sich oft an und auf dem Kirchhof, ebenso waren Schankwirtschaften zur Versorgung der Kirchgänger die Regel.<sup>135</sup>

### **Der Kirchhof als sozialer Ort**

Überhaupt bestimmte in den Kirchdörfern die nicht- oder unterbäuerliche Bevölkerungsschicht das Siedlungsbild. Personen der unteren Sozialschichten des Kirchspiels siedelten sich im Lauf des 16. Jahrhunderts, verstärkt im 17. Jahrhundert auf dem Kirchhof an. Der sozioökonomisch niedrige Status dieser Bevölkerungsgruppen basierte im Wesentlichen auf der Begrenztheit und Unbeweglichkeit der Kulturlächen sowie der seit dem Spätmittelalter wachsenden Nachfrage nach handwerklichen, kaufmännischen und gastronomischen Dienstleistungen. Diese Situation blieb im Großen und Ganzen bis zu den Aufteilungen der Markenflächen Anfang des 19. Jahrhunderts bestehen.<sup>136</sup> Somit waren die Bewohner der Kirchhöfe eng an die konjunkturelle ökonomische Entwicklung des gesamten Kirchspiels gebunden. Der Kirchhof als sozialer Ort war Teil eines nicht sehr stabilen Systems des lokalen und begrenzt überlokalen Güteraustausches. Die Kirchhöfer, die hinsichtlich des Besitzererbs benachteiligt blieben und in beengten Verhältnissen zumeist zur Miete wohnten, waren somit das schwächste Glied in der Kette der ökonomischen Ordnung des Kirchspiels.<sup>137</sup>

### **Erblich und „gemein“: Gräberfelder als Spiegel sozialer Strukturen**

Die soziale Gliederung eines Kirchspiels spiegelte sich auch auf dem Kirchhof anhand der Belegung des Gräberfeldes wider. Jeder Kirchspielseingesessene musste bei der Pfarrkirche begraben werden. Die Verteilung der Grä-

---

<sup>134</sup> Brademann, Toten, S. 176–183.

<sup>135</sup> Ebd., S. 181f.

<sup>136</sup> Ebd., S. 188f.

<sup>137</sup> Ebd., S. 194f.

ber folgte dabei aber bestimmten Traditionen und Privilegien, die von Ort zu Ort stark variieren konnten. Eine grobe Unterscheidung lässt sich zwischen Erbbegräbnissen, speziellen Grabstellen, die einer bestimmten Familie gehörten, und Begräbnisflächen für die Allgemeinheit auf denen nicht in bestimmten, individuellen Grabstellen beigesetzt, sondern der Reihe nach begraben wurde, treffen. Wichtig ist hier die Topographie der Belegung des Gräberfeldes. Wo befanden sich die Erbbegräbnisse? Hatten sie eine exponierte Lage, z.B. in räumlicher Nähe zum Altar der Kirche oder zu auf dem Kirchhof errichteten religiösen Markierungen (also Gebetsstationen, Beinhäusern und Hochkreuzen)? Wer war im Besitz der Erbbegräbnisplätze? Wo lagen die allgemeinen Bestattungsflächen und welchen flächenmäßigen Umfang hatten diese. Zur Beantwortung dieser Fragen kann man die teilweise überlieferten Bestattungsregister und die dazu gehörigen Pläne heranziehen. Hier ist also die Frage zu stellen: Wer lag wo warum? Zu diesem Phänomen schreibt Jan Brademann zusammenfassend: „Die Möglichkeit der dauerhaften Verankerung der Vorfahren einer Familie im kulturellen Gedächtnis eines Dorfes, wie sie die Erbbegräbnisse boten, war an die Inhaber der Erben- und Halberbenhöfe und der älteren Kotten, die in der Regel nicht später als im 13. und 14. Jahrhundert entstanden waren, gebunden. Auf ihr basierte weitgehend die soziale Hierarchie des Kirchspiels, deren indirekter Ausdruck das Gräberfeld damit war.“<sup>138</sup>

Die Gräberfelder waren wahrscheinlich in der Regel insgesamt mit Gras überzogen. Zwingende Vorschriften hierzu gab es jedoch keine. Steinerne Grabplatten, die flach auf dem Grab lagen und den Namen des Toten verzeichneten, waren vor allem bei Erbbegräbnisstätten vorzufinden. Die Gebühren und Kosten für Grabsteine waren nur für den kleinsten Teil der bäuerlichen Bevölkerung erschwinglich. Die Grabkennzeichnungen waren bescheidener; vermutlich dominierten auf den gemeinen Flächen im 17. und 18. Jahrhundert hölzerne Grabkreuze.<sup>139</sup>

---

<sup>138</sup> Ebd., S. 204–211.

<sup>139</sup> Ebd., S. 212–222.

### **Die Grabkonflikte**

Aus der sehr ungleichen Verteilung der Bestattungsflächen nach sozialem Rang ergaben sich mit zunehmender Bevölkerungszahl Konflikte. Neben dem Platzmangel spielte auch der niedrige Grad an Professionalisierung des Begräbniswesens eine wesentliche Rolle.

Das Ausheben der Gräber geschah seit jeher in Eigenverantwortung der Gemeindemitglieder und der Nachbarschaften: Totengräber gab es in der Regel bis Ende des 18. Jahrhunderts nicht. Die Nachbarn und Verwandten waren für die Aushebung des Grabes zuständig. Das führte vielfach dazu, dass die Gräber oftmals nicht an der richtigen Stelle angelegt oder nicht tief genug ausgehoben wurden. Eventuell noch nicht verweste Leichenteile und Knochen einer vorherigen Bestattung wurden über die Kirchhofmauer geworfen. Totenschädel dienten der Jugend bisweilen als Spielball.<sup>140</sup>

### **Die ökonomische Nutzungen**

Dadurch, dass die Kirchhöfe von Menschen bewohnt wurden, die ihr Auskommen an Ort und Stelle zu verdienen und zu erwirtschaften hatten, waren die Begräbnisplätze auch immer einer ökonomischen Nutzung unterworfen, womit eine Entfremdung der Begräbnisstätten Hand in Hand ging. Vielfach waren die störende Lagerung von Holz und Dung, das Betreiben von Kleingärten und Kleinviehhaltung sowie der Ausschank von Getränken während des Gottesdienstes anzutreffen. Von den Häusern und Brunnenstellen der Kirchhöfer lief das Abwasser über den Bestattungsplatz, die Rinnen waren, wenn es sie überhaupt gab, häufig verstopft.

Vielfach musste befohlen werden, dass die Kirchhöfer die Wege vor ihren Speichern, die primär Prozessionswege waren, säuberten. Die Lagerung von Baumaterial oder Aushub waren keine Seltenheit. Das vielbeklagte Eindringen von Schweinen auf die Kirchhöfe und die damit verbundenen Zerstörungen, geschahen teilweise durch nachlässiges Verschließen der Stallungen oder Gehege, teilweise aber auch absichtlich zur Viehweide auf dem Kirchhof. Die Nutzung der Grasnarbe zur Viehmast war generell verboten, weil sie das Aufwühlen des Bodens und das Zutagefördern von Totengebeinen zur Folge hatte. Doch nicht nur die Kirchhöfer, sondern auch andere Kirchspielseingesessene nutzten Kirchhöfe zur Weide. Selbst die Anweisung an die Küster, das auf den Kirchhöfen angetroffene Vieh pfandweise zu kassieren,

---

<sup>140</sup> Holzem, Religion, S. 260–264.

half nicht. Ähnliches gilt für das Verbot des Trocknens und des Bleichens der Wäsche auf dem Kirchhof. Das Untersagen dieser alltäglichen Nutzungen, die immer wieder auftraten, brachte hingegen nur wenig, weil alle Dorfbewohner in der damaligen „Knappheitsgesellschaft“ dem Zwang zur effizienten Ressourcennutzung unterlagen.<sup>141</sup> Zwei Beispiele: In Emsbüren befanden sich 1723 ganze sechs Schweineställe auf dem Kirchhof, zwei davon im Besitz von Kirchenangestellten (Küster und Lehrerin), und in Ennigerloh pflanzte man im 18. Jahrhundert Birnbäume auf den Kirchhof.<sup>142</sup>

### **Die Verschärfung der Zustände Ende des 18. Jahrhunderts**

Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts trat auf den ländlichen Kirchhöfen nach und nach ein Wandel ein, da sich die Zustände verschärften. Aufgrund des Bevölkerungswachstums nahmen Platzmangel und Profanierung des Kirchhofes erheblich zu bzw. wurden verstärkt wahrgenommen.<sup>143</sup> Über den Kirchhof zu Dölberg heißt es 1799: „Ich kann nichts anders davon erwehnen, als daß zu Dölberg kein Kirchoff, kein geweihter Ort mehr sey, sondern das selbiger ein Sammelplatz der Pferde und Kühe, welchen selbigen so kohtig machen, daß man sich schämen muß wen Thote beerdigt und üblig Procession gehalten wird“. Des Weiteren monierte der Pfarrer, dass der Prozessionsweg in miserablem Zustand sei und die Zahl der Trunkenbolde, die im Krug am Kirchhof zechten, in unerträglichem Maße zugenommen habe.<sup>144</sup>

### **Die Reform des ländlichen Bestattungswesens im nördlichen Münsterland als Teil des Medizinalwesens**

Die überlieferten Beschreibungen der Zustände auf den um die Kirche gelegenen Bestattungspätzen, die aus der damaligen aufgeklärten Perspektive als sehr verwahrlost erscheinen, lassen die preußischen Reformansätze Anfang des 19. Jahrhunderts hinsichtlich des Bestattungswesens als fast notwendig und unabwendbar erscheinen.<sup>145</sup> Die Kernziele der preußischen Gesetzgebung, die Grundlage einer bürgerlichen Bestattungskultur wurden, waren, der konstatierten „Unordnung“ und den festgestell-

---

<sup>141</sup> Ebd., S. 272; Brademann, Toten, S. 256–264.

<sup>142</sup> Holzem, Religion, S. 271; Brademann, Toten, S. 258f.

<sup>143</sup> Brademann, Toten, S. 284–287.

<sup>144</sup> Holzem, Religion, S. 274f.; Brademann, Toten, S. 285.

<sup>145</sup> Vgl. zur Begräbnisreform: Lexikon Friedhofskultur 1, S. 35f.; Fischer, Gottesacker, S. 12–14.

ten schlechten hygienischen Zuständen „Ordnung“, „Gesundheit“ und „Sauberkeit“ entgegenzusetzen. Dieser Ansatz galt nicht nur für die äußere Gestalt des Bestattungsplatzes, sondern diese Ordnung sollte auch verinnerlicht werden. Den Verstorbenen sollte mit Pietät und Andacht gegenüber getreten werden. Und das war nach Meinung der Reformer nur auf einem „ordentlichen“ und „reinlichen“ Friedhof möglich.<sup>146</sup> Hinzu traten auch wirtschaftlich-zweckmäßige Vorstellungen, die den Entwürfen neuer Friedhofplanungen zugrunde lagen. Im Zuge allgemeiner säkularer Tendenzen wurde nur bedingt auf konfessionelle Befindlichkeiten Rücksicht genommen. Als idealtypisch wurde ein konfessions- und religionsübergreifender Bestattungsplatz angesehen.<sup>147</sup> Es handelte sich bei der Reform des Bestattungswesens somit um einen typischen Rationalisierungsprozess.

An der Schwelle des Übergangs von Vormoderne und Moderne wurden die Grundlagen für die noch heute gültigen Bestattungstraditionen gelegt. Diese Zeit des Umbruchs von älteren Überlieferungen zu den modernen Formen ging aber nicht ohne Widersprüche und Konflikte vonstatten.

Die angestrebte Auslagerung der Verstorbenen aus dem Ortschaften und damit einhergehende Verlegung der Bestattungsplätze war der zentrale Inhalt der preußischen Friedhofsreform und war dem aufgeklärten Diskurs geschuldet, der in Mitteleuropa seit Mitte des 18. Jahrhunderts einsetzte.<sup>148</sup> Vor allem gesundheitshygienische Überlegungen ließen eine Verlegung der Bestattungsplätze aus den Siedlungszentren als unausweichlich erscheinen. Deshalb wurde die Reform des ländlichen Bestattungswesens ein Teil des Medizinalwesens.

Das Beispiel einer zeitgenössischen Beschreibung eines Kirchhofs, die durch ihren Abdruck im „Westfälischen Anzeiger“ eine breite Leserschaft erreichte, stammt vom 8. August 1806. Unter dem Titel „Unsere Kirchen und Kirchhöfe“ schreibt der anonyme Autor: „Ekelhafter Schmutz von aller Art ist da gleichsam wie versammelt, manche Plätze an den Kirchen kann man, ohne sich hässlich zu verunreinigen, nicht betreten. Menschengebeine und von den Nachbarn des Kirchdorfes hingeworfener Unrath und Schott [Schutt; C.S.] liegen da haufenweise durcheinander, welches niemand zu beachten, woran niemand wegen der alten löblichen Gewohn-

---

<sup>146</sup> Perrefort, Unfrieden, S. 25.

<sup>147</sup> Ebd.

<sup>148</sup> Vgl. dazu ausführlich auch: Wimmer, Gesundheit.

heit Anstoß zu nehmen scheint. – Hie und da steht ein alter vom Zahn der Zeit angefressener Leichenstein, der der muntern Jugend zum Ueber-springen wie der ganze Kirchhof zum Spielplatz und den Krämern bey der Kirchmeß zuweilen zum Marktplatz dient. [...] Das frische Grün des Grases, welches sonst einen Gottesacker zieret, ist auf diesen Kirchhöfen, die von einem Ende zum andern oft nur ein einziger Weg für Menschen und Vieh sind, gar nicht mehr zu sehen.“<sup>149</sup>

„Ekelhafter Schmutz“, „hässliche Verunreinigung“, „Unrath und Schott“, „Das frische Grün des Grases“: Dies sind Schlagwörter, die den Erforscher historischer Mentalitäten sofort aufhorchen lassen, denn sie verweisen eindeutig auf den Schönheitsdiskurs der Aufklärung.<sup>150</sup> Aus dem gesundheits-hygienischen Diskurs wurde auch ein neues ästhetisches Bewusstsein gewonnen, aus dem die volkserzieherisch schreibenden Autoren und wirksam werdenden Staatsverwaltungen wiederum die praktischen Konsequenzen zogen und in konkrete Anweisungen umzusetzen versuchten, was dort theoretisch vorgedacht worden war. So heißt es in einer Beschreibung des Kirchhofs von Schildesche bei Bielefeld im Jahre 1825 durch einen Regierungsvertreter: „Ich kann nicht stark genug die Gräuel schildern, welche auf dem mitten im Orte, neben der Kirche belegenen Kirchhofe, und namentlich auf dem kleinen zur Beerdigung der Neubauer und Heuerlinge bestimmten Platze stattfinden. Bei jedem Schritt stößt man auf unverwesete Schädel und Gebeine. Gräber müssen auf Gräbern gemacht werden, und die Särge werden kaum mit einem Fuß hoch Erde bedeckt, so daß nicht allein Hunde und Schweine die modernen Leichen aufscharren, sondern auch der Platz, an den sich mehrere Wohnhäuser anreihen, vorzüglich im Sommer, durch den unerträglichsten Leichengeruch erfüllt wird.“<sup>151</sup>

Ein anderes Gegensatzpaar hat wiederum Justus von Gruner in seiner zweiteiligen „Wallfahrt zur Ruhe und Hoffnung oder Schilderung des sittlichen und bürgerlichen Zustandes Westphalens“ aus den Jahren 1802 und 1803 beschrieben.<sup>152</sup> Lobend skizziert er im ersten Teil den Kirchhof in Oldenburg: „Mit gleichem Geschmack und mit rührender ächter Simpli-

---

149 Vgl. dazu auch: Dethlefs, Kirchhof, S. 70.

150 Brückner, Wahrnehmung, Zum Zusammenhang von Aufklärung und Bestattungskultur vgl.: Lexikon Friedhofskultur 1, S. 28f.

151 Sunderbrink, Eliten, S. 244.

152 Auf kritischer Wallfahrt zwischen Rhein und Weser.

zität angelegt, ist das neue fürstliche Begräbnißhaus auf dem Kirchhofe ausser dem Thore [...]. – Ueberhaupt ist hier vollendet, was in Bremen begonnen wird. Dieser Kirchhof ausserhalb der Stadt ist der Begräbnisplatz [!] aller Todten, und kein Modeton vertheuert hier dem Armen sein ewiges Ruhelager; keine prangende kolossalische geschmacklose Monumente stören hier den Eindruck, aber mannichfach ist der Ausdruck des Schmerzens an dem hölzernen Kreuze, wie an der geschmackvollen Urne; durch die Inschrift des Steines, wie durch die einsam wehende Trauerweide. Der Anblick dieser gemeinsamen friedlichen Leichenstätte erregt eine sanfte, wohlthuende Empfindung, die, ruhig schwärmend, sich gern in den Augenblick versetzt, wo unter der drückenden Last der Steine und Kreuze hervor die freieren Wesen sich liebend erheben, und das stille Todtenthal ein froher Vereinigungssaal werden wir. Diese wohlthuende Stimmung stört kein unangenehmer Eindruck. Oldenburg beut dem Fremden nur erhebende Ansichten.<sup>153</sup> Gänzlich anders urteilt Gruner im zweiten Teil über Essen: „Polizei jeder Art ist in Essen fremd. Die Gassen sind beinahe schlimmer als die Landstraßen; man wagt – bei dem gänzlichen Mangel an Erleuchtung – Abends oft im eigentlichsten Sinne des Wortes sein Leben bei einem Besuche, indem sich häufig gerade in der Mitte und an den Seiten des Weges große Pfähle finden, auf die man losrennen muß. Die Kirchhöfe finden sich auch noch in der Stadt, der lutherische zwar sehr entlegen, der gemeinschaftliche aber in der schönsten Gegend der Stadt. Drei fürchterliche Kreuze und ein verwesungsvolles Knochenhaus paradien hier unmittelbar an der Straße – wahrscheinlich als ein stetes *memento mori!*<sup>154</sup> – den Häusern der Stiftsdamen gegenüber.“<sup>155</sup>

Neben der „Unordnung“ der innerörtlichen Bestattungsplätze bargen sie wegen ihrer Anfüllung mit Leichen<sup>156</sup> nach Ansicht der damaligen medizinischen Forschung auch eine gesundheitliche Gefahr für die Anwohner.<sup>157</sup>

---

153 Ebd., S. 207f.

154 Lexikon Friedhofskultur 1, S. 221f.

155 Auf kritischer Wallfahrt zwischen Rhein und Weser, S. 334.

156 Die Überfüllung der dörflichen Kirchhöfe in Liesborn und Oelde wurde bereits 1784 in einem Bericht des münsterischen Medizinalrats Forckenbeck bemängelt. Druffel, Medizinalwesen, S. 113.

157 Bereits in einem Schreiben des münsterischen Fürstbischofs Clemens August von Bayern aus dem Jahr 1729 findet sich dieser Zusammenhang dargestellt. Er bemängelte, dass „die todtten Körper nicht tieff genug in der erden gegraben, undt zuweilen nur allein mit einem Fuß erde bedecket werden.“ Weil „aus dem darauß entstandenen übelen geruch



Giftige Dünste – sogenannte Miasmen<sup>158</sup> –, die von den Leichen ausgingen, sollten durch die Luft weitergetragen werden und somit infektiöse Krankheiten hervorrufen können. Diese Angst vor Ansteckung war im 18. Jahrhundert drängend, weshalb sie auch Eingang in das staatliche Verwaltungshandeln fand. Durch die verunreinigte Luft sollten sich Krankheiten ausbreiten, die sowohl von lebenden als auch von toten Menschen ausgehen konnten. Deshalb galten innerörtliche Bestattungsorte als gefährlich.<sup>159</sup> Im 38. Band der „Oekonomisch-technologische[n] Encyklopädie“ aus dem Jahr 1786 widmete der Verfasser des Artikels der Problematik allein 90 Seiten und konnte bereits auf mehr als vierzig Publikationen zurückgreifen – die erste aus dem Jahr 1685 – die alle die Aufgabe der Kirchenbestattungen und die Entfernung der Begräbnisplätze aus den Städten und Dörfern forderten.<sup>160</sup>

---

gefährliche Krankheiten zu befahren stehen“, wurde verfügt, „kunfftighin allemahl jegliche Todtengrube sechs fuß tieff aufzuwerfen, auch in einer grube mehr nicht, alß einen todten Corper beyzusetzen.“ Schreiben vom 28. Januar 1729, in: BAMS, Pfarrarchiv St. Lamberti, Karton 60, Nr. 20, zit. n. Dethlefs, Friedhöfe, S. 45f. Die medizinische Erkenntnis, dass von verwesenden Leichen eine Ansteckungsgefahr ausging, lässt sich aber schon durch Martin Luther für den Anfang des 16. Jahrhunderts nachweisen. Luther, *Sterben*, S. 375. Darin gibt Luther die Ansicht der zeitgenössischen Mediziner wieder, dass die Ausdünstungen aus den innerörtlichen Gräbern der Gesundheit der in der Nähe lebenden Menschen abträglich seien. Vgl. auch. Dethlefs, *Kirchhof*, S. 73f.

158 Ariès, *Studien*, S. 117–125; Bauer, *Tod*, S. 12. Krünitz, *Encyklopädie* 38, S. 398–401; Steckner, *Luftangst*, S. 147–150.

159 Perrefort, *Unfrieden*, S. 31; Frey, *Bürger*, S. 44–50.

160 Krünitz, *Encyklopädie* 38, S. 398–401. Vgl. dazu auch den Antrag des Freiherrn von Droste-Kerckering-Stapel vom 29. Oktober 1838 auf Einräumung eines Erbbegräbnisses auf dem Kirchhof zu Havixbeck in der Nähe des (von ihm geschenkten) Kreuzes. An dieser Stelle lagen bereits mehrere Familienmitglieder begraben: seine Schwiegermutter und sein ältester Sohn. Der Freiherr wünschte ein Erbbegräbnis mit einer Fläche von 50 bis 60 Quadratfuß für 25 Reichstaler. Die Gemeinde lehnte es jedoch ab, ihn für den Verlust seines Kirchenbegräbnisrechts zu entschädigen, der ihm aus „einem Akt der Staatsregierung“ erwachsen sei. Dem Freiherrn wurde deshalb kein Recht, auf dem Kirchhof begraben zu werden, zuerkannt, weil er lediglich das Recht besaß, in der Kirche bestattet zu werden, was ihm von staatlicher Seite durch die bergische Regierung untersagt worden war. Das Grab befand sich vor dem Hochaltar, „also mit auf der ersten und gesuchtesten Stelle“. Folglich besaß er keinen Erbbegräbnisplatz auf dem örtlichen Kirchhof. Bei der späteren Verlegung des Begräbnisplatzes außerhalb des Ortes sei dem Freiherrn ein Erbbegräbnisplatz angewiesen worden, allerdings nicht an der Stelle, die der Freiherr gewünscht hatte, weshalb er ihn ablehnte. Ferner hatte der neue Friedhof noch nicht die geforderte Größe erhalten. Die Ausweisung eines separaten Raumes zum Erbbegräbnis des Freiherrn auf dem neuen Begräbnisplatz konnte somit nach Meinung des Bürgermeisters Zurmühlen zu Platzproblemen führen. Zudem gab der Bürgermeister an, dass auch die Bauern des Kirchspiels, die ehemals auf dem Kirchhof ihre Erbbegräbnisse besaßen hatten, nach der Verlegung dem Reihenbestattungszwang unterlagen. LAV NRW AW, Regierung Münster, Nr. 6686 (Havixbeck). 1888 wurde auch das Erbbegräbnis der gräflichen Familie von Plettenberg in der Herzfelder Kirche

Doch war diese medizinische Lehrmeinung, der auch die Regierung anhing, nicht unumstritten. Einige Mediziner und Pfarrer machten das genaue Gegenteil stark und propagierten, dass von den innerörtlichen Gräberfeldern keine gesundheitliche Gefahr ausginge.<sup>161</sup> Sehr bezeichnend ist in diesem Zusammenhang die Meinungsänderung des Jöllenbecker Pfarrers Johann Moritz Schwager<sup>162</sup> zu diesem Sachverhalt. Im 47. Stück der „Mindenschen Beyträge zum Nutzen und Vergnügen“ vom 21. November 1774 berichtete er noch in seiner „Ueber die Kirchhöfe in bewohnten Oertern / als eine Einleitung zu folgendem Aufsätze“ betitelten Einführung über den Jöllenbecker Bestattungsplatz: „Dieser ist ein abhängender Hügel dessen höchste Seite ein allgemeiner Begräbnisplatz ist, in der niedrigen sind die Erbbegräbnisse

---

thematisiert. Durch die Verlegung des Kirchhofs musste geklärt werden, ob die Familie von Plettenberg noch ein Anrecht auf ihr Erbbegräbnis innerhalb der Kirche hatte. Nach dem preußischen Allgemeinen Landrecht war eine Bestattung unter dem Fußboden der Kirche nicht mehr statthaft. Deshalb durfte die Familie ihr Erbbegräbnis unter dem Chor der Kirche nicht mehr benutzen. Nicht davon betroffen waren aber angeblich die Bestattungen in den Gewölben, die in keiner direkten Verbindung zum Kirchenraum standen. Sollte die Familie auf ihrem Erbbegräbnis beharren, sollte überlegt werden, ob die Begräbnisstelle nicht in ein solches Gewölbe zu verlegen und ein entsprechender Zugang von Außen zu schaffen sei. Um sich darüber rechtliche Klarheit zu verschaffen, wurde geprüft, woher das Bestattungsrecht innerhalb der Kirche rührte. Dieses stand in Verbindung mit dem Eigentum am Hause Hovestadt, das die Familie seit Mitte des 17. Jahrhunderts besaß. Der Ausgang geht aus der Akte nicht hervor. LAV NRW AW, Kreis Beckum, Landratsamt, Nr. 660 (Herzfeld). Vgl. mit ähnlicher Argumentation auch: LAV NRW AW, Kreis Coesfeld, Landratsamt, Nr. 709 (Haus Darfeld). Noch am 15. Oktober 1895 genehmigte der Regierungspräsident auf Antrag des Freiherrn von Böselager, dass die am 29. Oktober 1819 und 14. November 1883 verstorbenen und auf dem alten Hörsterkirchhof in Münster beerdigten Leichen der Freifrau von Böselager, geb. Rosina Freiin von Droste zu Vischering, und des Freifräuleins Bernadina von Böselager ausgegraben und in der von Böselagerschen Familiengruft auf dem alten Kirchhof in Heessen wieder beigesetzt werden sollen. Als Auflage mussten die Särge sofort nach der Exhumierung in relativ luftdichte Kästen verpackt werden. Der Vorgang hatte zudem zu einer Zeit zu erfolgen, in der auf beiden Bestattungsplätzen wenig Besucher anzutreffen waren. LAV NRW AW, Kreis Beckum, Landratsamt, Nr. 327 (Heessen). Zu den Auseinandersetzungen der Familie von Nagel um ihren Bestattungsplatz innerhalb der Kirche in Herbern vgl.: LAV NRW AW, Kreis Lüdinghausen, Nr. 420.

161 Vgl. etwa auch Kortum, Unschädlichkeit, der das Gesundheitsrisiko, das aus der räumlichen Nähe zwischen Bestattungsplatz und menschlicher Wohnung resultieren sollte, für einen gegenstandslosen modernen Einfall hält, weil gerade die Erfahrung der vergangenen Jahrhunderte gezeigt hätte, dass ein solcher Kausalzusammenhang nicht gegeben sei. Für Kortum bestand das eigentliche Problem vielmehr in der Art der Bestattung. Ein ausreichend mit Erde bedeckter Leichnam könne überhaupt nicht die Luft verunreinigen. Lediglich die Verwesung an freier Luft stelle eine Gesundheitsgefahr für den Menschen dar.

162 Johann Moritz Schwager, geb. 1738 in Gimborn bei Gummersbach, Studium in Halle und Jena, gest. 1804 in Jöllenbeck. Eimer, Nachwort.

vertheilt. Vor einigen Jahren war die Unordnung bei Verfertigung der Gräber auf dem für uns überhaupt zu kleinen Kirchhofe, so gros, daß man fast keinen Raum für die Todten mehr finden konnte, weil die Gräber nicht symmetrisch angefertigt wurden. Man sahe also oft ganze Särge ausgraben und in Stücken schlagen, deren Körper noch nicht verwest waren. Ich that höhern Orts dieser häßlichen Unordnung wegen Vorstellung, und erhielt Erlaubniß, sie abzuändern. Der Kirchhof war, ist und wird immer zu klein seyn, man muste also die Gräber 6 Fuß tief zu machen anfangen. Bey trockener Witte- rung und an Wasserfreyen Stellen war diese Oekonomie thunlich, alleine die Fälle sind selten. An den meisten Stellen finden sich starke Wasseradern die hier 2 Fuß, dort 2 und 1 halben bis 3 Fuß tief liegen, und wenn einmal eine durchgestochen ist; so wird das Grab augenblicklich mit Wasser angefüllt. Da viele todte Körper, so im Nassen liegen; so kann man leicht denken, wie stinkend und tödlich das Wasser seyn müsse. Mitten im wärmsten Sommer macht es sich bisweilen oben aus den Gräbern einen Ausweg, und dann ist der Gestank unausstehlich. Da ich dichte am Kirchhofe wohne, und zwar nach Osten; so treiben die Süd-West Winde diesen [!] Gift in mein Haus, und der Geruch ist wohl ehe so stark gewesen, daß ich das freye Feld habe suchen müssen. Ohnerachtet ich am meisten leide; so leid' ich doch nicht allein, sondern das ganze Dorf, und selbst die ganze Gemeinde [!]. Die Kirche liegt meist in der Mitte des Kirchhofes und bey öffentlichem Gottesdienste stehen drey Kirchentüren offen. Die vergiftete Luft streicht also durch die ganze Kirche, und reizt bey vielen den Zunder der Sterblichkeit, der ohne diese Vergiftung noch tief versteckt lag. Daher kommt es ohne Zweifel, daß die faulen und böartigen Fieber so häufig unter uns wüthen.<sup>163</sup>

Diese Ansicht revidierte er allerdings drei Jahrzehnte später. In seinen „Bemerkungen auf einer Reise durch Westphalen, bis an und über den Rhein“ aus dem Jahr 1804 urteilt der Pfarrer: „endlich erreichten wir die Stadt [Hamm; C.S.] in einer schönen Plaine den neuangelegten Kirchhof für alle Confessionen, und ich ließ langsam fahren, um dies neue Saatfeld für eine bessere Ewigkeit mit Muße zu betrachten. Ich liebe eine geraume Schlafstelle, wo man Zeit behält auszuschlafen, aber das würde ich auch in einem geschlossenen Orte können, vorausgesetzt, daß genügsamer Raum in der Herberge wäre. Man sagt den Kirchhöfen in geschlossenen Oertern allerlei Böses nach, weil es andere vor uns gesagt und, wie man wähnt, erwiesen

---

163 Schwager, Kirchhöfe.

haben sollen. 34 Jahre wohne ich nahe an einem Kirchhofe, der mir anfangs auch fürchterlich war, weil ich noch glaubte, was gelehrte Leute vor mir glaubten. Wir hatten seit dem oft Epidemien allerhand Art, unser kleiner Kirchhof ließ Todte wieder auferstehen, die kaum verweset waren; die Jauche aus den Gräbern floß mir oft vor die Thüre, und die Nase litt, aber weiter auch nichts. Ich und meine Nachbarn blieben immer gesund [...] Und warum sollte ich die Ruhestätte meiner Vorfahren, der vor mir Verstorbenen nicht gern in der Nähe behalten? Soll etwa gar kein Memento mori statt finden? Wir handeln inconsequent, wenn und vor den Ueberbleibseln unserer Freunde ekelt, und geben unsern Nachbleibenden Vollmacht, auch unsern Cadaver zu verabscheuen, sobald unser Geist entflohen ist. Ich kann meinen Körper, das Organon, durch welches mein Geist so lange thätig war, nicht hassen, nicht verabscheuen; es war doch ein Geschenk des himmlischen Vaters [...]. Der gemeine Mann hat andere Gefühle, glaubt gegen die Ueberbleibsel seiner Abgeschiedenen noch Pflichten zu haben, begräbt sie gern mit Feierlichkeiten, und dahin rechnet er die Begleitung des Pfarrers. Ob er Recht habe oder nicht, gehört hier nicht hin; [...].<sup>164</sup> Kurz vor seinem Lebensende war Schwager zu der Überzeugung gelangt, dass die von ihm zuvor wortreich beschworene Krankheitsgefahr, die von den innerörtlichen Begräbnisplätzen, in deren Nähe sich oftmals neben den bewohnten Speichern auch die Schule, das Armenhaus und die Pfarrhäuser befanden, ausgehen sollte, gar nicht bestand. Zu dieser Erkenntnis war er durch die empirische Beobachtung seiner selbst und seiner Nachbarn, die ebenfalls am Jöllenbecker Kirchhof wohnten, gelangt.<sup>165</sup>

Allerdings konnten sich die Gegner der maßgeblichen Lehrmeinung nicht durchsetzen. Tonangebend war in vielen Medizinalkollegien, die mit der Gesundheitsgefahrenabwehr betraut worden waren, etwa die Lehre des Johann Friedrich Gmelin, der im Rahmen seiner Forschungen „zur Lehre von der Luft“ verbreitete, dass ein Bestattungsort wegen der von ihm ausgehenden Gesundheitsgefahr mindestens ein- bis zweitausend Schritte von einer Siedlung entfernt im Norden oder Osten zu liegen hatte, damit der häufige Westwind die schädlichen Stoffe nicht zurück in die Siedlungen trug. Günstig sei es zudem, wenn die Siedlung von dem Bestattungsort durch einen Wall oder Graben getrennt sei. Die Größe des Gräberfeldes sollte so

---

<sup>164</sup> Schwager, Bemerkungen, S. 31–33.

<sup>165</sup> Vgl. auch: Perrefort, Unfrieden, S. 32.

bemessen sein, dass ein Grab erst wieder nach einigen Jahrzehnten und nicht bereits nach wenigen Jahren geöffnet werden musste. Dazu gehörte auch der Schutz der Gräber vor ihrer Aufgrabung durch das Vieh mittels einer Einfriedung.<sup>166</sup> Als förderlich sah er zudem eine Bepflanzung mit Vegetation an, vor allem Pappeln, lebendigen Hecken oder Grasflächen, die dem Luftaustausch zuträglich sein sollten.<sup>167</sup> Aus praktisch-ökonomischer Sicht ließ er auch Obstbäume oder Maulbeerbäume für die Seidenraupenzucht als Bepflanzung gelten.<sup>168</sup> Diese Vorgaben des Göttinger Naturforschers lassen sich auch im Münsterland wiederfinden.

In seinen Lebenserinnerungen beschreibt der französische Exulant Abbé Baston diese Zustände um 1800 für das westliche Münsterland zugespitzt: „Die Friedhöfe haben eine ziemliche Ausdehnung, aber unsere etwas vornehmeren Bürgerfamilien und unsere dicken Bauern hatten für sich allein Plätze dieser Fläche angeeignet und bedeckten sie mit einem riesigen Grabstein. [...] Die Leute aus derselben Familie wurden unter demselben Stein bestattet. Er hob sich für keinen Fremden. So blieb für die große Menge, d. h. für sieben oder acht Zehntel der Gemeinde, nur ein Zehntel der gemeinsamen Fläche übrig. Daraus ergaben sich zwei Mißstände. Erstens: wenn zwei Tote aus gleichem Hause schnell aufeinander folgten, war derjenige, der zuerst gekommen war, in voller Auflösung, wenn man den Stein hob und die Erde aufgrub, um den neuen Toten beizusetzen. Die schädlichen Ausdünstungen waren für die Totengräber und andere Leute wirklich zu fürchten. Zweitens: die Toten aus dem ärmeren Teil der Bevölkerung, die in dem mäßig großen Raum, den die törichte Eitelkeit der Lebenden ihnen ließ, sehr eng beieinander bestattet waren, wurden einer auf den anderen gesetzt. Oft störte man durch ein voreiliges Öffnen den noch nicht vollendeten Zersetzungsprozeß [...]. Ich hatte gesehen, wie Särge über andere Särge gesetzt und wie sie kaum mit einem Fuß Erde bedeckt wurden. [...] Nur hohes Gras wächst darauf, und das Vieh weidet es ab. Diese Ernährung

---

166 Über das Weiden des Viehs auf den münsterischen Bestattungsplätzen berichtete 1784 der Medizinalrat Forckenbeck. Druffel, *Medizinalwesen*, S. 113f.

167 Vgl. dazu auch: *Lexikon Friedhofskultur* 1, S. 40f.

168 Bereits nach dem Klosterplan von St. Gallen aus dem frühen 9. Jahrhundert war die Begräbnisstätte der Mönche zugleich als Baum- und Obstgarten vorgesehen. Die Obstbäume waren wegen ihres jährlichen Vegetationszyklus ein Symbol für die Auferstehung. Der Baumgarten galt als Abbild des biblischen Gartens Eden. Vgl. dazu: Dethlefs, *Kirchhof*, S. 68.

der Tiere, die von den Canones verboten ist, bedeutet die geringste der Beleidigungen, denen unsere Friedhöfe und ihre schweigsamen Bewohner ausgesetzt sind. Die Tiere dringen von allen Seiten ein und spielen mit den Gebeinen, die sie dort verstreut finden. Die Menschen beschmutzen den Gottesacker<sup>169</sup>, indem sie sich bis an den Fuß der Kirchenmauern erleichtern. Ich übertreibe nicht: es ist der unsauberste und am wenigsten geachtete Ort der ganzen Stadt. Man nähme sich wohl in acht, am Haus oder im Garten eines Privatmannes das zu tun, was beide Geschlechter dort vor jedermann tun, vor und nach dem Gottesdienst und während einer Prozession. Und man gibt hier doch so viel auf guten Anstand!<sup>170</sup>

Der Blick des Abbé erfolgt in seiner Beschreibung bereits durch die „hygienische Brille“. Die sogenannte „Hygienebewegung“ nahm ihre Anfänge schon im 18. Jahrhundert. In seiner zweiten Hälfte lassen sich erste Forderungen von Ärzten nach Maßnahmen des Staates zur Verbesserung der Volksgesundheit feststellen. Diese Appelle basierten auf den Grundlage des spätabsolutistischen Wohlfahrts- und Obrigkeitsstaates.<sup>171</sup> Durch obrigkeitliche Anweisungen und Bestimmungen sollte die Bevölkerung erzogen werden. Diese Sozialdisziplinierung gehörte zu den Leitideen des Absolutismus.<sup>172</sup> Mit den sogenannten „Polizeiordnungen“ versuchte der Obrigkeitsstaat in verschiedene Bereiche des alltäglichen und des Privatlebens einzuwirken. Ziel war ein effektives Staatssystem. Eine wachsende Bevölkerung durch Steigerung der Geburten und Verlängerung der Lebensdauer, die dazu noch gesund und leistungsstark war, sollte die Grundlage für stabile und zunehmende Steuereinnahmen und eine große und kampfstärke Armee sein. Gesundheit und Hygiene wurden somit zu einem Politikum, die gesundheitliche Aufklärung zum Anliegen sowohl von Ärzten als auch von Wirtschaftstheoretikern.<sup>173</sup> Das Ergebnis der Bemühungen waren zahlreiche Schriften mit Überlegungen, wie der Bevölkerung die gesundheitlichen und hygienischen Normen zu vermitteln seien und wie deren Einhaltung überwacht

169 Zum Begriff *Gottesacker* vgl.: Lexikon Friedhofskultur 1, S. 116.

170 Coesfeld um 1800, S. 81f.

171 Vgl.: Riecke, Einfluß; Ariès, Studien, S. 117–125; Barthel, Polizey; Happe, Gottesäcker, S. 63–65.

172 Oestreich, Strukturprobleme, S. 329–347. Zum Begriff der Sozialdisziplinierung siehe: Breuer, Sozialdisziplinierung, S. 45–69.

173 Bleker, Körper, S. 230; Frevert, Krankheit, S. 23–28.

werden könne.<sup>174</sup> Gesundheit wurde somit zu einem wichtigen gesellschaftlichen Wert und die Hygiene nicht nur mit Gesundheit, sondern auch mit Leistung, Sittlichkeit und sozialer Integration gleichgesetzt. Sie war folglich auch ein Schlüssel zur „Bereinigung“ sozialer Probleme. Verstöße gegen die Hygienenormen schaden der Gesellschaft und mussten abgestellt werden. Denn nur gesunde Untertanen konnten der Allgemeinheit dienen.<sup>175</sup> Der illiteraten ländlichen Bevölkerung sollten diese Werte durch die sogenannte Volksaufklärung, vermittelt über die dörflichen Honoratioren wie Pfarrer oder Lehrer, beigebracht werden.<sup>176</sup> Zudem musste auch auf dem Lande ein ausreichendes Medizinalwesen eingerichtet werden, um volksmedizinische Behandlungsmethoden einzudämmen.<sup>177</sup>

### **Das Medizinalwesen im Fürstbistum Münster im 18. Jahrhundert**

Ein erster Versuch zur Einrichtung eines geordneten Medizinalwesens ist für das Fürstbistum Münster für das Jahr 1692 nachweisbar. Am 20. Juli erließ Fürstbischof Friedrich Christian die vermutlich erste Medizinalordnung für sein westfälisches Fürstbistum.<sup>178</sup> Der Titel „Artzeneyordnung, wie sich die Medici und Pharmacopoei, Chirurgie und Angehörige in Praxi medica in der Statt und Stifft Münster hinfüro zu verhalten haben, samt verordneter Taxa, wie nemblich und in welchem Werth alle Artzneyen, so woll simplicia als composita in den Apotheken dieses Orts forthin verkauft und gegeben werden sollen“, zeigt an, dass hauptsächlich die Zustände im Apothekenwesen den Erlaß dieser Ordnung erforderten.<sup>179</sup> Festgelegt wurden die Kompetenzen und Verpflichtungen der verschiedenen Medizindienstleister, also der Ärzte, Apotheker und Wundärzte.<sup>180</sup> Ergänzt wurden diese Richtlinien durch eine Arznei-Taxe, die die Preise der Heil- und Arzneimittel und die Behandlungsgebühren des medizinischen Personals festlegte. Trotz des in der Verordnung enthaltenen „Verbots der Kurpfuschelei“ und der Anordnung, dass einzelne, komplizierte und Fachkompetenz

---

174 Diemel, *Erziehung*, S. 96–101.

175 Kaschuba, *Sauberkeit*; Frevert, *Krankheit*, S. 33–35; Göckenjan, *Kurieren*, S. 90.

176 Lichtenberg, *Bauernaufklärung*.

177 Frevert, *Krankheit*, S. 49–55 u. S. 66f.

178 Ein kurzer Überblick über die Geschichte des Medizinalwesens für die Zeit vor 1700 findet sich bei: Wigger, *Medizinalwesen*, S. 10–24.

179 Stürzbecher, *Medizinalgesetzgebung*, S. 166.

180 Scotti, *Sammlungen* 1, Nr. 211 1/2, S. 310.

erfordernde medizinische Behandlungen und Eingriffe nur von studierten und approbierten Ärzten durchgeführt werden sollten, dürfte die flächendeckende Umsetzung der enthaltenen Forderungen kaum möglich gewesen sein. Zwar gab es bereits landesherrliche „Leib- und Landt-Medicis“, die mit der Qualitätsprüfung der Arzneimittel beauftragt waren, doch fehlte es zur Durchsetzung der Forderungen trotzdem an ausreichenden Exekutivorganen. Zudem wurde die große Personengruppe der Bader, Barbieri und Hebammen, die ebenfalls im medizinischen Bereich tätig waren, von der Medizinalordnung gar nicht erfasst. Aufgrund der geringen Zahl der studierten Ärzte und Chirurgen lag die medizinische Versorgung der Bevölkerung – vor allem auf dem Land – hauptsächlich in den Händen dieser Gruppe des nicht akademisch gebildeten medizinischen Personals.<sup>181</sup>

Diesem Mangel im Bereiche des Gesundheitswesens sollte im Jahr 1749 abgeholfen werden. In diesem Jahr erließ Fürstbischof Klemens August auf Antrag der Landstände eine neue Medizinalordnung für das Hochstift Münster. In dieser Verordnung waren die „Pflichten, Obliegenheiten, Zuständigkeiten und Gebühren der Aertze, Apotheker, Wundärzte, Materialisten und Laboranten, der Hebammen und der sogenannten Operateure, als: Okulisten, Bruch- und Steinschneider sowie der Zahnärzte, (in 6 Titeln) ausführlich festgesetzt, sodann auch, in einem besonderen Anhang, eine, über die Nomenklatur und Bereitungsart der Arzneikörper sich verbreitende Pharmacopee und eine Arznei-Preistaxe verkündigt“.<sup>182</sup> Somit wurde nun – anders als 1692 – alle im medizinischen Bereich tätigen Personen unter landesherrliche Aufsicht gestellt. Die Aufsichtsfunktion übten der ältere der beiden Landmedici und der Geheime Rat, der die höchste staatliche Behörde des Fürstbistums bildete<sup>183</sup>, aus.<sup>184</sup>

Mit Inkrafttreten der neuen Medizinalordnung wurde nun auch der Kenntnisstand des medizinischen Personals überprüft. Wer im Hochstift Münster ärztliche Tätigkeiten ausüben wollte, musste sich zunächst bei dem älteren Landmedicus melden und ihm sowohl die Promotionsurkunde als auch weitere Zeugnisse seiner Befähigung vorlegen. Vor allem hatte ein

<sup>181</sup> Wigger, *Medizinalwesen*, S. 26f.; Lünenborg, *Gesundheitsfürsorge*, S. 20f.

<sup>182</sup> Scotti, *Sammlung* 1, Nr. 371, S. 420f.

<sup>183</sup> Zu den weiteren Funktionen des Geheimen Rates gehörten vor allem die äußere und innere Staatsverwaltung, das Polizei- und Steuerwesen sowie die Initiierung und Erarbeitung landesherrlicher Verordnungen. Vgl. dazu: Dehio, *Verwaltungsgeschichte*.

<sup>184</sup> Scotti, *Sammlung* 1, Nr. 371, S. 420f.



angehender Arzt damals den Nachweis zu erbringen, dass er bereits unter Aufsicht und Anleitung eines praktischen Arztes einen gewissen Zeitraum praktiziert hatte.<sup>185</sup> Fehlte dieser Praxismachweis, hatte der angehende Arzt, um praktizieren zu dürfen, zunächst ein ganzes Jahr bei einem bereits approbierten Arzt im Hochstift zu hospitieren.<sup>186</sup>

Über die Qualifikation eines Probanden hatte der älteste Landmedicus Bericht beim Landesherrn oder dem Geheimen Rat zu erstatten. Bei positiver Beurteilung erhielt der Bewerber das Privileg, als Arzt im Hochstift tätig sein zu dürfen.<sup>187</sup> War es zuvor öfter vorgekommen, dass der örtliche Arzt in Zeiten, in den ansteckende Krankheiten grassierten, die betreffende Region verließ, legte die Medizinalordnung von 1749 fest, dass er sich nicht von seinem Niederlassungsort entfernen durfte. Vielmehr hatte er den Behörden umgehend Kenntnis von epidemischen Krankheiten zu geben, damit geeignete Gegenmaßnahmen getroffen werden konnten. Allerdings wurde den Untertanen die freie Arztwahl zugestanden. Sie waren also nicht an den örtlichen Mediziner gebunden.<sup>188</sup>

Die Medizinalordnung regelte auch die Gebühren, die für medizinische Dienstleistungen erhoben werden durften. Diese waren vom Vermögensstand des Behandelten, von der Dauer der Anreise und von der Tages- und Jahreszeit abhängig, an der der Arzt den Kranken aufsuchen musste.<sup>189</sup>

Ähnlich wie die studierten Ärzte hatten sich die Apotheker, die eine Apotheke übernehmen wollten, die Chirurgen, die allerdings keine inneren Krankheiten behandeln durften, Wundärzte, Bader, Geburtshelfer und Hebammen einer offiziellen Prüfung zu unterziehen und so ihre Kenntnisse unter Beweis zu stellen. Laut Medizinalverordnung war darüber hinaus das Ablegen eines Eides für die meisten medizinischen Berufe erforderlich.<sup>190</sup> Auf dem Lande durften privilegierte Chirurgen auch Leichenbesichtigungen vornehmen, um festzustellen, ob der Dahingegangene eines natürlichen oder unnatürlichen Todes gestorben war.<sup>191</sup>

---

185 Druffel, *Medizinalwesen*, S. 46.

186 Wigger, *Medizinalwesen*, S. 28.

187 Ebd.

188 Ebd.

189 Ebd., S. 29.

190 Ebd., S. 28–32.

191 Druffel, *Medizinalwesen*, S. 49f.; Wigger, *Medizinalwesen*, S. 31.

Für die ländliche Bevölkerung sicherlich besonders wichtig waren die sogenannten „Operateure“. Es handelte sich dabei um Chirurgen, die sich auf bestimmte Operationen spezialisiert hatten und von Ort zu Ort reisten, um der Bevölkerung ihre Spezialkenntnisse anzubieten. Um ihre Kenntnisse anwenden zu dürfen, bedurfte es einer Genehmigung durch den Geheimen Rat. Zuvor hatten sie ein Examen vor dem Landmedicus abzulegen. Die von ihnen durchgeführten Operationen durften allerdings nur in Gegenwart eines Arztes getätigt werden.<sup>192</sup> Zu den von ihnen behandelten Krankheiten gehörte das Starstechen und weitere Augenbehandlungen, das Stein- und Bruchschneiden (Operationen an Blasensteinen und Leistenbruch<sup>193</sup>), Ohrensäuberung, „Hasen-Scharten, oder auch Krebs zu schneiden“, Geschwulst- und Geschwürentfernungen.<sup>194</sup>

Doch welche Auswirkungen hatte diese Medizinalordnung auf die praktische Ausprägung des Medizinalwesens? Vor allem mangelte es an studiertem medizinischen Personal um die normativen Forderungen umzusetzen. Noch 1741 sind in einer Personenschätzung unter der Rubrik „Juristen, Medici und solche, die von einer Rente leben“ nur acht Personen für das gesamte Hochstift außerhalb der Stadt Münster aufgeführt.<sup>195</sup> Das hing auch damit zusammen, dass im Fürstbistum Münster keine Universität mit medizinischer Fakultät existierte. Manche Ärzte ließen sich deshalb an der Universität Harderwyck in den Niederlanden ausbilden.<sup>196</sup> So scheiterte zunächst die Reorganisation des Medizinalwesens. Hingegen stand der „Charlatanismus in voller Blüte.“<sup>197</sup> Sein Zustand im dritten Viertel des 18. Jahrhunderts, der sich sehr von der Norm und dem Ideal der Medizinalordnung von 1749 unterschied, lässt sich anschaulich aus den Schriften des Arztes und Begründers des münsterischen Medizinalkollegiums, Christoph Ludwig Hoffmann, ablesen, in denen er die fachlichen theoretischen und praktischen Mängel der Geburtshelfer und Hebammen<sup>198</sup>, der Wundärzte, deren anatomische Kenntnisse er mit dem Wissen eines

---

192 Wigger, *Medizinalwesen*, S. 32.

193 Zedler, *Universal-Lexicon* 39, Sp. 1730.

194 Stürzbecher, *Medizinalgesetzgebung*, S. 174.

195 Lünenborg, *Gesundheitsfürsorge*, S. 27.

196 Wigger, *Medizinalwesen*, S. 32.

197 Druffel, *Medizinalwesen*, S. 52.

198 Hoffmann, Scharbock, S. 43; Ders., *Unterricht*, S. 324–326.

Metzgers verglich<sup>199</sup>, und der Ärzte, denen er vorwarf, dass sie nur wenig nützliche Heiltränke verschrieben, anprangerte.<sup>200</sup>

Dieser Zustand des Medizinalwesens im Fürstbistum Münster war die Ausgangsbasis für die Reformen, die von Christoph Ludwig Hoffmann ab 1764 angestoßen wurden.<sup>201</sup> In diese Zeit fallen aber auch die ersten theoretischen Überlegungen und praktischen Umsetzungen zu dem nach damaligen Erkenntnissen medizinisch-hygienisch korrekten Umgang mit Verstorbenen und zur Bestattung der Toten.

### **Das Medizinalwesen in der Grafschaft Tecklenburg**

Über das Medizinalwesen in der Grafschaft Tecklenburg, dem anderen Teil des Untersuchungsgebiets vor Einrichtung der neuen preußischen Kreiseinteilung und Bildung des Kreises Tecklenburg berichtet der von 1772 bis 1787 als Hoffiskal (Beamter zur Vertretung der finanziellen Angelegenheiten) in Tecklenburg tätige August Karl Holsche<sup>202</sup> in seiner Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg aus dem Jahr 1788.<sup>203</sup> Direkt im ersten Satz urteilt er: „Es hält [!] schwer, das Medicinalwesen auf dem platten Lande, wo die Menschen weitläufig auseinander wohnen, gemeinnützig und zweckmäßig einzurichten, denn ein Arzt kann die Kranken so oft unmöglich besuchen, als es die Krankheit wohl erforderte, und mehrere Aerzte können in einer so kleinen Provinz nicht bestehen. Vor diesem [Landphysikus; C.S.] brauchten die Landleute daher selten einen Arzt, und überließen die Kranken ihrem Geschick, oder liefen höchstens zum Quacksalber.“<sup>204</sup> Die Verantwortung an dieser Situation in der Grafschaft Tecklenburg trug nach Holsches Ansicht der Vorgänger des damaligen Landphysikus, der ein „alter unthätiger Mann“ gewesen sein soll, der keine Krankenbesuche gemacht habe und lediglich Rezepte ausgestellt, wenn er um Rat gefragt wurde.<sup>205</sup> Zudem sei er im Nebenberuf „Postmeister“ gewesen. Das zeugt von der damaligen nicht ausreichenden Vergütung des Arztberufs.<sup>206</sup> Nach dessen Tod habe sich aller-

---

199 Hoffmann, Scharbock, S. 42f. u. S. 67.

200 Ebd., S. 44f.; Schwanzitz, Krankheit, S. 3–15.

201 Wigger, Medizinalwesen, S. 35.

202 Zur Person: Große-Dresselhaus, Holsche; Ders., Herkunft; Spannhoff, Holsche.

203 Holsche, Tecklenburg, S. 255–257.

204 Ebd., S. 255.

205 Vgl. die Kritik an den studierten Ärzten bei Christoph Ludwig Hoffmann (s.u.).

206 Wigger, Medizinalwesen, S. 91–95.

dings die Situation wesentlich gebessert, indem sich jüngere Ärzte in der Grafschaft angesiedelt hätten. Unter diesen dürfte auch der Tecklenburger Landphysikus Leonhard Ludwig Finke gewesen sein. Finke wurde am 24. Oktober 1747 in Westerkappeln in der Grafschaft Tecklenburg geboren. Er studierte in Halle/Saale Medizin und wurde dort 1772 promoviert. Zunächst arbeitete er als Arzt in Lengerich und Kassel und wurde 1776 Landphysikus und Hebammenlehrer in Tecklenburg. 1802 kam er als Landphysikus nach Lingen. Hier war er auch Professor für Medizin an der Hochschule. 1837 starb Finke in Lingen. Er gilt als der Begründer einer medizinisch-praktischen Geographie. In seine Dienstzeit in Tecklenburg fiel eine Epidemie des Gallenfiebers (1776-1780), die er zu einer grundlegenden Neuordnung des Medizinalwesens zum Anlass nahm.<sup>207</sup>

Die Hebammen mussten beim Landphysikus Unterricht nehmen und wurden anschließend vereidigt. Bei etwaigen Komplikationen bei der Geburt war der Landphysikus von den Hebammen zu informieren.<sup>208</sup> Holsche erwähnt, dass die Impfung gegen die Blattern im Tecklenburger Land bereits weit verbreitet gewesen sei. Allerdings herrschte bei der Bevölkerung in einigen Orten noch ein Vorurteil (etwa in Westerkappeln) gegenüber der Behandlung vor. Holsche merkt an, dass die Chirurgen der Grafschaft in der Handhabung der Impfung unterrichtet werden müssten, weil der Landphysikus allein nicht in der Lage sei, alle Impfungen in seinem Amtsbezirk vorzunehmen. Allerdings sollte ihm weiterhin die Kontrolle über die Inokulationen obliegen.

Chirurgen waren nach Holsches Bericht von 1788 ausreichend in der Grafschaft Tecklenburg vorhanden. Allerdings würde das „Geschäft“ zu „handwerksmäßig“ betrieben und fehlte es den Chirurgen vor allem an theoretischen Kenntnissen.<sup>209</sup> Die beiden einzigen Apotheken des Gebietes befanden sich in der Stadt Tecklenburg und in der Stadt Lengerich.<sup>210</sup>

---

<sup>207</sup> Hirsch, Finke, Große-Dresselhaus, Kreisarzt; Fraatz, Arzt.

<sup>208</sup> Holsche, Tecklenburg, S. 256.

<sup>209</sup> Ebd., S. 257.

<sup>210</sup> Ebd.

## **Die Medizinalverwaltung in Preußen**

Das Medizinalwesen in der 1816 neugebildeten Provinz Westfalen basierte auf den Entwicklungen des Gesundheitswesens im preußischen Westfalen im 18. Jahrhundert.<sup>211</sup> Daher gilt es, an dieser Stelle kurz die wichtigsten Grundzüge der preußischen Medizinalverwaltung zu skizzieren.

Brandenburg-Preußens erstes Medizinal-Edikt wurde 1685 erlassen, in dem die wichtigsten Vorschriften und Verordnungen zusammengefasst waren.<sup>212</sup> Wie im Hochstift Münster ein gutes Jahrhundert später stand im Zentrum dieser Bemühungen die Bildung eines Medizinalkollegiums in Berlin, das ebenfalls als zentrale Gesundheitsbehörde, die Aufsicht über das Arznei- und Medizinalwesens inne und die Prüfung und Approbation des medizinischen Personals vorzunehmen hatte.<sup>213</sup>

1724 wurde für jede preußische Provinz ein „Collegium medicum provinciale“ unter dem Vorsitz des jeweiligen Oberpräsidenten gebildet. Somit stieg das Berliner Gremium zu einer Aufsichtsinstanz der anderen Kollegien auf.<sup>214</sup> Daneben existierte seit 1719 ein „Collegium Sanitatis“, das mit der Kontrolle und Beobachtung von Epidemien betraut war. Ab 1762 wurden derartige Ausschüsse auch auf Provinzialebene geschaffen. 1799 vereinigte man die beiden Gremien auf staatlicher und provinzieller Ebene.<sup>215</sup> 1808 wurden die preußischen Medizinalbehörden gänzlich umstrukturiert. Am 16. Dezember 1808 wurde die Leitung des Medizinalwesens einer speziellen Medizinalabteilung, die dem Innenministerium angegliedert war, unterstellt. 1817, im Zuge der Neuorganisation der preußischen Verwaltung, übertrug man diese Medizinalabteilung dem Minister für Geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. Aufgrund der Kompetenzstreitigkeiten mit dem Innenminister, der 1817 die Sanitätspolizei, die Armenpflege und die Aufsicht der betreffenden Institutionen behalten hatte, wurde 1849 die gesamte Medizinalverwaltung und somit auch die Sanitätspolizei an den Minister für Geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten überwiesen. Diese Regelung hatte bis zur Neuordnung der Verhältnisse nach dem Ersten Weltkrieg (1914–18) Bestand.<sup>216</sup>

---

211 Behr, Kreis Steinfurt, S. 99–103; Leesch, Verwaltung, S. 89–96.

212 Fischer, Geschichte 1, S. 331.

213 Medizinaledikt des Großen Kurfürsten, in: Fischer, Geschichte 1, S. 340, Anhang Nr. 7.

214 Lünenborg, Gesundheitsfürsorge, S. 59.

215 Wigger, Medizinalwesen, S. 85.

216 Ebd., S. 84–86.

Auf Provinzialebene waren dem Minister für Geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in medizinischen Angelegenheiten die Oberpräsidenten, die die Aufsicht über die Verwaltung der Regierung führten, untergeordnet. Die Oberpräsidenten waren auch befugt, Sanitätsmaßregeln sowohl für die gesamte Provinz als auch die einzelnen Regierungsbezirke zu erlassen. Als oberste politische Instanz des Regierungsbezirks verwaltete der Regierungspräsident auch das Medizinalwesen.<sup>217</sup>

Auf Kreisebene lag die Aufsicht bei den Kreismedizinalbeamten, dem Kreisphysikus, dem Kreiswundarzt und dem Kreistierarzt. Sie wurden vom Minister für Geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten als Staatsbeamte angestellt. Voraussetzung für die Anstellung als Kreisphysikus war das Bestehen der Physikatsprüfung. Voraussetzung, um zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, war die Promotion. Da das jährliche Gehalt von 900 Mark nicht ausreichte, bestritten die Kreisphysiker mit Genehmigung ihren Lebensunterhalt mit der Führung einer ärztlichen Praxis oder sonstigen Nebenämtern. Dem Kreisphysikus oblag es, den allgemeinen Gesundheitszustand des Kreises zu überwachen, an der Medizinalpolizei seines Sprengels mitzuwirken, die Behandlung der unbemittelten Kranken zu beaufsichtigen, Leichenöffnungen vorzunehmen sowie Gutachten über den Gesundheits- und Gemütszustand zu erstellen. Der Kreiswundarzt war dem Kreisphysikus untergeordnet. Er wurde ebenfalls mit medizinalpolizeilichen Geschäften beauftragt und nahm zugleich die Aufgaben eines medizinischen Wundarztes wahr, fertigte chirurgische Gutachten für Gerichtsprozesse an und führte Obduktionen in Anwesenheit und unter Anleitung des Kreisphysikus durch. Beide Medizinalpersonen sollten durch den Landrat in der Ausübung ihrer Pflichten unterstützt werden.<sup>218</sup> Deshalb heißt es in der Instruktion für die Landräte vom 31. Dezember 1816, dass die Landräte, „auf alles achten [sollen; C.S.], was auf Leben und Gesundheit von Menschen und Vieh im Kreise Bezug hat, insonderheit die Kreisphysiker und Kreischirurgen in ihrer Amtsausübung überall unterstützen und kontrollieren, die Schutzblattern-Impfung befördern und durchaus keine Quacksalber im Kreis dulden. Bei entstehenden Krankheiten muß der Landrath sich auch selbst darum bekümmern, dass die Kranken Hilfe und Arznei erhalten und

<sup>217</sup> Ebd., S. 89. Vgl. auch: Schwanitz, Krankheit, S. 114–132.

<sup>218</sup> Schlockow, Physikus 1, S. 10; Wigger, Medizinalwesen, S. 89f.; Leesch, Verwaltung, S. 93.

dazu sei es durch ihn unmittelbar oder durch den Kreisphysikus oder durch die Ortsbehörde die unaufschieblichen Veranstaltungen getroffen und daß die Gesunden möglichst vor Ansteckungen gesichert werden, sodann aber muß er unverzüglich darüber an die Regierung berichten.<sup>219</sup>

Auf der anderen Seite hatten natürlich auch die Kreismedizinalbeamten den Landrat in seinen Amtshandlungen zu unterstützen und als technisches Organ der Medizinalpolizei in sanitätspolizeilichen Fragen zur Seite zu stehen. Generell durfte der Kreisphysikus ohne landrätliche oder höhere Weisung keine Amtshandlungen vornehmen.<sup>220</sup> Diese Verpflichtung zur wechselseitigen Amtshilfe macht ersichtlich, warum auch die Verlegung der Bestattungsplätze in das Ressort des Landrats fiel.

Ursprünglich bezeichnete der Begriff „Physikus“ wie auch „Medicus“ einen akademisch ausgebildeten Arzt zur Unterscheidung von den nur handwerklich ausgebildeten Wundärzten und Chirurgen. Der Begriffsinhalt reduzierte sich allerdings im Laufe der Zeit, so dass unter einem „Physiker“ später ein Arzt verstanden wurde, der als Beamter das Medizinalwesen innerhalb eines bestimmten Bezirkes beaufsichtigte. Nach der Verordnung vom 5. Dezember 1764 wurden die „Physiker“ von den Landständen oder Magistraten gewählt und der übergeordneten Verwaltungsinstanz zur Einstellung vorgeschlagen. Die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit des Physikus bildete in Preußen bis zum Erlass des Kreisarztgesetzes von 1899 die „Instruktion für die Land-, Kreis- und Stadtphysici“ vom 17. Oktober 1776.<sup>221</sup> Über seine Tätigkeit hatte der Physikus seit 1810 monatlich, seit 1829 vierteljährlich und seit 1884 jährlich Bericht zu erstatten. 1884 wurde durch Ministerialerlass den Physikern ein Schema zur Abfassung der Berichte an die Hand gegeben. Neben einer geographischen Beschreibung des Amtsbezirks sollte über meteorologische Beobachtungen, Bevölkerungsbewegungen, die Gesundheitsverhältnisse (Infektionskrankheiten, Kindersterblichkeit und andere Krankheiten), über die Verhältnisse der Wohnstätten, die Qualität des Wassers, der Nahrungs- und Genussmittel und der Gebrauchsgegenstände, über gewerbliche Anlagen, Schulen, Gefängnisse, Fürsorge für Kranke und Gebrechliche, Bäder, die Leichenschau und das Begräbniswesen sowie das

---

219 Wigger, Medizinalwesen, S. 90.

220 Ebd., S. 91.

221 Lünenborg, Gesundheitsfürsorge, S. 68.

Medizinal-Personal berichtet werden.<sup>222</sup> Diese Auflistung veranschaulicht den umfangreichen Tätigkeitsbereich der Physiker.

Obwohl in Preußen bereits im Allgemeinen Landrecht ein Verbot von Beerdigungen innerhalb der Städte festgesetzt wurde, folgte ein allgemeines Verlegungsgebot für Friedhöfe in Stadtgebieten erst im Jahr 1823.<sup>223</sup>

### **Christoph Ludwig Hoffmann und die Auslagerung der Toten**

Christoph Ludwig Hoffmann wurde am 3. Dezember 1721 als Sohn eines Beamten des Grafen von Bentheim-Tecklenburg in Rheda geboren. Seine akademische Ausbildung begann er an der Hohen Schule in Rinteln und vermutlich ebenfalls an der dortigen Universität, an der er seine ersten medizinischen Studien aufnahm. Danach führte ihn sein Weg nach Jena und Harderwyck/Niederlande. In Jena promovierte er 1746 mit der „Dissertatio physiologica de auditu“, also einer physiologischen Untersuchung über das Gehör. Seine ärztliche Tätigkeit begann er in seiner Geburtsstadt Rheda. Weil er aber als studierter Arzt von der Bevölkerung bei Erkrankungen wesentlich seltener konsultiert wurde als die Wundärzte, Apotheker und andere heilkundliche Personen, reichten die Einkünfte aus dieser Tätigkeit nicht aus, ihm ein sicheres Einkommen zu gewährleisten. Deshalb verließ Hoffmann Rheda und praktizierte einige Jahre in Detmold, bis er 1749 zum Landphysikus der Herrschaft Rheda ernannt wurde. Mit einer Besoldung von 80 Talern im Jahr verbesserte sich so seine finanzielle Situation beträchtlich. Zu seinen Aufgaben gehörte die medizinische Betreuung der gräflichen Familie von Bentheim-Tecklenburg und des Hofstaates sowie der Regierungsmitglieder, des Personals der landständischen Klöster Marienfeld, Clarholz sowie Herzebrock und die Beaufsichtigung der Chirurgen und der Apotheken in Rheda und Gütersloh. Auch forensische Inspektionen und Sektionen wurden von ihm durchgeführt, wodurch er umfassende praktische Erfahrungen sammeln konnte. 1754 wurde er vom Grafen Moritz Casimir zum Leibarzt ernannt. Auf Empfehlung und Vermittlung des Grafen kam ab 1756 noch eine Lehrerstelle für Medizin an der Hohen Schule in Burgsteinfurt hinzu. Hier wurde er auch Leibarzt des Grafen Karl von Bentheim-Steinfurt. Aufgrund geringer Studentenzahlen konnte er sich in Burgsteinfurt verstärkt wissenschaftlichen Untersuchungen widmen. Hoffmanns Ruf eilte ihm vor-

---

<sup>222</sup> Schlockow, *Physikus 1*, S. 52–54.

<sup>223</sup> Derwein, *Geschichte*, S. 94–110; Grotefend, *Begräbniswesen*, S. 61–67.



aus. So betreute er viele westfälische Adelsfamilien und Würdenträger medizinisch. Dadurch ergab sich eine intensive Reisetätigkeit, wegen der er seine dienstlichen Verpflichtungen in Burgsteinfurt vernachlässigen musste. Seine stete Abwesenheit führte zu Spannungen mit dem Steinfurter Dienstherrn. Am 1. April 1764 wurde Hoffmann aus dem Dienst des Grafen entlassen. Doch konnte er direkt in den Dienst des münsterischen Fürstbischofs Maximilian Friedrich treten, zu dessen Leibarzt er bereits 1763 ernannt worden war. Fortan wurde Hoffmann mit der Reform des münsterischen Medizinalwesens betraut und sollte Sorge für eine gründliche Ausbildung der Ärzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen und den sachkundigen Umgang mit und Verkauf von Heilmitteln tragen. Bis 1787 wirkte Christoph Ludwig Hoffmann in Münster. Ab 1787 leitete er das Medizinalkollegium in Mainz. Hoffmann starb am 28. Juli 1807 in Eltville.<sup>224</sup>

Als Verantwortlicher für die münsterischen Medizinalreformen sah er – ganz im Geiste der Aufklärung und ihren Vorstellungen von der Gleichheit der Menschen – seine zentrale Aufgabe darin, „das Kostbarste, was der Mensch hat“, nämlich „seine Gesundheit“ zu schützen.<sup>225</sup> Unerlässlich waren für ihn daher eine flächendeckende Versorgung des gesamten Hochstiftes Münster mit ausgebildetem medizinischem Personal und die Eindämmung des „Kurpfuschertums“. Dazu wollte Hoffmann ein Gesetzeswerk ausarbeiten, das das Medizinalwesen dahingehend regelte. Allerdings sah Hoffmann durchaus das Problem, dass obrigkeitliche Erlasse und Gesetze oftmals keinen Akzeptanz und Umsetzung in der Bevölkerung fanden.<sup>226</sup> „Mit Befehlen und Drohen, ja selbst mit Verhängung der gedroheten Strafen, ist es hier noch lange nicht ausgemacht: sondern man muß, vorzüglich darauf die Aufmerksamkeit richten, dem Unterthan die Überzeugung abzugewinnen: daß man bey der Entfernung dieser Gesetze nichts, als die Erleichterung seiner Genesung, und sein wahres Wohl beäuge; und er in der Befolgung derselben seinen Vortheil finden werde.“<sup>227</sup> Vielmehr betrachtete Hoffmann in der besseren Ausbildung der Ärzte und Wundärzte und in der medizinischen Aufklärung der Bevölkerung, wodurch diese die Befähigung erhalten sollte,

---

224 Zu Hoffmanns Biographie vgl.: Weidekamp, Leibarzt; Terhalle, Hoffmann; Fraatz, Briefe; Flaskamp, Hoffmann.

225 Hoffmann, Unterricht, Vorrede, S. 1.

226 Ebd., S. 4f. Vgl. auch: Druffel, Medizinalwesen, S. 98.

227 Hoffmann, Unterricht, Vorrede, S. 5.

einen guten von einem schlechten Arzt zu unterscheiden, den wesentlichen Schritt zu einer Verbesserung der Zustände.<sup>228</sup> Zum Erreichen dieses Ziels richtete er 1773 das „Collegium Medicum“ ein, dessen Direktor er wurde. Durch dieses Gremium wurden die beiden Landmedici als oberste Landesmedizinalbehörde abgelöst.<sup>229</sup> Nach dem Medizinedikt vom 9. August 1773<sup>230</sup> war das „Collegium Medicum“ als oberste Landesmedizinalbehörde mit den Aufgaben betraut, die Atteste der bereits praktizierenden Mediziner zu prüfen und zu begutachten und das neue medizinische Personal zu approbieren. Zudem gehörten die Aufsicht über die medizinische Praxis und Visitationen der Apotheken dazu. Das „Collegium Medicum“ erstellte auch Gutachten in sanitätspolizeilichen und gerichtsmmedizinischen Angelegenheiten für den Geheimen Rat oder den Hofrat. Ferner war es mit der Ausarbeitung von Verhaltensregeln zum Schutz gegen epidemische Krankheiten betraut, weshalb auch Überlegungen zum Umgang mit Verstorbenen und der Bestattung der Toten in den Kompetenzbereich des Ausschusses fielen. Das Medizinalkollegium traf sich anfänglich vierzehntägig, mit zunehmendem Arbeitsaufkommen wöchentlich. Da das Edikt von 1773 nur als vorläufige Instruktion angesehen wurde, beauftragte der Fürstbischof den Medizinaldirektor Hoffmann mit der Ausarbeitung einer Medizinalordnung als gesetzliche Grundlage für die medizinische Versorgung des Hochstifts.<sup>231</sup> Zu den zentralen Regelungen der 331 Paragraphen umfassenden Ordnung, die Hoffmann 1777 vorlegte<sup>232</sup>, gehören die Bestimmungen für die Ärzte (§§ 1–91), Wundärzte (§§ 92–147), Bader (§§ 147–149), Operateure (§§ 150–151), fremde Heilkundigen (§§ 152–168), Apotheker (§§ 169–172) und die Geburtshelfer und Hebammen (§§ 291–321).

Doch nicht nur mit den Kranken und ihrer Versorgung und Betreuung musste sich Hoffmann in seinem Amt beschäftigen, sondern auch mit den Verstorbenen und ihrer Bestattung. Auf Anfrage der Regierung erstellte er 1784 ein medizinisches Gutachten über die optimale Dauer und den günstigsten Ort der Aufbahrung der Toten sowie die Bestattung dersel-

---

228 Hoffmann, Scharbock, S. 52f.

229 Wigger, Medizinalwesen, S. 39.

230 LAV NRW AW, Fürstentum Münster, Kabinettsregistratur, Nr. 2699.

231 Stürzbecher, Medizinalgesetzgebung, S. 178; Lünenborg, Gesundheitsfürsorge, S. 36.

232 Scotti, Sammlung 2, Nr. 502, S. 227.

ben in den Kirchen und auf den Kirchhöfen.<sup>233</sup> Da dieser Bericht in der bisherigen Forschung zum münsterischen Begräbniswesen im 18. und 19. Jahrhundert noch weitgehend unbeachtet geblieben ist, soll er an dieser Stelle etwas eingehender betrachtet werden.<sup>234</sup>

In seinem Gutachten legte Hoffmann zunächst einmal seine Beurteilungsgrundsätze dar, weil sich im Laufe der Zeit in den verschiedenen Orten des Hochstifts Münster verschiedene Vorgehensweisen im Umgang mit den Verstorbenen herausgebildet hatten. Diese Grundsätze stellte er voran, „damit man eben ihr Gutes und Böses beurtheilen könne“.<sup>235</sup> Nach Hoffmanns Auffassung ließen sich die Verstorbenen in zwei „Gattungen“ teilen: Zum einen diejenigen, die an einer ansteckenden Krankheit verstorben oder gewaltsam zu Tode gekommen, zum anderen diejenigen, die eines natürlichen Todes gestorben waren. Zur ersten Gruppe bemerkte Hoffmann: „Diejenigen Körper, welche an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, bleiben nach dem Tode nicht allein ansteckend, sondern ihre ansteckende Kraft nimmt dannächst noch mit der Fäulung eine Zeit lang zu. Eine jede Stunde, da sie über der Erde stehen, vergrößert also die Gefahr der Ausbreitung dieser Säuchen; sie müssen daher so bald möglich ist, begraben werden.“<sup>236</sup> Zur Verdeutlichung seiner These führte Hoffmann das Beispiel eines litauischen Studenten an der Universität Jena an, der sich mit Pocken und einem „bösen Fieber“ infiziert hatte und daran verstorben war. Er wurde in der Jenaer Universitätskirche bestattet. Ein paar Tage später ließ seine Verlobte durch einen bestochenen Totengräber das Grab und den Sarg noch einmal öffnen. „So wie dieses geschah, drang plötzlich der bisher eingeschloßen gewesene Dunst hervor, die Demoiselle und der Todtengräber wurden angesteckt, sie starben beide am folgenden Tage.“<sup>237</sup> Zudem sollte der von Hoffmann konstatierte ansteckende „Dunst“ noch zur Erkrankung von dreißig weiteren Personen geführt haben, die am auf die Öffnung des Grabes folgenden Tag den Gottesdienst in der Kirche besucht hatten. Einige dieser Besucher seien auch

---

<sup>233</sup> LAV NRW AW, Fürstentum Münster, Kabinettsregistratur, Nr. 2208: „Entwurf Berichts von Herren Geheimen Rathen und Directorn Hofmann“ (1784). Zur Aufbahrung vgl.: Sartori, Sitte 1, S. 137; Kyll, Tod, S. 25–27; Schepper-Lambers, Beerdigungen, S. 11–19.

<sup>234</sup> Schepper-Lambers, Beerdigungen, etwa benutzt diese Quelle nicht.

<sup>235</sup> LAV NRW AW, Fürstentum Münster, Kabinettsregistratur, Nr. 2208.

<sup>236</sup> Ebd.

<sup>237</sup> Ebd.

gestorben. Ferner habe es nach diesem Vorfall über ein Vierteljahr gedauert, bis man „sich getraute, diese Kirche wieder zu besuchen.“<sup>238</sup>

Aufgrund der von Hoffmann an seinem Beispiel festgemachten, verstärkten Ansteckungsgefahr<sup>239</sup>, vertrat er die Ansicht, dass die Leichen der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen, umgehend bestattet werden müssten. Dieser raschen Bestattungspraxis stellte Hoffmann diejenigen Fälle gegenüber, in denen eine Bestattung möglichst lange hinauszuzögern sei, wegen der Gefahr des Scheintodes<sup>240</sup>: „Wenn aber die Klugheit auf der einen Seite befiehlt, daß die Todten bald sollen begraben werden, so zeigt die Erfahrung auf der anderen Seite Fälle, welche uns verbunden das Begraben sehr zu verzögern. Unsere einsichtige Landesstände haben sich darauf berufen, daß unterweilen Leute in einer tiefen Ohnmacht nur geraume Zeit dahin lagen, für Todt gehalten wurden und doch demnächst wieder bey sich kamen und auflebten. Beyspiele, wo eine solche Ohnmacht wol drey volle Tage und länger gedauert hat, findet man aufgezeichnet, geschehen kann es also allerdings, daß ein einem Todten ähnlicher Ohnmächtiger bey lebendigen Leibe begraben wird, wenn kluge Gesetze dieses nicht abändern. Hier ist also ein Fall, welcher das frühe begraben der Todten in der That verbietet.“<sup>241</sup>

Durch diese Erkenntnis kam Hoffmann zu dem Schluss, dass es keine einheitliche Bestattungsvorschrift geben könne und dürfe, „wenn es der Wolfahrt des publicums genau angemessen seyn soll“<sup>242</sup>, die den Bestattungszeitpunkt nach dem Eintritt des Todes gleichförmig und exakt regelte. Den Vorschlag, man sollte an ansteckenden Krankheiten Verstorbene umgehend bestatten, die anderen jedoch so lange aufbahren, bis eindeutig der Tod festgestellt werden konnte, hielt Hoffmann ebenfalls für schwierig; waren doch in kleineren Städten und auf dem Lande keine Ärzte in ausreichender Zahl zu finden, die eine solche Beurteilung vornehmen konnten.<sup>243</sup> Um diesem Mangel abzuhelpfen, teilte Hoffmann ein eindeutiges Anzeichen des Todes-

---

238 Ebd.

239 Zur Theorie der Medizinalpolizei vgl.: Möller, Medizinalpolizei, insbesondere zum Krankheits- und Seuchenschutz S. 29–33, zur auf der sog. Miasmenlehre basierenden Luftreinhaltungspolitik, die auch die Begräbnisse in Kirchen und auf Kirchhöfen verbot S. 269–276.

240 Rüge, Scheintod; Christiansen, Scheintod; Geserick/Stefenelli, Furcht, S. 124–132.

241 LAV NRW AW, Fürstentum Münster, Kabinettsregistratur, Nr. 2208.

242 Ebd.

243 Ebd.: „Wer soll hier beurtheilen, durch was für eine Krankheit der Umgekommene weggeraft ist?“

eintritts mit, das er aus der empirischen Anschauung gewonnen hatte: den Leichengeruch. „Die Erfahrung lehrt, daß alle todte Körper, wann man sie / wie gewöhnlich / auf dem Stroh liegen läßt, stinkend werden; man nennet diesen Gestanck in gemeinem Leben den Todten Gestanck, er ist ein Wirkung der angegangenen Fäulung. Ferner lehrt die Erfahrung, daß bey mancherley, vornemlich ansteckenden Fiebern dieser Geruch bey den kranken Körpern oft in einem geringen Grade, ob sie gleich noch leben, bemerckt wird, in einem so geringen, daß er manchmal nur von einem und anderen empfunden wird; In gemeinem Leben pflegt man so dann oft zu hören, der Kranke wird bald sterben, denn er hat schon den Todten Geruch an sich.“<sup>244</sup> Allerdings wies Hoffmann darauf hin, dass man sicher wisse, „daß bey denen, welche in tiefen Ohnmachten dahinliegen, der Todtengeruch niemals früher entsteht, als bis sie wirklich todt und gestorben sind, und auch, daß man von diesen Ohnmächtigen, wenn der Todtengeruch erst einmal entstanden ist, keiner wieder zum Leben gebracht werden kann, das konnte nur der Heiland, und seine göttliche Kraft es bey dem Lazarus.“<sup>245</sup> Eine Vorschrift hätte sich folglich, so Hoffmann, an diesem Kennzeichen des Todes auszurichten, wie aus seiner medizinischen Begründung hervorgeht:

„1. alle, die an ansteckenden Kranckheiten umgekommen sind, müssen, wie im vorhergehenden gezeigt ist, so bald als möglich, wenn man nur sicher ist, daß sie in der That Todt sind, begraben werden. Nun ist es zwar wahr, daß nach Verschiedenheit der ansteckenden Kranckheiten die Todten Leichname bald etwas eher, bald etwas später in die Fäulung übergehen, daß aber überhaupt bey allen die Fäulung, und der Todtengeruch viel geschwinder als bey solchen, die eines gewaltsamen Todes gestorben sind, entsteht, und verstärkt wird; oft, sehr oft ist dieser Todengestanck viel früher da, wie der Sarg verfertigt werden kann, und alle diese sind, und bleiben unabänderlich todt.“<sup>246</sup> Hoffmann resümierte dass man verordnen sollte, dass der Bestattungszeitpunkt erst dann gekommen sei, wenn ein „Todtengeruch“ festzustellen war. Das Erkennen des Leichengeruchs sei hingegen leicht zu erlernen, da es sich um den Geruch faulenden Fleisches handle. Da es wohl aber in jedem Haushalt im Sommer öfter vorkomme, dass „Fleisch stinkend“ werde, so hätte man hier einen Anhalt für den Leichengeruch. Andernfalls

---

<sup>244</sup> Ebd.

<sup>245</sup> Ebd.

<sup>246</sup> Ebd.

könne man sich mit dem „Todtengeruch“ auch bei einem an der Landstraße verendeten Stück Vieh oder bei einer „Schindgrube“, in die abgedecktes Vieh geworfen wurde, „bekannt machen“. Somit sei die Beurteilung des Todeseintritts anhand dieser Methode recht einfach.<sup>247</sup>

Aus diesen Erkenntnissen entwarf Hoffmann eine dreiteilige Verordnung. 1) Alle Totscheinenden mussten so lange aufgebahrt werden, bis ein deutlicher Leichengeruch wahrgenommen werden konnte. Damit die mit der Beurteilung des Todeseintritts betrauten Personen den Leichengeruch eindeutig erkennen konnten und ihnen kein Irrtum unterlief, wurde verordnet, dass die Särge von den potentiell Verstorbenen räumlich getrennt aufbewahrt werden mussten. Dies hatte seine Bewandnis darin, dass die Särge farbig gestrichen wurden.<sup>248</sup> Diese Farbe hatte allerdings einen so starken Geruch, dass sie leicht den Leichengeruch hätte übertönen können, wenn die als tot angesehene Person bereits in den Sarg gelegt worden

<sup>247</sup> Das preußische Ober-Medizinal- und Sanitäts-Kollegium legte am 3. Oktober 1794 noch genauere Richtlinien fest, anhand derer der Eintritt des Todes zweifelsfrei festgestellt und der „Scheintod“ verhindert werden sollte. Entgegen der üblichen Vorgehensweise sollte kein Verstorbener nach unmittelbarem Eintritt des vermeintlichen Todes entkleidet und in einem kalten Raum aufgebahrt werden. Vielmehr sollte er im Frühjahr, Sommer und Herbst ein bis zwei, im Winter drei bis vier Tage in „mäßig warmer Luft“ bekleidet liegen bleiben. In dieser Zeit sollten Wiederbelebungsversuche unternommen werden. Dazu gehörte das tropfenweise benetzen mit kaltem Wasser auf das Brustbein („Herzgrube“) aus möglichst großer Höhe und Wiederholung des Vorgangs mit kochendem Wasser. Ferner sollte den Verstorbenen ein brennendes Licht vor die Augen gehalten werden, eine Feder unter der Nase angebrannt und lautes Sprechen in die Ohren durchgeführt werden. Diese Maßnahmen waren einige Male zu wiederholen. Scheinbar totegeborene Kinder sollten gebürstet, gerieben, gebadet und durch „Einblasen von Luft“ beatmet werden. Riefen diese Versuche keine Lebenszeichen hervor, war die Leiche einer kühleren Umgebung auszusetzen und auf Anzeichen der Verwesung zu warten. Im Winter sollten sich nach mindestens zwei bis drei Tagen, in den anderen Jahreszeiten nach ein oder zwei Tagen entweder ein Leichengeruch, das Einfallen der Hornhaut oder des vorderen Teils des Auges, das Herausfließen „fauler Säfte“ aus den größeren Öffnungen des Körpers, gräuliches oder grünschwarzes Verfärben des Unterleibes oder die Ablösung der oberen Hautschicht in Kombination mit einem breiartigen Anfühlen des Körpers feststellen lassen. Würde eine ansteckende Krankheit als Todesursache vermutet, sollte lediglich das Beträufeln der Herzgrube mit Wasser als Wiederbelebungsmaßnahme erfolgen. Der Verstorbene sollte bereits am Todestag in einen offenen Sarg gelegt und im Sommer am Ende des dritten Tages oder nach etwa 60 Stunden nach Todeseintritt, im Winter am Ende des vierten Tages und nach etwa 80 Stunden nach Todeseintritt begraben werden. Diese Toten sollten möglichst weit von den Lebenden und an einem zugigen Ort aufgebahrt werden. Die Richtlinien finden sich wiederholt in der Verordnung: Das Begraben der Toten betreffend, Nro. 705 A vom 7. März 1822, in: Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Münster, Nr. 13 (1822), Nr. 70, S. 101–103. Vgl. auch: Schepper-Lambers, *Beerdigungen*, S. 11f.

<sup>248</sup> Vgl. dazu auch: Sartori, *Volkskunde*, S. 102.

war. Zudem war es üblich, dass zur Überdeckung unangenehmer Gerüche in dem betreffenden Raum geräuchert oder geraucht wurde. Auch dieser Rauch konnte den Leichengeruch überdecken, weshalb das Rauchen in Gegenwart des Aufgebahrten unterlassen werden sollte.<sup>249</sup>

2) Nachdem der Leichengeruch wahrgenommen wurde, sollten die Toten in den Sarg gelegt, der Sarg fest mit Nägeln verschlossen und umgehend beigesetzt werden, damit keine Ansteckungsgefahr vom Verstorbenen ausgehen konnte.

3) Die Toten aber sollten nicht länger als volle drei Tage im Sterbehaus aufgebahrt werden, weil dieser Umstand als unangenehm für die Bewohner des Hauses angesehen wurde. In den meisten Fällen trat der Leichengeruch vor Ablauf dieser Frist ein. Allerdings erwähnt Hoffmann Ausnahmen. So konnte sich – nach Hoffmanns Erfahrungen – der Leichengeruch vor allem in den Wintermonaten bei Menschen stark verzögern, die keines natürlichen Todes, also durch Unfall oder Gewalteinwirkung, oder durch Schlaganfälle („Schlagflüssen“) gestorben waren. Für diese Fälle galt nun die Drei-Tage-Regelung, um die übrigen Bewohner des Trauerhauses nicht in die „unangenehme Verfaßung“ zu setzen, „eine solche Leiche bey anhaltendem Froste oft viele Tage lang in ihrem Hause behalten“ zu müssen.<sup>250</sup>

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen schlug Hoffmann dem münsterischen Geheimen Rat also folgenden Gesetzestext vor: „Alle die man Todt hält, sollen so lange auf dem Stroh liegen und der angestrichene Sarg muß so lange außer dem Todtenzimmer bleiben, bis bey dem Gestorbenen nach dem Tode der Todtengeruch entweder entstanden oder verstärckt ist, wenn dieses aber ungezweifelt bemerkt wird, sollen sie in den Sarg gelegt, der Sarg sogleich fest vernägelt, und die Leiche baldmöglichst begraben werden, sollten sie aber unter den Todtengeruch nicht erregen, aber doch bis in den 4ten Tag kein Zeichen des Lebens von sich gegeben haben, so sollen diese am 4ten Tag, aber nicht früher beerdigt werden dürfen.“<sup>251</sup>

Den Geistlichen sollte daher befohlen werden, keinen Verstorbenen vor dem dritten Tag nach seinem Ableben zu bestatten. Somit wäre die Durchführung der Verordnung gewährleistet. Ausnahmen sollten nur durch

---

249 In den Kirchen, in denen sich ebenfalls Grabstätten befanden, wurde versucht mittels Räucherkerzen und dem Ausräuchern der Gewölbe dem Totengeruch zu begegnen. Straßmann, Friedhöfe, Teil 2, S. 4.

250 LAV NRW AW, Fürstentum Münster, Kabinettsregistratur, Nr. 2208.

251 Ebd.

schriftliche Erklärungen von zwei oder mehr Zeugen, dass bei dem Verstorbenen bereits Leichengeruch wahrzunehmen sei, gestattet werden. Da die Toten feierlich ausgekleidet wurden und sich somit im Sterbehaus zahlreiche Nachbarn aufzuhalten pflegten, durfte das Antreffen von Zeugen in solchen Fällen ebenfalls keine Schwierigkeit darstellen, resümierte Hoffmann.<sup>252</sup>

In einem weiteren Gutachten vom gleichen Datum (3. Juli 1784) erörterte Christoph Ludwig Hoffmann die Frage nach den aus medizinisch-hygienischer Sicht ungefährlichen Bestattungsorten für die Toten. So wollte er, dass „das an einigen Orten noch gebräuchliche Beysetzen der Leichen in der Kirchen vor der Beerdigung und wehrend den Exequien abgestellt, das Begraben in den Kirchen abgeschafft und auf die Verlegung der Kirchhöfe außerhalb den Städten Wiegbolten und Dörferen, wo es füglich geschehen kann“ näher untersucht wurde.<sup>253</sup>

Zunächst widmete sich Hoffmann der Aufstellung des Sarges in der Kirche vor dem Begräbnis und während der Exequien. Sofern der Verstorbene keiner ansteckenden Krankheit erlegen war, sah Hoffmann die Aufstellung des Sarges in der Kirche aus medizinischer Sicht als unproblematisch an. Anders lag der Fall natürlich, wenn der Tote an der Ruhr, den Pocken oder dem „Faulfieber“ gestorben war. Dann unterstellte Hoffmann durch die Ausdünstungen des Toten eine große Ansteckungsgefahr für die Insassen der Kirche, besonders, wenn der Sarg schlecht gezimmert oder verschlossen war. Da die Beteiligten aber nicht immer sicher sein konnten, ob von dem Leichnam eine Gesundheitsgefahr ausging, befand er, dass wohl die allgemeine Verordnung „heilsam wäre [...], daß die Aussetzung der Leichen in den Kirchen vor der Beerdigung und wehrend der Exequien, abgestellt würde.“<sup>254</sup>

Obwohl diese Meinung einhellig als „ungezweifelt“ angesehen wurde, könne auf die „Frage [...], ob es auch wol gefährlich seye, in Städten und Dörferen die Todten in den Kirchen und auf den Kirchöfen [!] zu begraben“<sup>255</sup>, keine einheitliche gelehrte Antwort vorgetragen werden. Diejeni-

252 Vom 4. Mai 1833 datiert eine Beschwerde des Beigeordneten Brinkmann zu Polsum über das Aufbahren der Leichen für 72 Stunden wegen der unzumutbaren Zustände bei der Leichenschau. LAV NRW AW, Regierung Münster, Nr. 6639, fol. 47 r. u. v.

253 LAV NRW AW, Fürstentum Münster, Kabinettsregistratur, Nr. 2208. Zu den Kirchenbegräbnissen vgl.: Seib, Fürstenmausoleen, S. 75–84.; Lexikon Friedhofskultur 1, S. 169.

254 LAV NRW AW, Fürstentum Münster, Kabinettsregistratur, Nr. 2208.

255 Ebd.



gen, die das Begraben in den Kirchen und auf den Kirchhöfen für unschädlich hielten, argumentierten, „der todte Leichnam würde so tief in der Erde verschart, daß keine Dünste davon in die Luft übergehen und Schaden anrichten könnten.“<sup>256</sup> Ferner behaupteten diese, „daß sich die Dünste von diesen Todten in der Erde verbreiteten und hier unwirksam würden.“<sup>257</sup> Zur Untermauerung dieser Behauptung beriefen sich ihre Vertreter auf die Erfahrung, „wenn z.B. bey einer Pocken Contagion [Ansteckung] gleich sehr viele an dieser Kranckheit gestorben und begraben sind; so hört die Contagion doch endlich auf, daß Gesunde demnächst befallen werden, wenn sie gleich auf die Kirchhöfe und in die Kirche gehen.“<sup>258</sup>

Das gleiche Argument werde auch für die Bestattung von an einer epidemischen Krankheit Verstorbenen auf den Kirchhöfen und innerhalb der Kirchen angewandt. Auch in diesen Fällen verbreite sich wegen der Bestattung in der Erde kein „ansteckendes Gift“. Könne somit das „Begraben in den Kirchen und auf den Kirchhöfen der Städte und Dörfer eine unschädliche Sache seyn?“<sup>259</sup> Allerdings war Hoffmann hier gänzlich anderer Meinung. Sicherlich stelle das Begraben innerhalb der Kirchen und auf den Kirchhöfen in den meisten Fällen keine Gefahr für die Bevölkerung dar, aber zeigten einige Beispiele, dass eine derartige Bestattung nicht immer gefahrlos sei. Hoffmann beschränkte sich auf die Beschreibung des seiner Ansicht nach prominentesten Falles: „Der Todtengräber in Chelerood in Schottland öffnete ein Grab worin einer, der an Pocken gestorben vor 30 Jahren in einem wolverwahrten eichenen Sarg beygesetzt war. Der Todtgräber [!] durchstieß den Deckel mit einer Schaufel und als bald kam ein so hsellicher Gestanck aus dem Sarge als er zuvor nie gerochen hatte: Es waren eine große Menge Leute bey dem Grabe gegenwärtig und davon wurden nach wenig Tagen 14 Personen mit den Pocken befallen, nach wenigen Tagen lagen alle in dem Dorfe, die noch nicht geblattert hatten, bis auf zween und dieselbe Kranckheit breitete sich auch in allen den Dörfern aus, von welchen sich Leute bey dem Grabe befunden hatten /: zuversichtlich weil sich das Pockengift in ihre Kleyder gesetzt hatte, und es auf diese Weise fort-

---

256 Ebd.

257 Ebd.

258 Ebd.

259 Ebd.

geschleppt war“.<sup>260</sup> Somit sei es nach Hoffmanns Ansicht stets unsicher, wo eine mögliche Ansteckungsgefahr laiere. Der Ursprung vieler Epidemien sei ebenfalls unbekannt und Hoffmann vermutete, dass eine Vielzahl von den Kirchen und Kirchhöfen ausgegangen sei, wenn Särge hätten geöffnet werden müssen, in denen an ansteckenden Krankheiten Verstorbene ruhten. Hoffmann bediente sich hier freilich eines *Argumentum ex silentio* zur Untermauerung seiner Auffassung. Ferner verweist er auf den oben beschriebenen Fall aus Jena. Zudem stellt er die abschließende rhetorische Frage: „Ist es nicht sonderbar, daß man sich fürchtet allerhand Kaufmanns-Waaren, welche von verdächtigen Orten mit den Schiffen kommen, möchten eine ansteckende Seuche verbreiten, und dieserwegen, gehörige Maaßregeln nimmt; aber nicht daran denckt, daß sich bey der Öffnung der Gräber und Särge, gleichfalls eine ansteckende Materie einer Kranckheit verbreiten, in die Kleyder setzen und gefährliche Folgen haben können?“<sup>261</sup> Deshalb ist Hoffmann der Ansicht, dass das Bestatten in der Kirche verboten werden sollte und die Begräbnisplätze „an denen Orten, wo es füglich geschehen kann, außer den Städten Wiegbolten und Dörferen zu verlegen“ seien.<sup>262</sup>

Abschließend geht Hoffmann noch auf die Beschaffenheit der Särge ein, die zum Großteil aus Eichenholz gefertigt wurden. Seiner Ansicht nach sollte vorgeschrieben werden, dass sie „aus weichen Holze“ hergestellt würden, denn Hoffmann verglich die Eichensärge mit Weinfässern: „Gleichwie der Wein seine Kraft behält, wenn er fäst [!] eingeschlossen ist, aber selbige bald verliert, wenn er ausdünsten kann, so ist auch dieses von sehr faulen Körperen wahr, Menschen Blut, welches eingeschlossen, einige Wochen lang in einem Glaße gefault hatte, erregte wie Oftringell erzehlt, die Ruhr; bey diesen Umständen begreift man gar leicht, daß der an den Pocken Verstorbener [!] in Chelirood deswegen vor vielen anderen so lange ansteckend geblieben war, weil die faulen Dünste in dem wolverwahrten Sarge eingeschlossen blieben, nicht entweichen konnten und also ihre ansteckende Kraft behielten. Nie hatte der Todtengräber einen so hässlichen Gestanck gerochen, als der bey dem durchstoßen des Sargdeckels entstand“.<sup>263</sup> Wäre der Sarg hingegen aus weichem Holz gewesen, dass sich im Laufe der Zeit

---

<sup>260</sup> Ebd.

<sup>261</sup> Ebd.

<sup>262</sup> Ebd.

<sup>263</sup> Ebd.

zersetzt hätte, so hätten sich die schädlichen Dünste bereits früher und langsam in der Erde verloren und wären unschädlich geworden.

Zudem seien Särge aus Weiden-, Pappeln-, Fichten oder Tannenholz wesentlich „wolfeiler“, also kostengünstiger, und würden „diese Särge an denen Orten, wo wegen des engen Raums der Kirchhöfe, die alten Särge den neuankommenden bald Platz machen müssen, nicht ohne Nutzen seyn, denn hier könnten die aus weichem Holze gefertigten Särge schon vermodert und die ansteckenden Dünste in der Erde verändert und unwirksam geworden seyn, wenn die eichenen Särge noch einen reichen Stoff zur Ansteckung in sich hielten.“<sup>264</sup>

Von der gänzlichen Abschaffung der Särge zugunsten von Leichensäcken hielt Hoffmann allerdings nichts, weil er dann die Ansteckungsgefahr vor und während der Beisetzung für die Beteiligten als zu groß ansah.<sup>265</sup>

Nachdem nun die theoretischen medizinisch-hygienischen Grundlagen jener Zeit erörtert wurden, die den ideellen Hintergrund der staatlichen Sichtweise auf die innerörtlichen ländlichen Bestattungsplätze und ihrer Zustände bildeten, soll der Blick auf die Anfänge der Beschäftigung mit der innerörtlichen Begräbnisplatzproblematik geworfen werden.

### **Die Anfänge der Reform des ländlichen Bestattungswesens im Münsterland**

Die Anfänge einer flächendeckenden Reform des ländlichen Bestattungswesens im Münsterland vor dem Hintergrund der oben dargelegten medizinisch-hygienischen und medizinalpolizeilichen Überlegungen<sup>266</sup> liegen im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts. In der Domstadt Münster war zwar bereits 1728/29 eine Neuanlage der Begräbnisplätze für die Lambertigemeinde erfolgt,<sup>267</sup> doch erst 1770 lässt sich eine erneute Beschäftigung mit dem Problem erkennen. Fürstbischof Max Friedrich ordnete 1772 die Verlegung der städtischen Kirchhöfe an, die in den nächsten Jahren durchgeführt wurde.<sup>268</sup>

---

<sup>264</sup> Ebd.

<sup>265</sup> Ebd.

<sup>266</sup> Zur Theorie der Medizinalpolizei: Möller, *Medizinalpolizei* (2005), insb. S. 29–33 zum Krankheits- und Seuchenschutz, S. 269–276 zur auf der sog. Miasmenlehre basierenden Luftreinigungspolitik, die auch die Begräbnisse in Kirchen und auf Kirchhöfen verbot.

<sup>267</sup> Dethlefs, *Friedhöfe*, S. 47; Galen, *Friedhöfe*, S. 31f.

<sup>268</sup> Dethlefs, *Friedhöfe*, S. 49f.; Galen, *Friedhöfe*, S. 32. Ausnahmen wurden weiter zuge-

Wie aus dem oben gemachten Ausführungen hervorgeht, standen sich in dieser Debatte auf der einen Seite die Scheintodproblematik, also die Angst, Leichen zu früh zu begraben<sup>269</sup>, auf der anderen Seite die Befürchtungen, von den Toten gehe eine erhöhte Infektionsgefahr aus, gegenüber. Aus diesem Grund wurden zwischen 1777 und 1784 die Verhältnisse im ganzen Bistum nach medizinischen Maßstäben erfasst und beurteilt.<sup>270</sup> Zunächst beschränkte man sich dabei jedoch auf die Siedlungen mit städtischem Charakter, auf die Wigbolde und Kleinstädte, in denen die Zustände wegen des Bevölkerungswachstums als besonders problematisch empfunden wurden.<sup>271</sup>

1784 berichtete der Medizinalrat Forckenbeck über die Verhältnisse des Begräbniswesens im Bistum und konstatierte einen erheblichen Platzmangel für Grabstellen auf den Kirchhöfen, vor allem in den Städten. Er sprach sich dafür aus, die Bestattungsplätze „an den Orten, wo es füglich geschehen könne, nach außerhalb zu verlegen“<sup>272</sup>, und dort sodann das Reihenbegräbnis einzuführen, bei dem auf Erbbegräbnisse, also Grabstellen, die von jemandem für sich und seine Familie zur späteren Bestattung erworben worden waren<sup>273</sup>, verzichtet und neue Grabstellen der Reihe nach, ohne Ansehen der Person, ausgewiesen wurden.<sup>274</sup> Für die schnellere Verwesung und Verrottung wurde die Nutzung weicheren Holzes für die Särge oder aber – entgegen den Ansichten des Medizinaldirektors Hoffmann (s.o.) – die Einhüllung der Leichen lediglich in Säcke empfohlen.<sup>275</sup> Nach Forckenbeck sollten die Verstorbenen bis zur sicheren, am Leichengeruch orientierten Feststellung

---

lassen; die neuen Plätze wurden jedoch relativ nah an der Stadt errichtet, so dass ihre Nutzung zeitlich begrenzt war. Unter französischer Herrschaft wurden die Friedhöfe in Gebiete außerhalb der Stadt verlegt; Dethlefs, *Friedhöfe*, S. 56ff.; Galen, *Friedhöfe*, S. 2f.; Schepper-Lambers, *Beerdigungen*, S. 34–39.

269 Rüge, *Scheintod*; Christiansen, *Scheintod*; Geserick/Stefenelli, *Furcht*, S. 124–132.

270 Vgl.: Druffel, *Medizinalwesen*, S. 106–114.

271 Vgl.: LAV NRW AW, *Fürstentum Münster, Kabinettsregistratur, Nr. 2708 (Begräbniswesen im Fürstentum Münster)* mit den Zustandsbeschreibungen aus den Ämtern, die teilweise auch Dörfer erfassen.

272 Ebd.

273 Zum Erb- oder Familienbegräbnis vgl.: Krünitz, *Encyklopaedie* 38, S. 352f.; *Lexikon Friedhofskultur* 1, S. 70.

274 Zum Reihenbegräbnis vgl.: Happe, *Gottesacker*, S. 31–33; Fischer, *Gottesacker*, S. 16f.

275 Druffel, *Medizinalwesen*, S. 112f. Nach Intorp, *Barockpredigten*, S. 136, fanden Särge gemäß einer Predigt Leonhard Leos in Westfalen schon vor 1700 „im Volk Verwendung“; Bahren dienten nicht ausschließlich der Verbringung von etwa in Leinentuch gehüllten Leichen, sondern auch als „Totenleitern“, als Tragegestelle für Särge. Ilisch, *Laer*, S. 151.

des Todes mindestens 48 Stunden aufgebahrt bleiben; andererseits sollten die kultisch-gottesdienstlichen Handlungen in Anwesenheit der Leiche in der Kirche, vor allem in Seuchenzeiten, verboten werden. Die Problematik wird auch aus einem Schreiben des Drostens zu Stromberg, Freiherr von Nagel, ersichtlich. Dieser klagte am 30. Januar 1777 über den Kirchhof in Wadersloh, dass dort in der trockenen Jahreszeit und vor allem im Sommer ein übler Geruch herrsche, weil der Kirchhof durch einen Häusering ganz abgeschlossen sei und somit keine Luft zirkulieren könne.<sup>276</sup>

Doch lassen die in der Akte versammelten Berichte – vor allen für die ländlichen Kirchspiele – bereits massiven Widerstand der Bevölkerung gegen die obrigkeitlichen Maßnahmen erahnen. So schreibt der Pfarrer von Raesfeld am 8. Januar 1777 über die Möglichkeiten der Verlegung des dortigen Kirchhofs: „Da unser Dorf Raesfeld von allen Seiten im Ackerfelde lieget, so kann unmöglich ein bequämer Ort, um einen neuen Kirchhof oder Begräbnis der Todten anzulegen ausfündig gemacht werden. Und da das Landsherrliche Befehl nur den Städten und Wigbolden betrifft, so hat man nur hier auf dem Letztern, daß nämlich das Begraben der Todten in der Kirche soll abgestellt seyn, acht zu haben, welches dann hinfüro wird stricte beobachtet werden.“<sup>277</sup> Aus Bocholt wurde unter dem 23. August 1779 vermeldet, dass eine Verlegung des Kirchhofs nicht ohne erhebliche Kosten von statten gehen könne, oder man den Friedhof in der weit abgelegenen Heide ausweisen müsse.<sup>278</sup> Der Pastor von Haren im Emsland, J. B. Grothaus, sah in seinem Bericht vom 23. Januar 1777 eine Verlegung des Kirchhofs aus dem Dorf als nicht notwendig an, weil Haren sehr nah der Ems gelegen sei, die auch öfter über die Ufer trete und die Umgebung überschwemme. Der Kirchhof hingegen sei trocken, weil er höher liege. Deshalb gäbe es keinen „bequemeren Ort“ zur Anlage eines Kirchhofs in der Umgebung.<sup>279</sup>

Zu einer bistumsweiten Verordnung kam es in dieser Hinsicht deshalb im 18. Jahrhundert allerdings nicht mehr. Die ländlichen Kirchhöfe waren – anders als ihre städtischen Ebenbilder – damit von der Aufklärung in

---

<sup>276</sup> LAV NRW AW, Fürstentum Münster, Kabinettsregistratur, Nr. 2708, fol. 70v.

<sup>277</sup> Ebd., fol. 9r.

<sup>278</sup> Ebd., fol. 24r.

<sup>279</sup> Ebd., fol. 45r. Die hier benannte Überschwemmungsgefahr scheint auch der Grund dafür zu sein, dass in den norddeutschen Küstenregionen die Begräbnisplätze bis heute um die Kirche herum sich befinden.

ihrem Dasein nicht unmittelbar betroffen.<sup>280</sup> Allerdings hat Jan Brademann nachweisen können, dass einige aus der Aufklärung resultierende Reglementierungen die ländlichen, an der Kirche liegenden Bestattungsplätze hinsichtlich ihrer Bedeutung als Kultort berührten.<sup>281</sup> So wurde durch die Feiertagsreduzierung, die Zahl der Kirchhofprozessionen stark verringert.<sup>282</sup> Allerdings musste das Edikt 1772 wiederholt werden. Zudem beweisen weitere Erlasse späterer Jahre die Schwierigkeit der Durchsetzung. Brademann sieht hier, wie auch bei den Bestrebungen nach einer Verlegung der Bestattungsplätze, eine Verschiebung der Wertmaßstäbe, indem die religiösen Handlungsnormen der Werkfrömmigkeit, die sich in Bezug auf die Lebenden wie die Toten um Seelenheil und Jenseitshilfe drehte, durch wirtschaftliche Einflüsse Konkurrenz erhielten.<sup>283</sup>

Waren die ländlichen Kirchhöfe zunächst auch nicht hinsichtlich ihres Standorts um die Kirche herum bedroht, so sollten hier doch einschneidende Veränderungen durchgeführt werden über die die „Acta in puncto Begrabung der Todten nach einer Reihe auf dem Kirchhof zu Nottulen und überhaupt auf dem Lande“, die 1787 beginnt, Auskunft gibt.<sup>284</sup>

Am 24. Mai 1787 richteten der Regierungspräsident und die geheimen Räten des Hochstifts Münster ein Schreiben an den Bischof von Münster, Maximilian Franz (1784–1801). Darin heißt es, dass die Äbtissin zu Nottuln als Archidiakonisse ihres Archidiakonats, darum bat, dass der Bischof verordnen möge, „daß auf dem Kirchhof daselbst [Nottuln; C.S.] die Todten hinführo nach einer Reihe begraben werden sollten.“<sup>285</sup> Diese Bitte hatte ihre Ursache in den Zuständen auf dem Bestattungsplatz, die allerdings nicht

---

280 Vgl.: Schlögl, Glaube, S. 258–266. Maßnahmen zur Verlegung der Kirchhöfe in den Dörfern kamen erst in der „Franzosenzeit“ auf und lassen sich seit 1809 im Emsdepartement belegen. Schlögl, Glaube, S. 264, Anm. 303.

281 Brademann, Toten, S. 284–291.

282 König, Luxusverbote, S. 185f. BAMS GV AA, Hs. 41 (1770 Mär 15). Das Edikt ist unvollständig abgedruckt bei: König, Luxusverbote, S. 282–284.

283 Brademann, Toten, S. 284–291. Das Edikt von 1770 betont, dem „Ackersmann, dem Handwerker, dem Tagelöhner“ gehe „durch die viele der Arbeit entzogene Tage, das Auskommen, und die Versorgung ab“. König, Luxusverbote, S. 282. Das wiederholte Edikt 1772 in: BAMS GV AA, Abt. IV, A 79. Vgl. auch: Freitag, Handlungsfelder, S. 34–36; Freitag, Marienwallfahrten, S. 334f. Zu den dahinterstehenden Wertwandlungen: Jakobowski-Tiessen, Feiertagsreduktionen, S. 399 f.; Freitag, Marienwallfahrten, S. 317–327.

284 LAV NRW AW, Fürstentum Münster, Kabinettsregistratur, Nr. 1170.

285 Schreiben des Geheimen Rats an den Fürstbischof vom 24. Mai 1787, in: ebd.

näher ausgeführt werden. Allerdings bestand die Schwierigkeit, dass durch die Einrichtung eines Begräbnisses nach der Reihe, die Rechte derjenigen betroffen und aufgehoben würden, denen „Begräbniß-Plätze eigenthümlich zugehören“.<sup>286</sup> Ohne Rückversicherung beim Bischof über das Vorgehen wagte die Äbtissin diesen Schritt nicht. Das zeigt, dass sie mit Widerstand der Besitzer der Erbbegräbnisstätten rechnete. Als mögliche Lösung des Problems schlug sie vor, „daß den Eignern der Begräbniß-Stätten bey vorkommendem Fall eine Begräbniß-Stelle unentgeltlich angewiesen werde.“<sup>287</sup>

In einem Bericht des Archidiakonalkommissars J. B. Hölscher vom 7. Mai 1787 an den münsterischen Bischof werden die Verhältnisse in Nottuln dann eingehender beschreiben:

Die Eingesessenen des Kirchspiels Nottuln hatten alle Erb- bzw. Privatbegräbnisse auf dem dortigen Bestattungsplatz. Durch den Anstieg der Bevölkerung („bey Vermehrung derer Familien“) kam es jedoch dazu, „daß auf erfolgten mehreren Sterbfällen entweder die kaum vermoderten Todten Körper wieder aufgetecket, oder die zu begrabende so hoch gesetzt werden, daß solche wenig mit Erde bedecket werden, wodurch, wie zu ermeßen ist, die übelsten nur Kranckheiten veranlaßenden Ausdünstungen endstehen können“.<sup>288</sup> Um diesem Mangel zu begegnen, wurde der Kirchhof schon einige Male mit Erde aufgefüllt; eine Maßnahme, die wieder einmal unmittelbar bevor stand. Die erneute Erhöhung des Kirchhofs durch Aufschüttung von Erdreich bewirkte aber, dass „die Kirche so niedrig würde, da Solche es schon würcklich ist, daß Sie gantz feucht und dem darin anwesenden zur Ungesundheit würde gereichen“.<sup>289</sup> Bei starkem Regen liefte das Wasser zusammen mit Erdreich in die Kirche hinein. Zudem würden die Kosten für die Erdaufschüttung das Kirchspiel finanziell stark belasten. Somit „wäre kein beßeres Mittel vorhanden, als wenn die entseelten Körper von einem Eck anfangend rund um den Kirchhof herum gemeinschaftlich begraben würden, wodurch es sich zutrüge, daß alsdann die todten Körper bey dort wieder anfangenden neuen Begräbnüßen gänzlich würde vermodert seyn, und die alsdann Verstorbenen tief genug könnten eingesenket werden“.<sup>290</sup>

---

286 Ebd.

287 Ebd.

288 Bericht des Archidiakonalkommissars J. B. Hölscher vom 7. Mai 1787 an den münsterischen Bischof, in: ebd.

289 Ebd.

290 Ebd.

Allerdings prophezeite auch Hölscher Widerspruch der Eingessenen gegen diese Maßnahme, weshalb er eine bischöfliche und landesherrliche Verordnung als wirksamstes Mittel zur Durchsetzung des Reihenbegräbnisses ansah.

Der Bischof instruierte daraufhin am 30. Mai 1787 den Geheimen Rat dahingehend, das Reihenbegräbnis für Nottuln durchzusetzen. Dem Vorschlag, die Rechte an den Erbbegräbnissen durch eine kostenlose Reihenbegräbnisstätte abzulösen, pflichtete er ebenfalls bei.<sup>291</sup>

Ähnlich wie in Nottuln lagen die Verhältnisse in Laer (heute Kreis Steinfurt). Aus einem Schreiben des Geheimen Rates an den Bischof von Münster vom 19. Dezember 1791 geht hervor, dass im September des Jahres dort die Ruhr grassierte. Das dadurch bedingte höhere Aufkommen an Toten machte deutlich, dass auch der dortige Bestattungsplatz zu klein geworden war. Der Pfarrer von Laer schlug darauf hin vor, den Kirchhof als „gemein“ erklären zu lassen „und die Todten nach der Reihe“ zu begraben.<sup>292</sup> Man bedeutete dem Pfarrer sich mit dem Archidiakon in dieser Sache abzustimmen. Dieser hatte bereits Maßnahmen zur Verbesserung der Situation geplant, war jedoch am Widerstand der Bevölkerung gescheitert. So berichtete der Archidiakon Heinrich zur Mühlen über den Kirchhof zu Laer: „der Kirchhof zu Laer besteht theils aus einem gemeinsamen Grunde theils aus Privat Begräbniss Stäten, welche die Häuser Belling und Laer, auch sonstige Eingepfarrte prärendiren, und seit undencklicher Jahren im Besitz haben; die Anzahl dieser letztern ist so gros, und der gemeine Kirchhof dadurch so sehr beschränket, daß selbiger die Leichen dererjenigen, die keine eigenen Begräbnisse haben, und den größten Theil der Eingepfarrten ausmachen, unmöglich fassen könne, mithin die schlimmste Folgen und ansteckende Krankheiten äusserst zu besorgen sind.“<sup>293</sup>

Deshalb war der Archidiakon – wie er schreibt – bereits seit mehreren Jahren bestrebt, „auf alle thuenliche Art“ die in Laer vorherrschenden Zustände abzuändern. Er hatte sogar bereits einen anderen Standort des Begräbnisplatzes im sogenannten „Heiligen Felde“ vorgeschlagen. Allerdings war diese Anregung wegen der weiten Entfernung von der Kirche und des

---

291 Konzept eines Schreibens des münsterischen Bischofs an die Geheimen Räte vom 30. Mai 1787, in: ebd.

292 Schreiben des Geheimen Rates an den Bischof von Münster vom 19. Dezember 1791, in: ebd.

293 Ebd.



schlechten Weges, der mit „größten Unbequemlichkeiten“ für die Parochianen verbunden war, abgelehnt worden. Somit sah der Archidiakon nur zwei Lösungswege: weil kein Verzeichnis über die einzelnen Erbbegräbnisse vorhanden war, müsse er entweder alle diejenigen, die ein Erbbegräbnis zu besitzen behaupteten, zusammenrufen und ein solches Register anlegen, oder die gesamte Bestattungsfläche um die Kirche herum müsse zu einem allgemeinen Platz erklärt und dadurch die Erbbegräbnisse aufgehoben werden. Der Bischof genehmigte am 13. Januar 1792, dass auch in Laer die Erbbegräbnisse aufgelöst werden konnten und der Kirchhof der Allgemeinheit zugeführt wurde. Als Entschädigung sollte den Erbbegräbnisbesitzern eine kostenfreie Grabstelle zugewiesen werden.<sup>294</sup>

Anders als in Nottuln, wo es anscheinend zu keinen nennenswerten Widerständen gegen das Reihebegraben gekommen war, konnte der Archidiakon Hermann zur Mühlen dem Bischof gut neun Monate später am 15. September 1792 keinen positiven Bericht über die Auflösung der Erbbegräbnisse erstatten. Zwar waren auf die Anordnung des Archidiacons hin sämtliche „Leichensteine“<sup>295</sup> vom Kirchhof durch die Eigentümer abgeräumt worden, allerdings hatten einige Eingesessenen des Kirchspiels Laer in einer Supplik an den Bischof gegen die Maßnahmen protestiert, denn es ergaben sich folgende Konfliktfelder:

Nach dem Bericht des Archidiacons war der Pfarrer von Laer „ein alter, kränklicher, verdrießlicher Mann, und, da er die Eingepfarrten, nicht mit der herablassenden liebeichen, und um die Gemeinheit zu gewinnen erforderlichen einnehmenden Art begegnet, sondern mannigmal in einen befehlenden harten Tone abweist, steht selber seit mehreren Jahren mit der Gemeinde nicht in der besten Harmonie, die ich aller angewandten Mühe ungeachtet wiederherzustellen bis jetzt nicht vermocht habe.“<sup>296</sup> Anstatt also die Parochianen von der Notwendigkeit der Umstrukturierung des Beerdigungswesens zu überzeugen, brachte der Pfarrer die Einwohner des

---

294 Vgl. zu der alten Aufteilung der Kirchhöfe die Umzeichnung der alten Gruftenordnung auf dem Kirchhof in Einen bei: Schröer, Werdegang, S. 379, und die Umzeichnung des nach Bauerschaften gegliederten Kirchhofplans von Bardenfleth von 1784: Ottenjann, Identitätskultur, S. 3–36, hier S. 28. Vgl. auch: Reinders-Düselder, Friedhof.

295 Vgl. zu den Grabkennzeichnungen: Dethlefs, Kirchhof, S. 72. Zu den unterschiedlichen Erinnerungszeichen vgl.: Bei der Wieden, Erinnerungszeichen; Runge, Steine.

296 Bericht des Archidiakon Hermann zur Mühlen an den Bischof vom 15. September 1792, in: LAV NRW AW, Fürstentum Münster, Kabinettsregistratur, Nr. 1170.

Kirchspiels gegen sich auf und war somit dem ganzen Prozess nicht gerade dienlich. Denn die Supplikanten sahen sehr wohl die Notwendigkeit, die Erbbegräbnisse aufzulösen, wie selbst die oberen sozialen Schichten – vertreten durch den Schulten Lohoff – dem Archidiakon versicherten. Sie protestierten nach Meinung zur Mühlens nur deshalb dagegen, „weil ihr Pfarrer, gegen welchen der größte Theil der Gemeinheit aufgebracht ist, die neue Einrichtung des Kirchhofes gewünscht und nachgesucht hat“.<sup>297</sup> Schon bei der Neueinrichtung der Kirche zu Laer, der Verteilung der Kirchensitze sowie dem Bau eines neuen Schulhauses widersetzte sich die Gemeinde jedem von ihrem Pfarrer vorgetragenen Vorschlag.

Allerdings handelte es sich lediglich um gut dreißig Personen, die der opponierenden Gruppe angehörten. Nach Meinung des Archidiacons könne eine solche Fraktion nicht repräsentativ sein und die Interessen des Kirchspiels Laer vertreten, weil in diesem 1300 Kommunikanten ansässig seien. Zudem behauptete diese Gruppe Maßnahmen, die nicht vorgenommen worden seien, denn es war kein neuer Bestattungsplatz angelegt worden, sondern nur der vorherige ausgebessert und nicht einmal erweitert worden.

Zudem weigerten sich die Supplikanten, das Riegelwerk um den Kirchhof auszubessern und zu reparieren. Sie behaupteten, diese Pflicht zur Unterhaltung der Einfriedung des Kirchhofs habe in Verbindung mit dem Besitz der Erbbegräbnisplätze gestanden. Durch die Auflösung der Familiengräber sei auch die Verpflichtung zur Instandsetzung erloschen. Doch vermeinte Hermann zur Mühlen, dass diese Unterhaltungsaufgabe „von jeher seit undencklichen Jahren“ an den Höfen der Supplikanten gehaftet habe und sie könne unmöglich im Zusammenhang mit den Erbbegräbnissen gestanden haben, da auch Personen zur Herrichtung des Kirchhofzauns verpflichtet seien, die gar kein Privatbegräbnis besessen hatten.<sup>298</sup> Umgekehrt gab es in Laer rund vierzig Besitzer von Erbbegräbnissen, die aber nicht alle die Aufgabe hatten, das Riegelwerk herzurichten. Ähnlich stand es mit der Bezahlung des Pfarrers bei Begräbnissen. Dieser erhielt für die Bestattung eines Wehrfesters oder einer Wehrfesterin, also eines hofbesitzenden Bauern oder einer Bäuerin, neben den üblichen Gebühren zusätzlich einen Schinken. Die Supplikanten behaupteten nun, dass auch die Schinken-Abgabe ebenfalls am Besitz

---

<sup>297</sup> Ebd.

<sup>298</sup> Ebd.

eines Erbbegräbnisplatzes hinge, und weigerten sich nach Auflösung der Privatbegräbnisse, diese Naturalgebühr länger zu bezahlen.

Ein weiterer Konflikt, der allerdings zum Abfassungszeitpunkt des Berichts bereits ausgeräumt war, entwickelte sich um das Eigentumsrecht an den Grabsteinen.<sup>299</sup> Durch Erklärung des Kirchhofs zur Gemeinheitsfläche behauptete der Pfarrer, dass auch die Grabsteine Allgemeingut geworden bzw. der Kirche anheim gefallen seien. Deshalb nutzte er die Steine zur Pflasterung der Wege auf dem Kirchhof. Dieses Vorgehen führte unweigerlich zu einer Beschwerde der Erbbegräbnisbesitzer beim Archidiakon. Zur Mühlen legte fest, dass jeder Grabsteinbesitzer, der seine Steine der Kirche nicht schenken wollte, diese vom Kirchhof abzuholen hatte.

Doch auch der Küster von Laer hielt sich nicht an die neue Maßgabe des Reihengrabbegräbnisses auf dem Kirchhof. Er hatte sich hintereinander verschiedene Begräbnisplätze angemaßt und auf diesen gegen die Zahlung von 14 Schillingen Leichen begraben lassen. Doch standen ihm diese Gräber und auch die daraus gewonnenen Einnahmen gar nicht zu.

Der Archidiakon bat also den Bischof, die Eingabe der Laerer nach Wiedereinrichtung der Erbbegräbnisse abzuweisen und das Reihengrabbegräbnis weiterhin zu gestatten, so dass weiterhin ausreichend Fläche für die gemeinen oder Armenbegräbnisse vorhanden sein werde. Am 29. September 1792 bestätigte der Bischof, dass auch weiterhin auf dem Laerer Kirchhof in Reihe bestattet werden sollte. Den Beispielen in Nottuln und Laer folgten 1794 auch Ostenfelde, Billerbeck und Werne.<sup>300</sup>

### **Der Begräbnisplatz in Wengern: Das Musterbeispiel eines preußischen Friedhofs**

Den Friedhof, den Leopold von Anhalt Ende der 1780er Jahre vor der Stadt Dessau errichten ließ, rühmte man weithin als Muster des neuen Friedhofs-Ideals.<sup>301</sup> Dieses Ideal sah vor, dass der Bestattungsplatz außerhalb der Städte gelegen war, und zwar an der der Hauptwindrichtung entgegengesetzten Seite sowie möglichst erhöht. Zudem sahen es die Hygieniker als

---

<sup>299</sup> Vgl. dazu auch: Derwein, *Geschichte*, S. 38; Fischer, *Topographie*, S. 83.

<sup>300</sup> Schreiben des Regierungspräsidenten und der Geheimen Räte (Clemens August von Ketteler, Carl Friedrich von Elverfeld zu Werries, Joan Ignatz Zur Mühlen) an den Bischof vom 2. Juni 1794, in: LAV NRW AW, Fürstentum Münster, Kabinettsregistatur, Nr. 1170. Vgl. dazu auch: Happe, *Entwicklung*, S. 97–131.

<sup>301</sup> Melchert, *Entwicklung*, S. 51f.

elementar an, dass der Friedhof möglichst weiträumig war. Nur so sollten sich die schädlichen Dünste schnell verteilen und nicht in Kontakt mit den Wohnplätzen der Lebenden gelangen.<sup>302</sup> Hinzu traten ästhetische Vorstellungen, die sich am Gartenbau orientierten.<sup>303</sup>

Die preußischen Behörden stellten diesem Ideal ebenfalls ein Praxismuster zur Seite: Als lobenswertes Beispiel für die Einrichtung eines neuen Bestattungsortes wird in vielen Akten zur Verlegung der münsterländischen Bestattungsorte von der münsterischen Regierung auf den sogenannten „Kirchhof zu Wengern“ (heute Stadt Wetter/Ruhr) verwiesen, der Ende 1823 eingeweiht wurde. Fast alle diese Akten enthalten auch eine Beschreibung dieses idealtypischen Friedhofs.

Da sich anhand dieses Beispiels die Vorstellungen der münsterischen Bezirksregierung davon ablesen lassen, wie ein Friedhof auszusehen hatte und der „Kirchhof zu Wengern“ der Maßstab war, an dem die übrigen Bestattungsorte gemessen wurden, soll an dieser Stelle näher auf diesen Idealtypus eingegangen werden.<sup>304</sup>

In dem Bericht des Wengerner Pfarrers Natorp mit dem Titel „Der neue Gottesacker der evangelischen Gemeinde zu Wengern“ wird zunächst die Lage und Beschaffenheit des neuen Begräbnisplatzes beschrieben.

Dieser Aufbau folgte dem aufgeklärten Musterbild. Der neue Friedhof in Wengern lag hoch auf einem Berg, von dem eine schöne Aussicht auf das Ruhrtal und das Dorf Wengern möglich war. Der Platz war abgeschieden und sämtlichem „Geräusch“ entzogen. Er befand sich südwestlich des Ortes. Betreten werden konnte der Bestattungsort nur durch ein verschließbares, hölzernes schwarzes Gittertor, das von zwei hohen steinernen, weißen und viereckigen Säulen eingefasst war. Die Fläche des Friedhofs maß ein rechtwinkliges Viereck von 312 Fuß<sup>305</sup> Länge und 260 Fuß Breite. Begrenzt war die Bestattungsfläche durch eine Dornenhecke mit zwei drei Fuß breiten Wegen, die auf beiden Seiten ringsherum verliefen, damit die Hecke entsprechend gepflegt werden konnte. An den inneren Weg schlos-

302 Die theoretischen Grundlagen dazu finden sich bei: Gmelin, Entdeckungen; die praktischen Regeln zur Umsetzung bei: Krünitz, Encyclopädie 38, S. 420–424.

303 Rietschel, Herrnhuter Modell, S. 80; Cäsar, Grundsätze.

304 Die Darstellung folgt der Beschreibung „Der neue Gottesacker der evangelischen Gemeinde zu Wengern“ in: LAV NRW AW, Kreis Steinfurt, Landratsamt, Nr. 1213.

305 1 Fuß = 31,383 cm (nach dem Amtsblatt der Königlich Preussischen Regierung zu Minden 1819). Vgl. Schütte, Wörter, S. 447.

sen sich 137 Erbbegräbnisse an, die jeweils 21 Fuß lang und sieben Fuß breit waren. Entlang der Erbbegräbnisplätze erstreckte sich ein 18 Fuß breiter Weg, der an der Seite der Erbbegräbnisse mit Pappeln bepflanzt war. Alle 21 Fuß wurde eine Pappel gesetzt, so dass an jedem dritten Erbbegräbnis ein Baum anzutreffen war. Die Innenfläche wurde durch einen 18 Fuß breiten, an beiden Seiten mit Linden bepflanzten Kreuzweg in vier gleich große Felder von 78 x 102 Fuß Größe geteilt.<sup>306</sup> Ein Arm des Weges verlief dabei direkt auf den Eingang zu. In der Mitte des Gottesackers befand sich eine kreisrunde, ausgestochene Fläche mit einem Durchmesser von 50 Fuß. Um dieses Rondell herum waren Trauerweiden gepflanzt worden. Diese Kreisfläche sollte ursprünglich der Errichtung eines kleinen Tempels dienen. Zu den in den Ecken liegenden Erbbegräbnissen führten vier sieben Fuß breite und 21 Fuß lange Wege. Sämtliche Wege und das Rondell in der Mitte des Friedhofs waren mit Grand<sup>307</sup> und Sand aufgefüllt.

Nach der Beschreibung der äußeren Beschaffenheit des Friedhofs erörtert Natorp die Art und Weise des Begrabens. Das Kirchspiel Wengern hatte vier Bauerschaften (Wengern, Bommern, Esbarn und Silschede). Jeder Bauerschaft war eines der vier Hauptfelder zugeordnet, das wiederum in sieben x drei Fuß breite Grabstellen aufgeteilt war. Auf diesen Feldern wurde das Reihe-Begräbnis durchgeführt. Auf allen vier Hauptfeldern wurde so zur gleichen Zeit begraben, wodurch der ganze Gottesacker ein besseres Aussehen bekommen sollte. Jedes Grab, sowohl auf den vier Hauptfeldern als auf den Erbbegräbnisflächen, war in der gleichen Himmelsrichtung ausgerichtet und wurde fünf Fuß tief ausgehoben. Nach der Beerdigung des Verstorbenen bedeckte man das Grab mit Rasen. Damit es bei diesem Vorgehen zu keinen Unregelmäßigkeiten kam, wurde das Ausheben der Gräber durch die Nachbarn untersagt und ein eigener Totengräber angestellt. Auf den vier Hauptfeldern durften überhaupt keine Grabsteine gesetzt werden; auf den Erbbegräbnissen nur, wenn die Grabsteine oder -denkmäler zuvor durch die Pfarrer geprüft worden waren, um „thörichte Inschriften p.p. [etc.] zu vermeiden.“<sup>308</sup>

---

<sup>306</sup> Vgl. dazu auch: Happe, *Entwicklung*, S. 99f.

<sup>307</sup> Grand = Kies, grober Sand. Vgl. Artikel „Grand (2)“, in: Krünitz, *Encyklopädie* 19, S. 711.

<sup>308</sup> „Der neue Gottesacker der evangelischen Gemeinde zu Wengern“ in: LAV NRW AW, Kreis Steinfurt, Landratsamt, Nr. 1213.

Bei der Planung zur Anlegung des Bestattungsortes hatte man auch die Bodenverhältnisse berücksichtigt. Der Untergrund bestand fast überall aus lehmigem Boden. In etwa vier bis fünf Fuß Tiefe traf man auf eine Schicht „Hottenstein“<sup>309</sup>. Aufgrund dieser Bodenbeschaffenheit hatte man errechnet, dass für jede Leiche bis zu ihrer vollständigen Verwesung ein Zeitraum vom 30 bis 50 Jahren notwendig war. Danach bemaß man die Größe des Bestattungsareals. Unter Berücksichtigung eines stetigen Bevölkerungsanstiegs sollte der neue Friedhof gut 500 Jahre ohne Schwierigkeiten genutzt werden können. Zudem hatte man darauf geachtet, dass angrenzende Freiflächen im Eigentum der Gemeinde für eine eventuelle Vergrößerung zur Verfügung standen. Dadurch sollte möglichen Eigentumskonflikten von vorn herein aus dem Wege gegangen werden.

Ein weiterer wichtiger Vorteil des neuen Friedhofs in Wengern war seine äußerst kostengünstige Einrichtung, die auch von der Arnbergischen Regierung als „musterhaft“ gelobt wurde. Dies gelang durch folgende Vorüberlegungen:

- 1) Der neue Bestattungsort sollte der Gemeinde keine Kosten bereiten.
- 2) die gesetzlichen Vorschriften sollten von vorn herein beachtet und eingehalten werden, damit später keine Nachbesserungen notwendig waren.
- 3) Die Größe der Bestattungsfläche sollte von Anfang an auf 500 Jahre berechnet werden.
- 4) Die Lage und Einrichtung sollte ästhetischen Grundsätzen wie Regelmäßigkeit und Schönheit folgen.<sup>310</sup>
- 5) Es sollte ein kleiner „Tempel“ errichtet werden, der zur Abhaltung der Leichenreden und als Schutz gegen Wind und Wetter dienen sollte.

Doch kam es auch in Wengern trotz umsichtiger Planungen zu Konflikten. Ein all diesen Vorgaben entsprechender Platz fand sich auf einem Pastoratsgrundstück. Allerdings verlangte der Pfarrer eine Entschädigungssumme, die die Gemeinde nicht aufbringen konnte. Erst 1823, als zwei neue Pfarrer nach Wengern kamen, die das Grundstück gegen eine wesentlich geringere Summe abzutreten gedachten, konnte die Verlegung des Begräbnisplatzes vorgenommen werden. Plan und Kostenvoranschlag wurden angefertigt, die

---

309 Poröses Gestein? – Eventuell übertragen aufgrund der brüchigen, krümeligen Konsistenz von mittelniederdeutsch *hotte* „geronnene Milch, Käsebruch“. Schiller/Lübben, Wörterbuch 2, S. 308.

310 Brückner, Wahrnehmung.

Durchführung der Einrichtung vergeben. Bereits wenige Monate später, im Herbst 1823, konnte der neue Friedhof eingeweiht werden.

Der projektierte Bau des „Tempels“ musste auf Befehl der Regierung unterbleiben, obwohl bereits die Gelder für dessen Errichtung vorhanden waren. Die Begründung war, dass „die hohe Lage auf einem dem Winde und Wetter überall ausgesetzten Berge den Predigern sowohl, als den übrigen Leichenbegleitern sehr schädlich“ sei.<sup>311</sup> Die Kosten für die Einrichtung wurden durch den Verkauf der Erbbegräbnisse erzielt. Es waren 137 Erbbegräbnisse angelegt worden, von denen drei vom Kirchenvorstand als Pastorats-Erbbegräbnisse ausgewiesen wurden. Die übrigen 134 Erbbegräbnisse aber wurden zu einem Preis von acht Reichstalern verkauft, wodurch die Summe von 1072 Reichstalern erzielt werden konnte. Dabei konnten von einer Person auch mehrere Erbbegräbnisstätten erworben werden. Pfarrer Natorp merkte an, dass allerdings niemand „einen Erbbegräbnisplatz für seinen auf dem alten Kirchhofe verlorenen“ gefordert hatte.<sup>312</sup> Die Kosten für Anlage des ganzen Friedhofs inklusive der extra angelegten Zuwegung betragen insgesamt 328 Reichstaler, neun Silbergroschen und zehn Pfennige (preußisches Courantgeld), so dass sich ein Überschuss von 496 Reichstalern, acht Silbergroschen und sieben Pfennigen (preußisches Courantgeld) ergab.

Die Pfarrer sollten für die Abtretung des Grundstückes mit einer jährlichen Zuwendung aus einer extra einzurichtenden „Leichenkasse“ entschädigt werden. Für die Bestattung jedes Verstorbenen sollte ein Taler „gemeinen Geldes“ an diese Kasse entrichtet werden.<sup>313</sup>

Die Kosten für die Einstellung des Totengräbers sollten von den Gemeindemitgliedern getragen werden, indem der Totengräber für jedes Begräbnis eine Zahlung von 20 Stübern gemeinen Geldes erhalten sollte. Ferner sollte er für die Instandhaltungsarbeiten (etwa das Beschneiden der

---

311 „Der neue Gottesacker der evangelischen Gemeinde zu Wengern“ in: LAV NRW AW, Kreis Steinfurt, Landratsamt, Nr. 1213.

312 Ebd.

313 Ferner wurde folgende Regelung getroffen: „Die Prediger erhalten hieraus, wie es in ihrem Hebezettel bemerkt worden ist, die Entschädigung, und das übrigbleibende fällt dem bei Leichen üblichen Opferstocke anheim. Durch die Errichtung dieser Kasse wird kein Gemeindsglied gedrückt, weil die Gruben auf dem alten Gottesacker gewöhnlich mit 3, 4, auch mehreren Thalern bezahlt werden mußten; dann mußte Geld für jede Leiche gefordert werden, weil sonst kein Erbbegräbnis verlangt worden wäre; – fernerhin kann die Entrichtung eines Thalers künftighin, wenn die Sterbezahl sich vergrößert, verringert, - und, wenn die beiden jetzigen Prediger abgegangen sind ganz im Hebezettel der neu zu berufenden Prediger gestrichen werden.“ Ebd.

Hecke und Reinigen der Wege) verantwortlich sein und die Aufsicht über das auf dem Friedhof wachsende Gras erhalten.

Zu den Erbbegräbnissen wurde neben der festgelegten Größe und dem Preis bemerkt, dass das Kaufgeld unmittelbar zu entrichten war. Zwar durfte man in den erworbenen Grabstellen seine Dienstboten und auch Auswärtige bestatten, allerdings war es nicht möglich, Erbbegräbnisse zu teilen, so dass das jeweilige Grab „bei einem Hause“ bleiben sollte. Somit konnten zwei Haushaltungen in keinem Fall einen Erbbegräbnisplatz gemeinsam besitzen. Einlieger und Pächter sollten, wie alle anderen, auf den Reihenbegräbnisflächen bestattet werden. Bei Wegzug aus der Gemeinde konnte das Erbbegräbnis weiter verkauft werden.

### **Die Anfänge der Reform des ländlichen Bestattungswesens im Kreis Tecklenburg**

Nur kurze Zeit nach der Einrichtung des Kreises Tecklenburg im Jahr 1816 befasste sich die neue Regierung auch mit dem Bestattungswesen in der neuen Verwaltungseinheit, vor allem mit dem Zustand der Bestattungsplätze.

Am 17. Juli 1817 berichtete der Tecklenburger Landrat der Regierung in Münster, dass in den Orten Ibbenbüren, Mettingen, Recke, Halverde, Brochterbeck, Bevergern, Riesenbeck, Hopsten und Westerkappeln die „Kirchhöfe vorschriftsmäßig angelegt“ waren und auch ein Totengräber angestellt war.<sup>314</sup> Die hier angesprochene Vorschriftsmäßigkeit bestand in der Einführung des Reihbegrabens und in der ausreichend tiefen Ausschachtung der Gräber. Zugestehen musste der Landrat allerdings, dass in den Kirchspielen Lotte und Wersen diese Maßnahmen generell noch nicht umgesetzt worden waren. Der Mangel begründete sich darin, dass in Lotte der Boden des Kirchhofs zu feucht war und deswegen in Zukunft ein neuer Begräbnisplatz gesucht werden sollte. In den Städten Tecklenburg und Lengerich sowie der Gemeinde Schale war nach Aussage des Landrats noch kein Totengräber angestellt worden und wurden die Gräber noch von den Nachbarn ausgehoben. Zudem war hier ebenfalls noch kein Reihbegräbnis eingeführt. Vielmehr hatte jede Hausstätte „ihre eigenthümlichen Erbbegräbnisse“. Diese Zustände waren nach Ansicht des Landrats dadurch

---

<sup>314</sup> Bericht des Tecklenburger Landrats an die Bezirksregierung vom 17. Juli 1817, in: LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 477 (Acta betreffend die Begräbnisplätze im Kreise Tecklenburg).



bedingt, dass die Bürgermeister dieser Gemeinden meinten, „daß die Eingessenen höchst ungerne eine Veränderung ihres bisherigen Kirchhofs vornehmen würden“ und sich vor „sehr viel Widerspruch“ fürchteten.<sup>315</sup> Deshalb beantragten sie, die Bestattungsflächen an den Kirchen zu belassen. Zur Verbesserung der Verhältnisse auf den Kirchhöfen sollten lediglich Totengräber angestellt werden. Der Tecklenburger Landrat konnte sich dieser Argumentation allerdings nicht anschließen und trug der Bezirksregierung darauf an, dass das Reihbegaben und die Anstellung eines Totengräbers von höherer Stelle verordnet werden sollte. Deshalb ersuchte er die Regierung, ihn zu autorisieren, die fraglichen Kirchhöfe planieren zu lassen, das Reihbegaben einzuführen und Totengräber anstellen zu dürfen. Allerdings bemerkte der Landrat selbst dazu: „Ich weiß zum voraus, daß ich vorzüglich in Lengerich unendlichen Widerspruch finden werde, allein hier ist das Reihbegaben und die dadurch entstehende Planierung des Kirchhofes ein so nöthiger, da er wegen Mangel eines schicklichen Platzes nicht gut aus der Stadt verlegt werden kann, ein Fußpfad darüber führet, der durch die verschiedene Höhe der Leichen Steine, so ungleich ist, daß einem bey hellem Tage risquiren muß, Schaden zu nehmen.“<sup>316</sup>

Die Bezirksregierung in Münster legte in ihrem Antwortschreiben vom 14. August 1817 fest, dass das in Tecklenburg, Lengerich und Schale noch praktizierte Ausheben der Gräber durch die Nachbarn des Verstorbenen unterbunden werden sollte und unbedingt ein Totengräber anzustellen war. In Lotte sollte wegen des feuchten Untergrundes umgehend ein geeignetes Grundstück zur Verlegung des Bestattungsplatzes gesucht werden. Auffällig ist die Stellungnahme zum Reihbegaben und zu den Erbbegräbnissen. So mahnt die Regierung, dass an den Stellen, wo Erbbegräbnisse vorhanden seien, kein Reihbegaben stattfinden könne, weil man den Eigentümern der Gräber nicht zumuten wolle, ihr Eigentum aufzugeben oder die Grabsteine wegräumen und die Gräber planieren zu lassen. Lediglich die Anweisung wurde ausgegeben, dass neue Grabsteine zukünftig nicht liegend, sondern stehen errichtet werden sollten und diese Monumente „eine dem Zeitgeiste angemessene Form und Inschriften“ haben sollten.<sup>317</sup> Generell sah die Regierung es als schwierig an, auf den alten Kirchhöfen das Reih-

---

315 Ebd.

316 Ebd.

317 Ebd.

begräbnis einzuführen, weil die Bestattungspplätze überall mit Grabstätten versehen waren, in denen sich noch nicht ausreichend verweste Leichen befanden. So wurde befürchtet, bei einer Umstellung auf das Reihenbegräbnis beim Ausheben neuer Gräber an vielen Stellen auf noch unverweste Leichenteile zu stoßen. Dies sei allerdings nach Aussage der Regierung tunlichst zu vermeiden. Überhaupt müsse der Totengräber auf diesen Umstand hingewiesen und zur Vorsicht gemahnt werden. Sobald er auf Särge stieße, müsse er die aufgegrabene Stelle umgehend wieder zufüllen. Deshalb wurde bestimmt, dass sich jeder Totengräber genaue Kenntnis über seinen Bestattungsplatz und die Liegezeiten der einzelnen Gräber verschaffen musste. Dabei sollte aber unbedingt bedacht werden, dass die Verwesungszeit von der Bodenzusammensetzung abhängig war.<sup>318</sup>

### **Die ideellen und gesetzlichen Grundlagen**

Die Frage der öffentlichen Gesundheit war in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts so dringlich geworden, dass sie verstärkt Eingang in die Gesetzgebung fand.<sup>319</sup> Allerdings standen vor allem die Bewohner der dicht besiedelten Städte und die innerstädtischen Begräbnisplätze im Zentrum des Interesses. So bestimmte das 1794 ratifizierte Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten lediglich im zweiten Teil, 11. Titel, § 184: „In den Kirchen, und in bewohnten Gebieten der Städte, sollen keine Leichen beerdigt werden.“<sup>320</sup> Damit wurde das seit dem Mittelalter geübte Begräbnis „ad sanctos“, also in oder unmittelbar an den Gotteshäusern, dem später – vor allem im protestantischen Bereich<sup>321</sup> – auch noch ein bedeutendes Sozialprestige zukam, lediglich in den urbanen Zentren aufgehoben.<sup>322</sup> Die daraus resultierende staatliche Anordnung zur Verlegung der Bestattungsplätze griff also sowohl in traditionelle religiöse Verhältnisse als auch in das soziale Gefüge ein, das sich auf dem Bestattungsplatz abbilden ließ. Die Fokussierung nur auf die Städte aber ermöglichte den ländlichen Gemeinden vielfach rechtliche Schlupflöcher, die sie auch zur Verhinderung einer

<sup>318</sup> Dem Schreiben waren auch weitere Instruktionen für die Totengräber beigegeben.

<sup>319</sup> Fischer, Gottesacker, S. 12f.; Happe, Entwicklung, S. 17f. Eine Übersicht über die Bestattungsordnungen des späten 18. Jahrhunderts findet sich bei: Polley, Verhältnis, S. 112–114.

<sup>320</sup> Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794.

<sup>321</sup> Düselder, Sozialtopographie.

<sup>322</sup> Sunderbrink, Eliten; Weller, Begräbnis; Isaiasz, Memorialkultur.

angeordneten Verlegung der Begräbnisplätze nutzen konnten.<sup>323</sup> Neben den hygienischen und medizinischen Überlegungen, die Eingang in die Gesetzgebung fanden, schlug sich auch eine Umgestaltung des Todesbildes in Form ästhetischer Vorgaben nieder.

Die geänderten Vorstellungen vom Tod entwickelten sich durch eine neue Phase der Auseinandersetzung des Menschen mit seiner Sterblichkeit. Im aufklärerischen Denken, das die Welt durch die eigene kritische Vernunft zu erklären versuchte, bekamen auch Religion und Tod einen anderen Stellenwert. In der Auseinandersetzung der Aufklärung mit den Lehren des Christentums bemühte man sich, dem Tod seinen Schrecken zu nehmen und ihn als Erlösung zu deuten.<sup>324</sup> Der aufgeklärte Zeitgeist verlangte daher auch anders eingerichtete Friedhöfe nach Lage und Gestalt.<sup>325</sup> Auf den neuen Friedhöfen sollte man nicht mehr fortwährend an die körperlicher Vergänglichkeit durch Verwesung und die Unausweichlichkeit des Todes erinnert werden, sondern es sollten Orte des „ewigen Schlafes“ nach antikem Vorbild entstehen.<sup>326</sup> Diese Schlaf-Metapher für den Tod entwickelte sich schnell zum zentralen Motiv in der ikonographischen Darstellung des Todes und zwar konfessionell übergreifend in ganz Europa.<sup>327</sup> Der Bestattungsort wurde von einem multifunktionalen Ort mitten im alltäglichen Leben der Menschen zu einem Ort der Stille, der Andacht und Kontemplation. Die Friedhöfe sollten nun symmetrisch angelegt und mit Bäumen, blühenden Blumen und Gewächsen bepflanzt werden, so dass sie ein beruhigendes und friedliches Aussehen erhielten und von ihnen eine ruhige und elegische Stimmung ausging.<sup>328</sup> Die neuen Friedhöfe sollten zu Ruhegärten werden.<sup>329</sup> Aus diesem Grunde befasste sich auch die Theorie der Gartenbaukunst mit der Einrichtung der Bestattungsplätze.<sup>330</sup>

---

323 LAV NRW AW, Fürstentum Münster, Kabinettsregistratur, Nr. 2708, fol. 9r.

324 Dethlefs, Kirchhof, S. 78, mit literarischen Nachweisen bei Gotthold Ephraim Lessing („Wie die Alten den Tod gebildet“) und Johann Wolfgang von Goethe („Wahlverwandtschaften“). Vgl. auch: Lexikon Friedhofskultur 1, S. 28f.

325 Richter, Wandlung, S. 137.

326 Happe, Entwicklung, S. 188–207; Dethlefs, Kirchhof, S. 77f.

327 Happe, Entwicklung, S. 188–207.

328 Dethlefs, Kirchhof, S. 84.

329 Voit, Anlegung, S. 4f., 7, 11f. u. 27.

330 Matsche-von Wicht, Grabmal; Dethlefs, Kirchhof, S. 84–88.

Doch auch die Gleichheit aller Menschen im Tod sollte sich nach dem aufgeklärten Ideal durch einheitliche Gräber und eine Bestattung von arm und reich nebeneinander – ohne Kennzeichen des sozialen Status – auf dem Friedhof widerspiegeln.<sup>331</sup> Über Coesfeld zu Beginn des 19. Jahrhunderts berichtete der Abbé Baston: „Alle Grabsteine wurden entfernt. Man ordnete sie rings um den Friedhof an, wo sie als Gehsteig für die gewöhnliche Prozession dienen. Heute werden Reiche und Arme, Freie und Hörige, die doch alle Christen, alle Brüder sind, einer neben dem anderen wieder zu Staub. Die Gräber sind tief und liegen der Reihe nach in einer ununterbrochenen Ordnung.“<sup>332</sup>

Auch ein Edikt vom 6. Mai 1808 der Regierung des französischen Vasallenstaates Großherzogtum Berg regelte die Einrichtung der Begräbnisplätze. Darin heißt es: „Dabey wird das Begraben in der Reihe ohne Unterschied des Ranges und Standes dergestalt eingeführt werden, daß Leichensteine nicht statt finden, da solche das Reihbegaben stören und zu vielen Raum wegnehmen. Nur allein für diejenigen, welche auf diesem neuen Kirchhofe erbliche oder besondere Stellen angewiesen erhalten, wird die Setzung eines Leichensteines zwar gestattet, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß derselbe nicht flach seyn, und den Raum nicht beengen darf, sondern aufrecht stehend, mit einem schmalen, die Gränzen des Leichenplatzes oder der Gruft nicht überschreitenden Piedestal anzulegen ist.“<sup>333</sup> Das Reihbegaben diente aber auch dem praktischen Zweck der optimalen Platzausnutzung, so dass Überbelegungen wie auf den alten Kirchhöfen möglichst vermieden wurden.<sup>334</sup>

Allerdings war dies eine unerhört revolutionäre und vollkommen neue Idee. Der auf einem elaborierten System von visualisierter Repräsentation und symbolischer Kommunikation basierenden Vormoderne war das Ordnungsschema, die Verstorbenen nach dem zeitlichen Eintreten ihres Todes nebeneinander zu begraben, ohne auf die Person der Verstorbenen oder den gesellschaftlichen Rang von dessen Familie zu achten, völlig fremd. Es handelte sich um eine neue Denkweise, die eine Gleichheit der Menschen im Tod voraussetzte.<sup>335</sup>

---

331 Dethlefs, Kirchhof, S. 79.

332 Coesfeld um 1800, S. 82. Zum Reihbegäbnis vgl.: Happe, Gottesacker, S. 31–33; Fischer, Gottesacker, S. 16f.

333 zit. n.: Dethlefs, Kirchhof, S. 79.

334 Vgl. zu den vor 1818 ergangenen Verfügungen im Einzelnen: Schepper-Lambers, Beerdigungen, S. 34–52.

335 Happe, Entwicklung, S. 149–175.

Nach dem Wiener Kongress und mit der Restauration griff die preußische Regierung die sanitätspolizeilichen Maßnahmen der Zeit vor 1806 wieder auf. Sie zählte zwar die Überwachung der Begräbnisplätze zu ihrem Aufgabengebiet, verfolgte aber keine derart konsequente Reformpolitik, wie sie während des französischen Zwischenspiels betrieben worden war.<sup>336</sup>

### **Die Verordnung zur Anlage von Begräbnisplätzen vom 3. August 1818**

Im Hinblick auf die Neuanlage eines Bestattungsortes war für den Regierungsbezirk Münster das gesamte 19. Jahrhundert hindurch die „Verordnung über die Anlegung[,] Erweiterung u. Verschön[erung] d[er] Begräbnisplätze No. 7623 A“ vom 3. August 1818 maßgeblich, die im „Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Münster“ am 22. August 1818 veröffentlicht wurde.<sup>337</sup> Die in ihr enthaltenen Bestimmungen bildeten die gesetzliche Grundlage und normative Vorgabe, die in allen Fällen der Neu-einrichtung von Friedhöfen Beachtung finden sollte. Aus diesem Grund soll an dieser Stelle der Inhalt näher vorgestellt werden.<sup>338</sup>

Legitimiert wurde die Verordnung durch die „polizeiliche Fürsorge“, also die Aufsichtspflicht der Behörde, die aus den damals aktuellen medizinischen Erkenntnissen abgeleitet wurde. So wurde einleitend angegeben, dass für eine aus medizinisch-polizeilicher Sicht notwendige, vollständige Verwesung eines Leichnams eine ausreichend geräumige Fläche vorhanden sein müsse. Dieses Areal sollte entweder mit Hecken, Zäunen oder Mauern eingefriedet werden, um das Eindringen von Tieren zu verhindern, die die noch nicht verwesenen Leichen wieder ausgruben und in einem solchen Fall – nach damaligem Verständnis – eine gesundheitliche Gefahr für die Bevölkerung evozierten. Verschärft wurde die Situation durch das Bevölkerungswachstum in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, wodurch sich auch mehr absolute Sterbefälle ergaben, die die räumlich begrenzten Kirchhöfe an den Rand ihres Fassungsvermögens brachten.<sup>339</sup>

---

<sup>336</sup> Sunderbrink, Eliten, S. 240; Sunderbrink, Modernisierung.

<sup>337</sup> „Verordnung über die Anlegung[,] Erweiterung u. Verschön[erung] d[er] Begräbnisplätze No. 7623 A“ vom 3. August 1818, in: Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Münster, Nr. 34 (1818), Nr. 220, S. 261–265.

<sup>338</sup> Happe, Entwicklung, S. 231f.

<sup>339</sup> „Verordnung über die Anlegung[,] Erweiterung u. Verschön[erung] d[er] Begräbnisplätze No. 7623 A“ vom 3. August 1818, in: Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Münster, Nr. 34 (1818), Nr. 220, S. 261–265, hier S. 261, Punkt 1: „Wo ein nasser oder thonartiger Boden, oder andere Hindernisse die Erweiterung des bisherigen Kirchhofs

Neben dem medizinisch-hygienischen Aspekt kam eine neue Sicht auf die Verstorbenen hinzu. Während die Toten auf den alten, an den Kirchen sich befindenden Kirchhöfen stets in den kultischen Ritus und das tägliche Leben eingebunden waren, sollten sie nun „Ruhe“ finden. Da der Tod nun mit „ewigem Schlaf“ assoziiert wurde<sup>340</sup>, sollten die Toten ihre „letzte“ oder „ewige Ruhe“ auf einem „ruhigen“, d.h. abgeschiedenen Bestattungsplatz finden, der zudem „würdig“ eingerichtet war.<sup>341</sup> Diese „Würde“ ergab sich aus dem Schönheitsbegriff der Aufklärung, der „Schönheit“ als „Ordnung“ definierte. Damit wurden die multifunktionalen Kirchhöfe, da ihnen in den meisten Fällen ein innerer, geometrischer Plan fehlte, zu „unschönen“ und damit „unwürdigen“ Orten.<sup>342</sup> Nach Ansicht der Aufklärer, deren Anschauungen auch Eingang in die Gesetzgebung fanden, gebot die „Achtung, Liebe und Dankbarkeit der Hinterbliebenen gegen ihre Todten [...] eine dem Herzen wohlthuende Einrichtung und Verschönerung der Ruheplätze derselben.“<sup>343</sup> Je „schöner“ und „würdiger“, also je „ordentlicher“, d.h. geometrischer und sauberer ein Begräbnisplatz war, desto moralisch besser der „Charakter der Zeitgenossen“.<sup>344</sup> Zu den medizinischen Beweggründen zur Auslagerung der Begräbnisplätze kamen somit noch moralische Motive hinzu, die auch auf die normative Vorgabe einwirkten.

Nach diesen Prämissen waren alle multifunktionalen Kirchhöfe äußerst ungeeignet. Deshalb konnte in der Verordnung mit Fug und Recht behauptet werden: „Die ungünstigen Zeitergebnisse haben leider ungünstig auf diesen wichtigen Gegenstand [die „würdige“ Einrichtung des Bestattungsplätze, C.S.] gewirkt, und es ist zum Theil die größte Vernachlässigung sichtbar, daher nothwendig erachtet, die Gemeinden auf die Mängel ihrer Begräbnisplätze aufmerksam zu machen“.<sup>345</sup>

---

bei zunehmender Bevölkerung nicht gestatten, oder die Nähe desselben bei Wohnungen, der Mangel am Luftzuge etc. etc. eine Verlegung nothwendig macht, da muß ein anderer zweckmäßiger Platz ausgemittelt werden.

340 Happe, Entwicklung, S. 188–207; Dethlefs, Kirchhof, S. 77f. Sawicki, Leben, S. 131–218.

341 Bauer, Tod, S. 15–17; Hunger, Diesseits.

342 Brückner, Wahrnehmung.

343 „Verordnung über die Anlegung[,] Erweiterung u. Verschön[erung] d[er] Begräbnisplätze No. 7623 A“ vom 3. August 1818, in: Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Münster, Nr. 34 (1818), Nr. 220, S. 261–265, hier S. 261.

344 Ebd.

345 Ebd.

Aus den medizinischen und moralischen Vorstellungen von Tod, Bestattung und Verwesung wurden in der Folge konkrete Maßnahmen zur praktischen Umsetzung entwickelt. So sah man vor allem die Bodenart und -güte als entscheidend für eine schnelle Verwesung an. Je schneller aber die Zersetzung des toten Körpers vonstatten ging, desto weniger gesundheitliche Gefahren gingen von ihm für die Lebenden aus. Als besonders ungünstig waren nasse und tonhaltige Böden erkannt worden, weil sich in ihnen die Auflösung organischer Materie am langsamsten vollzog. Je länger aber ein Körper zum Zerfall benötigte, desto länger dauerte es, bis das von ihm besetzte Grab neu belegt werden konnte. Aus den bodenbedingten langen Liegezeiten, der räumlichen Begrenztheit und einem steigenden Leichenaufkommen durch eine Zunahme der Sterbefälle ergaben sich dann aber die Probleme, die die gesundheitlichen Risiken in Form des Ausgrabens nicht vollständig zersetzter Leichenteile augenfällig werden ließen.<sup>346</sup> Neben den ausgegrabenen Gebeinen bargen aber auch die unter der Erde befindlichen Leichen an sich eine Gesundheitsgefahr, weil man meinte, dass sich während des Zersetzungsprozesses Leichengase, sogenannte „Miasmen“<sup>347</sup> bildeten, die aus dem Erdreich aufstiegen. Lag nun der Bestattungsplatz in der Nähe von menschlichen Wohnungen, waren die Bewohner gefährdet, durch die Leichengase zu erkranken. Als besonders ungünstig sah man es an, wenn durch eine starke Bebauung des Bestattungsplatzes keine Luftzirkulation stattfinden konnte. In diesem Fall – so war man der Meinung – stauten sich die Leichengase auf und stellten dadurch ein noch viel größeres gesundheitliches Risiko dar.

Somit wurde verfügt, dass die Entfernung eines Bestattungsplatzes zu menschlichen Wohnungen mindestens eine Entfernung von 500 Schritten aufweisen sollte. Diese Vorgabe wurde durch eine Regierungsverfügung vom 15. August 1880<sup>348</sup> geändert. Danach sollte zukünftig die Anlage neuer Bestattungsplätze in einer wenigstens eintausend Schritte betragenden Entfernung von Städten und Dörfern erfolgen.<sup>349</sup>

---

<sup>346</sup> Weil man die Bodenverhältnisse nicht ausreichend beachtet hatte, wurde in Westerholt eine zweite Friedhofanlage nötig. LAV NRW AW, Regierung Münster, Nr. 6666 (Westerholt).

<sup>347</sup> Ariès, Studien, S. 117–125; Bauer, Tod, S. 12. Krünitz, Encyklopädie 38, S. 398–401; Steckner, Luftangst, S. 147–150.

<sup>348</sup> LAV NRW AW, Regierung Münster, Nr. 12834 I V.

<sup>349</sup> Schreiben des Recker Amtmanns Pöppelmann vom 20. November 1882 an den Landrat, in: LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 1917 (Begräbnisplatz zu Recke).

Zudem sollte das Grundstück eine erhöhte und trockene Lage haben und am besten im Süden oder im Osten der Ortschaften liegen, damit die Winde aus Norden und Westen die Leichengase nicht in die Siedlungen trugen. Der optimale Boden war nach den Vorgaben Kalk- oder Sandboden, weil in diesem die Verwesung der Leichen die geringste Zeit benötigte, die man mit 10 Jahren ansetzte. In Lehmboden dauere die Verwesung etwa 20 Jahre, in morastigen Torf- oder Tonböden sogar 25 bis 30 Jahre – war man der Ansicht.<sup>350</sup> Nach der jeweiligen Bodenart richtete sich dann die erforderliche Größe des einzurichtenden Friedhofs.

Zur Ermittlung des ausreichenden Flächeninhalts wurde ein Berechnungsschema vorgegeben. Für ein durchschnittliches Grab<sup>351</sup> mit den notwendigen Zwischenräumen setzte man eine Größe von 7 Fuß Länge und 5 Fuß Breite, also von 35 Quadratfuß an. Ferner setzte man voraus, dass im Durchschnitt pro Jahr auf 30 Menschen ein Todesfall kam, so dass etwa in einer Gemeinde mit 600 Einwohnern 20 Todesfälle zu erwarten waren. Für das Rechenbeispiel ergab sich daraus, dass pro Jahr eine Bestattungsfläche von 20 Leichen x 35 Quadratfuß, also 700 Quadratfuß notwendig war. Da man erst wieder in einem zuvor belegten Grab nach vollständiger Verwesung des Leichnams bestatten konnte, war für einen auf Sandboden angelegten Friedhof, auf dem nach 10 Jahren das erste Grab wieder benutzt werden konnte („Umlauf“), eine Mindestgröße von 7000 Quadratfuß zu errechnen. Da in Ton- und Moorböden diese Umlaufzeit wegen der längeren Verwesungsdauer gut das Dreifache betrug, wurde bei derartigem Untergrund auch eine dreimal so große Bestattungsfläche gefordert.

Zudem sollte jeder Bestattungsplatz mit einer Einfriedung mit einem Tor umgeben sein. Dieses Tor sollte auf jeden Fall mindestens ein hölzernes Flügeltor sein. „Zur mehreren Verzierung“ wurde aber ein eisernes Tor mit Steinpfeilern angeregt.

---

350 „Verordnung über die Anlegung[,] Erweiterung u. Verschön[erung] d[er] Begräbnisplätze No. 7623 A“ vom 3. August 1818, in: Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Münster, Nr. 34 (1818), Nr. 220, S. 261–265, Nr. 1c.

351 Darin waren bereits die kleineren Kindergräber eingerechnet, da man davon ausging, dass die Hälfte der Sterbefälle Kinder unter 12 Jahren waren.



Das eigentliche Bestattungsgelände sollte in vier gleichförmige Abteilungen aufgeteilt werden, die durch breite und geebnete Wege abzugrenzen waren. In der Mitte sollte möglichst ein geräumiger Platz für die Beerdigungsteilnehmer angelegt werden. Auf jedem der so gewonnenen vier Gräberfelder war nach der Reihe, also nach der Abfolge der Todesfälle, zu bestatten.

Allerdings sah die Verordnung eine Verlegung des Bestattungsortes vom Ortszentrum an die Peripherie nicht zwingend vor! Anders ist ansonsten der Passus nicht zu erklären, der sich mit den weiteren Bestimmungen für den Fall befasst, dass sich die Kirche im Mittelpunkt des Bestattungsortes befindet.<sup>352</sup> Für einen solchen Fall war vorgesehen, dass um die Kirche ein freier, rechtwinkliger Platz von zwei Ruten Breite angelegt werden sollte. Von diesem Platz gingen dann im Idealfall zwölf Fuß breite Gänge ab, die den übrigen Raum „nach der Figur des Kirchhofs“ in angemessene Felder teilten.<sup>353</sup> Hindernten Erbbegräbnisplätze, also diejenigen Plätze, die von jemandem für sich und seine Familie zur späteren Bestattung erworben worden waren<sup>354</sup>, diese Einrichtung, so waren diese an den Rand des Kirchhofs zu verlegen, wo ein neun Fuß breiter Streifen angelegt werden sollte. Diese Verlegung der Erbbegräbnisse bot – nach Ansicht der Reformer – zudem die Möglichkeit an der Einfriedung des Kirchhofs Denkmäler anzulehnen oder Inschriften anzubringen.<sup>355</sup> Als florale Elemente waren entlang der Hauptwege Pyramidenpappeln, Ulmen u.a. anzulegen, zwischen den Gräbern Hängebirken, Trauerweiden oder blühenden Sträucher anzupflanzen.<sup>356</sup> Die Denkmäler sollten nach Form und Inhalt der Würde des Ortes entsprechen und vom Pfarrer der Gemeinde vor der Aufstellung geprüft werden. Die bereits vor der Neugestaltung des alten Kirchhofs auf diesem befindlichen Leichensteine durften nicht eher von den Gräbern entfernt werden, bis die Verwesungszeit abgelaufen war oder die Hinterbliebenen den Stein freiwillig abräumten.<sup>357</sup>

---

352 Es sei denn, man geht davon aus, dass die Kirche ebenfalls verlegt wurde. Allerdings weisen die weiteren Bestimmungen, etwa zu den Erbbegräbnissen, darauf hin, dass hier die Neueinrichtung des alten Kirchhofs gemeint ist.

353 „Verordnung über die Anlegung[,] Erweiterung u. Verschön[erung] d[er] Begräbnisplätze No. 7623 A“ vom 3. August 1818, in: Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Münster, Nr. 34 (1818), Nr. 220, S. 261–265.

354 Krünitz, Encyklopädie 38, S. 352f.; Schepper-Lambers, Beerdigungen, S. 83f.; Fischer, Gottesacker, S. 60–64; Brademann, Toten, S. 204–211.

355 Valentinitich, Grabinschriften; Sörries, Vorsorge. Allgemein vgl.: Hüpper, Gedenken.

356 Lexikon Friedhofskultur 1, S. 118f.; Richter, Pflanzenverwendung.

357 Vgl. zu den Grabkennzeichnungen: Dethlefs, Kirchhof, S. 72. Zu den unterschiedlichen

Die ausgelagerten Friedhöfe, die gänzlich neu angelegt und bei denen man somit nicht auf Kirchengebäude oder vorhandene Erbbegräbnisse Rücksicht zu nehmen hatte, sollten die Grundform eines regelmäßigen oder länglichen Vierecks aufweisen. Rund herum sollte ein 18 bis 24 Fuß breiter Weg führen. Ein Pfad gleicher Breite hatte den Bestattungsplatz in vier gleich große Felder zu teilen. In der Mitte sollte sich ein runder oder ovaler Platz befinden, auf dem in katholischen Gemeinden ein Kreuz errichtet werden konnte. Sofern die nötigen finanziellen Mittel vorhanden waren, konnte auch ein tempelartiges Gebäude erbaut werden, das den Beerdigungsteilnehmern Schutz vor Regen bot.

Die florale Gestaltung war ähnlich wie auf dem Kirchhof gedacht. Pyramidenpappeln, Linden, Ulmen oder Hängebirken kamen als Bepflanzung entlang der Wege in einer Entfernung von 12 bis 18 Fuß zueinander in Betracht. Sämtliche Wege sollten planiert und mit Kies oder Sand belegt sein.

Erbgräbnisplätze waren nur entlang der Einfriedung in einem neun Fuß breiten Streifen statthaft. Bei einem hohen Bedarf an derartigen Grabstellen konnten alle vier Seiten des Friedhofs genutzt werden.

Auf den inneren vier Feldern, die planiert, gewalzt und mit Rasen eingesät werden mussten, sollte nach der Reihe bestattet werden. Denkmäler oder Grabsteine durften an diesen Stellen nicht aufgestellt werden. Als Grabschmuck waren lediglich Rosenstöcke oder ähnliche Sträucher, deren Wachstum sich in Grenzen hielt, sowie Blumen vorgesehen.

Die Kosten der Einrichtung der Begräbnisplätze sollte die Kirchen- und Gemeindekasse tragen, wenn die finanziellen Mittel nicht durch freiwillige Spenden oder den Verkauf von Erbbegräbnissen erwirtschaftet werden konnten. Die Aufsicht über die Begräbnisplätze sollte der Ortspfarrer oder dazu bestimmtes Gemeinderatsmitglied haben.

Zudem war in allen Gemeinden unbedingt ein Totengräber anzustellen. Alle Gräber mussten eine Tiefe von fünf Fuß aufweisen. Zudem sollten die Gruben so lang und breit ausgehoben werden, dass der Sarg „gemächlich eingesenkt werden“ konnte, sich nicht verhakte oder stecken blieb. Nur wenn sich in der Tiefe von fünf Fuß bereits Grundwasser zeigte, durften die Gruben eine geringere Tiefe erhalten.<sup>358</sup>

---

Erinnerungszeichen vgl.: Bei der Wieden, Erinnerungszeichen; Runge, Steine.

<sup>358</sup> „Verordnung über die Anlegung[,] Erweiterung u. Verschön[erung] d[er] Begräbnisplätze No. 7623 A“ vom 3. August 1818, in: Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu

Da keine Beinhäuser als Orte der Aufbewahrung unzersetzter Gebeine mehr vorgesehen waren, sollten „nicht ganz zerstörte Knochen oder zerfallene Särge“ umgehend an einem „schicklichen“ Ort, etwa zwischen den Bäumen auf dem Friedhof wieder vergraben werden.<sup>359</sup> Unter Strafandrohung des Diebstahls<sup>360</sup> wurde dem Totengräber zudem untersagt, dass er Leichen- oder Sargteile oder sonstiges Zubehör entwendete, wenn er auf ein belegtes Grab stieß. Vielmehr sollte er die Gruft umgehend wieder verschließen.

Die Totengräber sollten stets unter der Beaufsichtigung der verantwortlichen Aufsichtsperson stehen. Von den Vorgaben abweichendes Verhalten war der Ortspolizeibehörde, vertreten durch den Bürgermeister, zu melden. Als Exekutivorgan der Verordnung wurden die Landräte bestimmt, die die Umsetzung zu überwachen und zu prüfen hatten.

### **Die Kabinetts-Order vom 8. Januar 1830**

Doch auch über die alten Bestattungsplätze nach erfolgter Verlegung gab es klare Richtlinien. Am 8. Januar 1830 erging eine Kabinetts-Order, die am 4. März 1830 von der Bezirksregierung in Münster verkündet und am 20. März 1830 im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Darin wurde festgelegt, dass bei der Nutzung außer Gebrauch gesetzter Begräbnisplätze sowohl den sanitätspolizeilichen Vorschriften als auch dem „Andenken der Verstorbenen bei der noch lebenden Generation ihrer Angehörigen“ Rechnung getragen werden sollte.<sup>361</sup> Deshalb wurde den Kirchengemeinden und Kommunen untersagt, derartige Grundstücke oder Teile derselben vor dem Ablauf einer Frist von 40 Jahren nach der Schließung als Bestattungsplatz zu veräußern. Ausnahmen sollten nur mit besonderer Genehmigung zugelassen sein, wenn die örtlichen Verhältnisse dieses zuließen. Diese Genehmigung war für ehemalige kirchliche Bestattungsplätze beim Ministerium für die Geistlichen Angelegenheiten, für die kommunalen einstigen Gräberfelder bei diesem Ministerium und zusätzlich beim Innenministerium und der Polizei einzu-

---

Münster, Nr. 34 (1818), Nr. 220, S. 261–265.

<sup>359</sup> Ebd. Die bereits frühneuzeitlich nachweisbaren Beinhäuser zeigen, dass eine Überlegung der Begräbnisplätze und die daraus resultierende Auffindung von unzersetzten Gebeinen bereits älter sind, aber erst durch eine geänderte Wahrnehmung zu einem Problem wurden. Brademann, Toten, S. 212–222.

<sup>360</sup> Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten von 1794, Teil 2, Titel 20, § 1152.

<sup>361</sup> Wegen der außer Gebrauch gesetzten öffentlichen Begräbnisplätze, 1887 A, vom 4. März 1830, in: Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Münster, Nr. 12 (1830), Nr. 93, S. 168.

holen. Die außer Betrieb genommenen Begräbnisplätze durften aber unbenutzt der Grasnutzung<sup>362</sup> dienen oder als Baumschulen gebraucht werden, was als „nicht anstößiger“ Nießbrauch gewertet wurde.<sup>363</sup>

### **Die Eigentums- und Besitzverhältnisse am neuen Friedhof**

Der Anspruch auf bestimmte Einnahmen und Einziehung von Gebühren hing von den Eigentumsverhältnissen an den Bestattungsplätzen ab. Daher kam es vielfach zu Konflikten um das Eigentumsrecht an den neu eingerichteten Friedhöfen zwischen Kirchen- und Kommunalgemeinde.<sup>364</sup> Durch einen Konsularbeschluss vom 9. Juni 1802 wurden im Zuge der Säkularisation alle Kirchengüter eingezogen und zu staatlichem Eigentum erklärt. Auch die zuvor in kirchlichem Eigentum stehenden Begräbnisplätze waren von dieser Maßnahme betroffen. Ein Regierungsbeschluss vom 26. Juli 1803 hob den Konsularbeschluss allerdings wieder auf. Doch wurden die Bestattungsplätze in der Entscheidung der Regierung nicht eigens thematisiert, so dass in der Folge unterschiedliche Auffassungen darüber entstanden, ob die Bestattungsplätze auch wieder kirchliches Eigentum geworden waren.<sup>365</sup>

Unter Napoleon I. wurde am 12. Juni 1804 die Übertragung aller Bestattungsplätze an die Zivilgemeinden vorgenommen und mit der Verordnung vom 13. Oktober 1807 der Aufsicht der „Municipal-Policey“ unterstellt.<sup>366</sup> Danach sollten die Kommunalgemeinden die Plätze für die neuen Friedhöfe erwerben und für deren Einfriedung Sorge tragen. Die Kirchengemeinden sollten die sich anschließenden Unterhaltungskosten bestreiten und im Gegenzug die Beerdigungsgebühren erhalten.

---

<sup>362</sup> Zu den Schwierigkeiten der Gras- und Heugewinnung im 19. Jahrhundert im Untersuchungsgebiet aufgrund mangelhaften Wiesenbaus, wodurch sich die Notwendigkeit der Grasnutzung auf den Begräbnisplätzen erklärt, vgl.: Herzog, Osnabrücker Land, S. 78–80 u. S. 141–143. Generell zu der Problematik begrenzter Ressourcen der unteren sozialen Schichten in Westfalen im 19. Jahrhundert: Gudermann, Ökologie.

<sup>363</sup> Bereits nach dem Klosterplan von St. Gallen aus dem frühen 9. Jahrhundert war die Begräbnisstätte der Mönche zugleich als Baum- und Obstgarten vorgesehen. Die Obstbäume waren wegen ihres jährlichen Vegetationszyklus ein Symbol für die Auferstehung. Der Baumgarten galt als Abbild des biblischen Gartens Eden. Vgl. dazu: Dethlefs, Kirchhof, S. 68. Zur Grasnutzung: ebd., S. 70. Zu den Obstbaumschulen in Westfalen im 19. Jahrhundert vgl.: Elling, Landschulen, S. 381–406.

<sup>364</sup> Vgl. dazu auch: Schepper-Lambers, Beerdigungen, S. 40–42, Brademann, Leben, S. 22; Perrefort, Unfriede, S. 56f.

<sup>365</sup> Kiwitz, Bestattungsrecht, S. 12. Vgl. dazu auch: Schweitzer, Kirchhof, S. 131.

<sup>366</sup> Schepper-Lambers, Beerdigungen, S. 41.

Somit standen Friedhöfe, für die die Kommunalgemeinde das Grundstück erworben hatte, in ihrem Eigentum. Die Kirchengemeinden hatten lediglich ein Nutzungsrecht an diesen Friedhöfen. Das bedeutete allerdings auch, dass in einem solchen Fall, allen Einwohnern einer Kommune – egal welcher Konfession – ein Begräbnis auf dem Friedhof zustand. 1842 wurde von der Bezirksregierung erneut festgestellt, dass in diesem Kontext die Bestattungsplätze kommunales Eigentum waren, weil die Zivilgemeinde die Kosten des Erwerbs getragen hatte.<sup>367</sup> Da die Kirchengemeinden aber ein starkes Interesse daran hatten, Eigentümer der Begräbnisplätze zu werden, waren Konfliktsituationen vorprogrammiert. Diese sind auch für die hier untersuchten Orte festzustellen. So drang etwa die Tecklenburger Kreis-Synode kurz nach der Anlegung des neuen Lienener Friedhofs 1858 darauf, „daß es dem Presbyterium zu Lienen noch gelingen möge, den neuen Kirchhof bald an die kirchliche Verwaltung übergehen zu sehen.“<sup>368</sup> Doch dem Antrag wurde zunächst nicht entsprochen und der Friedhof verblieb bis zum 26. Januar 1886 in kommunaler Hand (s.u.).

Die katholischen Kirchengemeinden beriefen sich allerdings auf das Kirchenrecht, nach dem die Friedhöfe als Orte der gottesdienstlichen Handlung des kirchlichen Begräbnisses zu den geweihten Vermögensgegenständen und heiligen Kirchensachen zählten. Diese durften aber von der Kirche nur in Notfällen veräußert werden. Zudem – so die Argumentation – würden die katholischen Begräbnisplätze vom Bischof errichtet und seien somit seiner Gewalt unterworfen.<sup>369</sup> Bestärkt fühlten sich die Katholiken durch den § 183, Tit. 11, Teil II im Allgemeinen Preussischen Landrecht, der den katholischen Pfarrern den „ruhigen Besitz“ der Bestattungsareale zusicherte.<sup>370</sup> Als „loci religiosi“<sup>371</sup> konnten Kirch- und Friedhöfe aus katholischer Perspektive gar kein Eigentum der politischen Gemeinden sein, wie es auch im kanonischen Recht verankert war.<sup>372</sup>

1868 entschied das Appellationsgericht in Münster, dass die Begräbnisplätze nach kanonischem Recht als geweihte und zur Beerdigung Verstorbener

---

<sup>367</sup> Schepper-Lambers, Beerdigungen, S. 41.

<sup>368</sup> Eingabe des Lienener Presbyteriums an die Gemeindeverordnetenversammlung vom 9. Juli 1858, in: LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 179.

<sup>369</sup> Schepper-Lambers, Beerdigungen, S. 41.

<sup>370</sup> Ebd., S. 42.

<sup>371</sup> Illi, Toten, S. 38–40; Lexikon Friedhofskultur 1, S. 214.

<sup>372</sup> Schepper-Lambers, Beerdigungen, S. 42.

ner vorgesehene Orte in der Regel als Eigentum derjenigen Kirchengemeinde angesehen werden sollten, zu der der jeweilige Friedhof gehörte.<sup>373</sup> Doch zeigt schon die Formulierung „in der Regel“, dass auch dieses Urteil keine eindeutige Antwort in der Frage nach den Eigentumsverhältnissen brachte.<sup>374</sup>

Aufgrund der fehlenden rechtlichen Eindeutigkeit mussten sich die einzelnen Kirchen- und Kommunalgemeinden miteinander einigen und aushandeln, wer Eigentümer des Bestattungsortes war. Daraus ergab sich ein sehr heterogenes Bild.

### **Die Begräbnisplätze im Kreis Tecklenburg im Jahr 1873**

„Die gesetzlichen Vorschriften, welche über die Anlegung, Erweiterung, Benutzung und Schließung der Begräbnisplätze, sowie über das Begräbniswesen überhaupt in den einzelnen Landestheilen des Preussischen Staats bestehen, sind nicht allein von großer Verschiedenheit, sondern haben sich auch nach den bisherigen Erfahrungen in vielen Fällen als mangelhaft erwiesen. Sie gewähren aber so wenig einen genügenden Anhalt für die Feststellung der Rechte, welche im Interesse des öffentlichen Wohles der Staat auf diesem Gebiete in Anspruch zu nehmen genötigt ist, als sie auseichende Normen für die Rechte abgeben, welche den Eigenthümern der Friedhöfe einerseits und den Theilnahmeberechtigten andererseits zustehen. Insbesondere gehört auch das Begräbniswesen zu dem Gebiete auf welchem sich die Rechte des Staates und der Kirche in mehrfachen Beziehungen begegnen und der bestimmten gegenseitigen Abgrenzung dringend bedürfen.“<sup>375</sup>

Mit diesen Feststellungen beginnt ein Schreiben, das am 15. September 1873 vom Ministerium für Geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten verfasst und an die Oberpräsidenten der Provinzen versandt wurde. Darin forderte man die untergeordneten Behörden auf, die bestehenden Einrichtungen und Zustände im Hinblick auf das Beerdigungswesen in den einzelnen Ortschaften mitzuteilen, weil diese an vielen Orten mit den wesentlichen Grundsätzen des deutschen und preussischen Staatsrechts, insbesondere mit der Gleichberechtigung anerkannter Religionsgesellschaften,

---

373 Ebd.

374 Ebd.

375 Schreiben des Ministeriums für Geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 15. September 1873, in: LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 1463 („Acta Anlegung der Begräbnisplätze betreffend“).

nicht vereinbar waren. Da sich die Behörden in der jüngeren Vergangenheit gezwungen gesehen hatten, in einigen Fällen zwangsweise einschreiten zu müssen, hatte man festgestellt, dass es an einheitlichen gesetzlichen Bestimmungen fehlte. Aufgrund dieses Mangels hätten die Behörden erst immer nach der vollzogenen Beerdigung eingreifen können, was im Nachhinein zu unerwünschten Konsequenzen und unnötigen Konflikten geführt hatte.

Deshalb sollte das preußische Begräbniswesen im Zuge der Gesetzgebung neu geregelt werden.<sup>376</sup> Zunächst musste man sich daher einen Überblick über die unterschiedlichen Verhältnisse verschaffen. Aus diesem Grunde wurden detaillierte Berichte aus allen Provinzen angefordert, die über die „Leichenhöfe“ und die bestehenden regionalen Regelungen für das Begräbniswesen Auskunft geben sollten. Die einzelnen Bezirksregierungen wurden zudem aufgefordert, auch Vorschläge zu machen, die ihrer Meinung nach zur Veränderung und Verbesserung der Situation beitrugen. Nicht nur die Abgrenzung zwischen den staatlichen und kirchlichen Befugnissen sollte dabei erörtert werden, sondern die im Begräbniswesen überhaupt in Betracht kommenden teils öffentlichen, teils privatrechtlichen Verhältnisse, so dass „die Mängel und Lücken der bestehenden Gesetzgebung, sowie die in der Praxis hervorgetretenen Mißstände auf dem bezeichneten Gebiete überhaupt“<sup>377</sup> dargestellt werden konnten.<sup>378</sup>

Die Berichte sollten eine statistische Aufnahme enthalten, wie viele Friedhöfe in einem jeweiligen Regierungsbezirk sich im Eigentum der Religionsgemeinschaften, der Kommunen oder Privatpersonen befanden. Sie waren zudem zur Hilfe bei der Beantwortung der Frage gedacht, ob die Kommunalgemeinden oder die Religionsgemeinschaften zur Anlage und Einrichtung neuer Friedhöfe verpflichtet werden sollten und unter welchen Voraussetzungen die Einrichtung eines neuen Bestattungsplatzes überhaupt notwendig war. Ferner sollte entschieden werden, ob konfessionelle Friedhöfe zulässig waren und welche Regeln für kirchliche Begräbnisse auf kommunalen Bestattungsplätzen zu gelten hatten.<sup>379</sup>

In den Berichten war zudem zu berücksichtigen, durch welche Organe die Verwaltung der bürgerlichen und kirchlichen Begräbnisplätze geregelt wurde

---

<sup>376</sup> Ebd.

<sup>377</sup> Ebd.

<sup>378</sup> Vgl. dazu auch: Schepper-Lambers, *Beerdigungen*, S. 40–42.

<sup>379</sup> Perrefort, *Unfriedens*, S. 56–59.

und welche Regelungen zur Bestattungsverpflichtung bestanden. Auch die Frage sollte erörtert werden, ob Einschränkungen bei Selbstmördern<sup>380</sup> etc., insbesondere auf den konfessionellen Bestattungsplätzen, beizubehalten waren, und wem eventuell die Entscheidung in den einzelnen Fällen zufallen sollte.<sup>381</sup> Weitere Punkte waren die Zulassung der Mitwirkung von Geistlichen anderer Religionsgesellschaften auf konfessionellen Begräbnisplätzen, die Dauer des Beerdigungsrechts und die Zulässigkeit eines Wiederkaufs von Ruhestätten, die etwaigen Bedingungen der Zulassung von privaten Begräbnisplätzen, die Veräußerung, Teilbarkeit und Vererbung der Erbbegräbnisse, der Umfang des Benutzungsrechts der Grabstellen, die Errichtung von Grabzieren, Denkmälern etc. und das Eigenthum an denselben sowie die Feststellung der Begräbnisgebühren.

Die Berichte sollten bis zum 1. Dezember 1873 eingehen. Am 8. Oktober 1873 wurde das Schreiben an die Landräte weitergeleitet. Im Verlauf des Monats gingen die verschiedenen Berichte über die lokalen Bestattungsverhältnisse ein.

Der Amtmann von Ibbenbüren antwortete am 20. Oktober 1873. Zunächst bemerkte er, dass seines Erachtens, „da wo einmal der Kirchhof im Besitze der politischen Gemeinde sich befindet, dieselbe auch zur Wahrung der so nötigen Einheit ferner im Besitze verbleiben muß und Neuanlage von Kirchhöfen, speciell confessionellen Characters nicht geduldet werden dürfen.“<sup>382</sup> Dass es in seinem Amtsbezirk zu keinen konfessionellen Auseinandersetzungen „wegen des Kirchhofes“ gekommen war, verdankte sich seiner Meinung nach dem Umstand, weil der Friedhof Gemeindeeigentum sei. Der Berichtende ging davon aus, dass es umgehend zu Differenzen käme, „wenn eben die Trennung gesetzlich ermöglicht würde.“<sup>383</sup> Spezielle Verordnungen wegen des Kultus der verschiedenen Konfessionen auf dem politischen Begräbnisplatz seien seiner Meinung nach „nicht thunlich“

<sup>380</sup> Vgl. zur Selbstmordproblematik auch: Lexikon Friedhofskultur 1, S. 281f.

<sup>381</sup> Noch 1877 richtete das Presbyterium in Ledde die Beschwerde an die Tecklenburger Synode, dass es in den letzten Jahren mehrfach vorgekommen sei, dass in den benachbarten Gemeinden Selbstmördern, die nicht als unzurechnungsfähig anzusehen waren, ohne die erforderliche Genehmigung des Superintendenten ein Begräbnis mit kirchlichen Ehren gewährt worden war. Deshalb stellte das Presbyterium den Antrag, dass der in dieser Hinsicht eindeutige Paragraph 115, Absatz 4 der Kirchenordnung genauere Beachtung finden sollte. Verhandlungen der Kreis-Synode Tecklenburg 1877, S. 9f. Vgl. dazu auch: Schepper-Lambers, Beerdigungen, S. 103–109.

<sup>382</sup> Antwortschreiben des Amtmanns von Ibbenbüren vom 20. Oktober 1873, in: LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 1463.

<sup>383</sup> Ebd.



und lediglich auf das bereits bestehende Recht der Einsegnung durch den jeweiligen Geistlichen der beiden christlichen Konfessionen zu beschränken. Verwaltungsorgane des Ibbenbürener Begräbnisplatzes waren der Amtmann oder der Gemeinde-Vorsteher. Die Leichen wurden in Reihe, Selbstmörder in den Ecken und Wegen des Friedhofs bestattet. Geistliche von „Dissidenten, Papisten etc.“ sollten, sofern sie staatlich angestellt waren, berechtigt sein, auf bürgerlichen Kirchhöfen Verstorbene ihres Bekenntnisses nach ihrem Ritus zu bestatten. Die Dauer des Beerdigungsrechts müsse auf 30 Jahre festgestellt werden, so der Amtmann. Ein Wiederkauf für 30 Jahre war in Ibbenbüren möglich. Über die Zulassung von Privat-Begräbnisplätzen entschied überall die Bezirksregierung. Die Erbbegräbnisse in Ibbenbüren waren unveräußerlich und wurden von der Friedhofverwaltung nur in den Fällen nach einem Zeitraum von 50 Jahren wieder eingezogen, in denen die Familie in einen anderen Pfarrsprengel verzogen oder aber ausgestorben war.<sup>384</sup> Die Grabstellen konnten von den Anverwandten des Verstorbenen mit Blumen bepflanzt werden.<sup>385</sup> War aber ein Grab nur mit Gras bewachsen, durfte es nicht durch Vieh beweidet werden, sondern es war nur dem Totengräber gestattet, das Gras abzumähen und zu verwenden. Vieh hatte generell keinen Zutritt zum Bestattungsplatz.<sup>386</sup> Die Grabstellen konnten mit Grabzierden oder Denkmälern ausgestattet werden. Wenn jedoch kein Wiederkauf nach 30 Jahren erfolgte, gingen die Monumente in den Besitz der Friedhofverwaltung über. Die Feststellung der Beerdigungsgebühren stand nach den Angaben des Amtmanns der Friedhofverwaltung zu.<sup>387</sup>

Als zweiter antwortete der Amtmann von Westerkappeln am 24. Oktober 1873. Er berichtete, dass in seinem Amt zwei Bestattungsplätze existierten: der im Eigentum der evangelischen Kirchengemeinde stehende Begräbnisplatz und der jüdische Friedhof.<sup>388</sup> Ein besonderer Bereich für Selbstmörder und ungetaufte Kinde bestand nicht. Alle Leichen, die nicht auf Erbbegräbnisplätzen bestattet wurden, begrub man nach der Reihe, auch diejenigen

---

384 Ebd.

385 Bringemeier, Blumen; Richter, Pflanzenverwendung.

386 Vgl. dazu: Dethlefs, Kirchhof, S. 70.

387 Antwortschreiben des Amtmanns von Ibbenbüren vom 20. Oktober 1873, in: LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 1463.

388 Antwortschreiben des Amtmanns von Westerkappeln vom 24. Oktober 1873, in: LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 1463.

anderer Konfessionen, aber nur nach evangelischem Ritus.<sup>389</sup>

Der Lengericher Amtmann teilte am 25. Oktober 1873 mit, dass Lengerich einen jüdischen<sup>390</sup> und einen evangelischen Begräbnisplatz hatte. Mit den Beschlüssen vom 20. und 27. Mai 1868 hatte die politische Gemeinde den Eigentumsanspruch am neuen Friedhof an die Kirchengemeinde abgetreten. Der Friedhof der evangelischen Kirchengemeinde war auf Grundbesitz der ersten Pfarrstelle errichtet worden. Dafür wurden seit dem 1. Januar 1860 jährlich 16 Reichstaler Miete aus der Kirchenkasse an den Pfarrer gezahlt. Durch die Einrichtung der „Irrenanstalt“<sup>391</sup> wurde eine Vergrößerung des Platzes notwendig, die von der Kirchengemeinde durch Ankauf eines Grundstücks erreicht wurde. Bislang sei auf dem evangelischen Begräbnisplatz noch keinem Verstorbenen katholischen Glaubens das Begräbnis verweigert worden.<sup>392</sup> Deshalb war es auch zu keinen Problemen gekommen, die die Überlegung, den Begräbnisplatz in kommunales Eigentum zu überführen, gerechtfertigt hätten. Ansonsten war der Amtmann der Meinung, dass insgesamt wenige Sonderrechte auf dem Lengericher Kirchhof bestünden und man sich den gesetzlichen Regelungen unterwerfen sollte.<sup>393</sup>

Der Ladberger Amtmann schrieb am 25. Oktober 1873, dass in Ladbergen noch das „eigenthümliche Verhältniß, daß der Kirchhof gemeinschaftliches Eigentum der politischen und der Kirchengemeinde ist“ (s.o.), bestehe.<sup>394</sup>

Für Bevergern berichtete der Amtmann am 24. Oktober 1873, dass alle Begräbnisplätze in kirchlichem Eigentum standen. Der Amtmann war zudem der Meinung, dass die Anlegung neuer Begräbnisplätze den einzelnen Religionsgemeinschaften aufzuerlegen sei, weil so Streitigkeiten in der politischen Gemeinde vorgebeugt würde.<sup>395</sup>

---

389 Ebd.

390 Antwortschreiben des Amtmanns von Lengerich vom 25. Oktober 1873, in: LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 1463.

391 Es handelt sich um die Vorgängerinstitution der heutigen LWL-Klinik Lengerich, ein psychiatrisches und neurologisches Fachkrankenhaus, das sich in der Trägerschaft des LWL-Psychiatrieverbundes Westfalen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) befindet.

392 Antwortschreiben des Amtmanns von Lengerich vom 25. Oktober 1873, in: LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 1463.

393 Ebd.

394 Antwortschreiben des Amtmanns von Ladbergen vom 25. Oktober 1873, in: LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 1463.

395 Antwortschreiben des Amtmanns von Bevergern vom 24. Oktober 1873, in: LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 1463.

Der Amtmann von Lotte berichtete ebenfalls am 24. Oktober 1873, dass es bisher in Lotte zu keinerlei Differenzen in Fragen des Begräbnisses gekommen war. Die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen seien ohne Ausübung des herrschenden Kultus stehend in aller Stille auf einem besonderen Platze des Kirchhofs bestattet worden.

Zudem war der Lotter Amtmann der Meinung, dass die Eigentumsfrage an den Begräbnisplätzen dahingehend zu beantworten sei, dass sie im Eigentum der Kirchengemeinden stehen sollten, da es ansonsten zu Kollisionen zwischen Eigentumsrecht und Benutzungsrecht kommen könnte. Außerdem könne die politische Gemeinde nicht für die Bestattung der Mitglieder von fortwährend neu auftauchenden Religionssekten aufkommen.<sup>396</sup>

Die Selbstmörder wurden auf einem bestimmten Areal auf dem Kirchhof begraben. Auf konfessionellen Begräbnisplätzen sollte zwar die Mitwirkung anderer Religionsgemeinschaften zugelassen werden, denselben aber nicht die Ausübung ihres Kultus gestattet sein, da es gerade durch diesen Umstand zu den meisten Zerwürfnissen komme. Den Verkauf von Erbbegräbnisplätzen beurteilte der Amtmann skeptisch, weil dadurch der Kirchengemeinde eine zusätzliche Einnahmequelle geschaffen würde, die nicht mit der kirchlichen Moral zu vereinbaren sei.<sup>397</sup>

Über den Friedhof in Hopsten informierte der Amtmann am 26. Oktober 1873, dass der einzige Begräbnisplatz sich im Eigentum der katholischen Kirche befand. Erbbegräbnisse waren auf demselben nicht vorhanden. In neuerer Zeit hatte man aber gestattet, dass eiserne bzw. steinerne Monumente errichtet werden konnten, wenn dafür eine bestimmte Abgabe gezahlt wurde.<sup>398</sup> Die Leichen wurden der Reihe nach beigesetzt. Im Falle eines Grabes mit Monument, musste die Gebühr noch einmal entrichtet werden, damit der Platz übersprungen wurde. Allerdings bemerkte er, dass dieses Vorgehen auf die Dauer dazu führen müsse, dass die Fläche des kleinen Begräbnisplatzes, der bereits nach 18 Jahren gefüllt war, nicht mehr ausreichen werde. Geistliche anderer Konfessionen wurden in Hopsten in ihrer Funktion auf dem Friedhof nicht geduldet. Deshalb wurden zunehmend die Verstorbenen

---

<sup>396</sup> Antwortschreiben des Amtmanns von Lotte vom 24. Oktober 1873, in: LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 1463.

<sup>397</sup> Ebd.

<sup>398</sup> Vgl.: Dethlefs, Kirchhof, S. 72.

evangelischer Konfession auf dem Begräbnisplatz in Recke bestattet.<sup>399</sup>

Über Recke und Mettingen berichtete der dortige Amtmann dann am 31. Oktober 1873, dass in beiden Gemeinden die Kirchhöfe, also „der Platz worauf die evangelische Kirche steht“, bisher als Begräbnisstätten beibehalten worden seien.<sup>400</sup> Kirchen und Kirchhöfe waren unter oranischer Herrschaft in das Eigentum der evangelischen Kirche übergegangen und die katholische Kirche sei nur „Theilnahmeberechtigte“ an den Begräbnisplätzen.<sup>401</sup> Andere Friedhöfe waren bislang nicht vorhanden, da die Verhandlungen in den 1840er Jahren über die Verlegung der Begräbnisplätze außerhalb des Orts nicht zum Abschluss gekommen waren. Ferner behauptete der Amtmann: „Es finden sowohl bis auf den heutigen Tag, die Beerdigungen auf den genannten Kirchhöfen um die Kirche unter Beobachtung eines 32jährigen Turnus statt und es sind dabei Unzuträglichkeiten namentlich in sanitätspolizeilicher Hinsicht nicht wahrgenommen worden.“<sup>402</sup> Weitere Berichte der zu den übrigen Gemeinden scheinen nicht eingereicht worden zu sein.

Im Abschlussbericht des Tecklenburger Landrats vom 1. November 1873<sup>403</sup> heißt es, dass die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Anlegung, Erweiterung und Schließung der Begräbnisplätze, die hauptsächlich in den Paragraphen 184 bis 190 und 764 bis 765 im zweiten Teil, Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts und im Ministerialerlass vom 26. Juli 1864 enthalten waren, in allen Fällen ausgereicht hätten, insbesondere auch hinsichtlich der Benutzung der Friedhöfe.<sup>404</sup>

Zwar befanden sich letzte im Kreis Tecklenburg – mit Ausnahme der Friedhöfe in Lienen und Ibbenbüren bzw. der Begräbnisplatz in Ladbergen in Mitbesitz sowohl der politischen als auch der kirchlichen Gemeinde – überall im Eigentum der Kirchengemeinden. Trotzdem seien konfessionelle Streitigkeiten mit Ausnahme von nur wenigen Fällen in der Gemeinde Riesenbeck

399 Antwortschreiben des Amtmanns von Hopsten vom 26. Oktober 1873, in: LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 1463.

400 Antwortschreiben des Amtmanns von Mettingen vom 31. Oktober 1873, in: LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 1463.

401 Ebd.

402 Ebd.

403 Abschlussbericht des Tecklenburger Landrats vom 1. November 1873, in: LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 1463.

404 Circular-Verfügung vom 26. Juli 1864, betreffend die Berücksichtigung confessioneller Interessen bei der Anlegung neuer Kirchhöfe, in: Kirchliches Amtsblatt der Diözese Münster vom 30. Januar 1865, S. 9f.

weder in Hinsicht auf die Benutzung der Friedhöfe von Seiten Andersgläubiger, noch in Bezug auf den rituellen Beisetzungsakt wahrgenommen bzw. auf gesetzlichem Wege zu schlichten gewesen. Allerdings widersprach sich der Landrat umgehend damit, dass auf den katholischen Friedhöfen in den Gemeinden Riesenbeck und Hopsten die Verstorbenen anderer Konfessionen von einem Polizeidiener bis zur Friedhofspforte begleitet werden mussten, weil es zu Ausschreitungen gekommen war.<sup>405</sup>

Auf dem Bestattungsplatz nahm dann der katholische Pfarrer den Sarg in Empfang und geleitete diesen ohne jede amtliche Verrichtung zum Grab. In den evangelischen Gemeinden war dem Geistlichen anderer Konfessionen stets die Begleitung der Leiche bis zum Grabe unter Anleitung der betreffenden Riten gestattet worden.<sup>406</sup>

Selbstmörder wurden überall in nicht geweihtem Boden bestattet. Zur Bestattung von Personen, denen zwar ein christliches nicht gestattet, aber auch ein bürgerliches Begräbnis nicht verwehrt werden konnte, bemerkte der Landrat: „Die fortschreitende Kultur, hauptsächlich aber die neuerdings mehr und mehr zunehmende schroffe Haltung der katholischen Religionsdiener u.a. in Hinsicht der Beerdigung excommunicirter Personen auf nicht geweihtem Grunde, zum andern die wünschenswerthe einheitliche, allen privat- und öffentlichen Rechten entsprechende Regelung des Beerdigungswesens: läßt auch mir eine genaue Fixierung der desfalligen Vorschriften, etwa nach folgenden Grundsätzen, wobei ich die einzelnen Punkte im Ministerialerlasse vom p.p. [15. März 1847]<sup>407</sup> näher

---

<sup>405</sup> Ein solcher Fall ist für den neuen Begräbnisplatz in Gravenhorst bei Bevergern überliefert. LAV NRW AW, Regierung Münster, Nr. 6740 (Gravenhorst).

<sup>406</sup> Vgl. dazu den Bericht des katholischen Brochterbecker Pfarrers J. Tüshaus an den münsterischen Bischof vom 25. April 1841 über das Begräbnis der Schwester des Steuerempfängers Marcus auf dem evangelischen Friedhof in Lengerich. Darin wird behauptet, dass es sich dabei um das erste Begräbnis eines Angehörigen katholischer Konfession in Lengerich seit der Reformation gehandelt habe. Das Begräbnis erfolgte ohne Störungen und Schwierigkeiten von protestantischer Seite. BAMS, Pfarrarchiv Brochterbeck St. Peter und Paul, Karton 16, Akte „Beerdigung 1821–1853“. Zu den Bedingungen der Katholiken in den protestantischen Teilen des Kreises Tecklenburg generell vgl. auch: BAMS, GV AA, Tecklenburg A 1.

<sup>407</sup> „Verordnung, betreffend die Beerdigung auf fremden Kirchhöfen in der Provinz Westphalen. Vom 15. März 1847.“ Darin wurde mit Rücksicht auf den § 183, Teil II, Titel 11 des preußischen Allgemeinen Landrechts und unter Aufhebung aller entgegenstehenden Verordnungen und Rechte verordnet, dass „die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien einander wechselweise, in Ermangelung eigener Kirchhöfe, ein nach dem Religionsgebrauche des Verstorbenen, und unter Mitwirkung eines Geistlichen seiner Konfession, zu feierndes Begräbniß nicht versagen

behandeln werde, dringend notwendig erscheinen.“<sup>408</sup>

An den Orten, an denen im Kreis Tecklenburg konfessionelle Bestattungspätze bestanden, sollten sie im Eigentum der Konfessionsgemeinschaft der betreffenden Gemeinde verbleiben. Zur Anlegung neuer Friedhöfe seien aber der Regel nach die bürgerlichen Gemeinden zu verpflichten.<sup>409</sup>

Den Religionsgesellschaften sei zu gestatten, konfessionelle Friedhöfe anzulegen, mit der Maßgabe, dass die Mitglieder der Kirchengemeinden, die zu den Einrichtungs- und Unterhaltskosten dieser Bestattungspätze beitragen, deswegen nicht von den Beiträgen zur Anlegung und Unterhaltung der bürgerlichen Friedhöfe entbunden werden konnten. Besondere Anordnungen mit Rücksicht auf den Ritus der verschiedenen Religionsgemeinschaften sah der Landrat als nicht geboten an.

Die Organe der Verwaltung der Bestattungspätze bürgerlicher und kirchlicher Gemeinden seien die bereits vorhandenen Vertreter derselben und diese auch als solche beizubehalten.

Den Kommunalgemeinden sei wie auch den kirchlichen an den Orten, an denen es keine kommunalen Bestattungspätze gebe, die Verpflichtung zur Aufnahme der Leichen auf ihren Begräbnisplätzen und der Anspruch auf einen Platz in ordentlicher Reihe aufzuerlegen. Einschränkungen seien in diesem Zusammenhang auch bei Selbstmördern etc. auf konfessionellen Bestattungspätzen nicht mehr beizubehalten, noch weniger aber bei Anlagen neuer Friedhöfe zu gestatten, weil nach Meinung des Landrats die den Selbstmördern damit zugefügte Unehre nicht diese selbst, sondern nur die

---

dürfen.“ Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1847, S. 116. Bereits in einem Zirkular des münsterischen Bischofs vom 20. November 1821 wurde angeordnet, dass Protestanten „ein gleich ehrenvolles Begräbnis mit den katholischen Religionsgenossen, jedoch, wie es sich von selbst versteht, mit Weglassung der bei Begräbnissen der katholischen Kirche eigenen Ceremonien, gestattet seyn soll.“ Ihre Leichen sollten jedoch „nicht an einem abgelegenen Ort, sondern mit jenen der Katholiken der Reihe und Ordnung nach [...] beerdigt werden.“ Außerdem sollten die Ortsgeistlichen „in bürgerlicher Kleidung, unter Vortragung des Kreuzes, die Leichen begleiten und an der Ruhestätte ein passendes Gebet sprechen.“ Zudem sollte den Protestanten das Recht auf das Totengeläut und zur Errichtung eines angemessenen Grabzeichens nicht bestritten werden. Das Dekret wurde am 28. August 1830 mit geringfügigen Änderungen wiederholt. Zit. n. Brademann, Toten, S. 131. Vgl. auch: Schepper-Lambers, Beerdigungen, S. 86.

408 Abschlussbericht des Tecklenburger Landrats vom 1. November 1873, in: LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 1463. Vgl. dazu auch: Schepper-Lambers, Beerdigungen, S. 87.

409 Zur Kommunalisierung des Begräbniswesens siehe auch: Brademann, Leben, S. 22.

Hinterbliebenen derselben träfe, und weil zum anderen durch diese Einschränkung Selbstmorde nicht verhütet werden könnten.<sup>410</sup>

Die Mitwirkung der Geistlichen anderer Religionsgemeinschaften auf konfessionellen Begräbnisplätzen sei zuzulassen, insofern kein kommunaler Friedhof oder ein Recht des Begräbnisses auf demselben vorhanden sei.<sup>411</sup>

Die Dauer des Beerdigungsrechts war nach Meinung des Landrats auf bestimmte Zeit – etwa 50 bis 80 Jahre – festzusetzen und die Zulässigkeit eines Wiederkaufs der Grabstätten zu gestatten. Die Zulassung von Privat-Begräbnisplätzen hinge allerdings von der gutachtlichen Äußerung bzw. Genehmigung der betreffenden Gemeindevertretung ab.

Auch eine Veräußerung, Teilung und Vererbung der Erbbegräbnisse sei zu gestatten, der Verkauf allerdings nur zum Ankaufspreis zulässig und die Teilbarkeit auf ein bestimmtes Maß zu beschränken. Zudem war der Landrat der Ansicht, dass die Zahl der Erbbegräbnisse zu begrenzen sei, etwa auf ein Viertel der Friedhofsfläche.<sup>412</sup> Die Bestimmung des Umfangs des Benutzungsrechts der Gräber sei ebenfalls Sache der betreffenden Verwaltungsorgane.

Was die Errichtung von Grabzieren, Denkmälern etc. anbelange, sei diese ebenfalls von der Genehmigung der Verwaltungsorgane abhängig zu machen. Das Eigentum daran müsse allerdings denen, die sie errichtet hatten, verbleiben, so lange sie Eigentümer der Gräber bzw. der Grabstätten seien. Danach sollten Gräber und Aufbauten in das Eigentum der kommunalen bzw. kirchlichen Gemeinden übergehen.<sup>413</sup>

Die Begräbnisgebühren wollte der Landrat feststellen, allerdings nur diejenigen für den Totengräber. Alle anderen Gebühren sollten sich nach dem betreffenden Ritus richten.<sup>414</sup>

Diese Bilanz belegt, dass sich noch 1873 im Kreis Tecklenburg hinsichtlich des Friedhofs- und Bestattungswesens ein recht heterogenes Bild zeigte.

Doch nicht nur im Kreis Tecklenburg war die Situation des Bestattungswesens recht uneinheitlich. Eine ähnliche Situation lässt sich auch für den Kreis Lüdinghausen belegen. Das geht aus einer Beschreibung des Kirch-

---

410 Wilbertz, Schinder.

411 Vgl. dazu auch: Schepper-Lambers, *Beerdigungen*, S. 85–88.

412 Abschlussbericht des Tecklenburger Landrats vom 1. November 1873, in: LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 1463.

413 Vgl. dazu auch: Schepper-Lambers, *Beerdigungen*, S. 40–42.

414 Abschlussbericht des Tecklenburger Landrats vom 1. November 1873, in: LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 1463.

hofs in Bockum durch den Landratsverwalter Graf von Wedel vom 5. Juni 1875 hervor, die er an sämtliche Ortsbehörden versandte: „In einem größeren Dorfe hiesigen Kreises sind bis in die neuste Zeit hinein die Todten auf dem in der Mitte des Orts gelegenen Kirchhofe beerdigt worden. Der geweihte Platz aber war nicht allein dazu bestimmt zur letzten Ruhestatt der Verstorbenen zu dienen, er war zugleich Verkehrsweg für die Anwohnenden und Spielplatz für die Knaben der daran liegenden Schule. Platt getreten wie eine Tenne, durch kein Kreuz, keinen Stein ausgezeichnet, glich er mehr einem Marktplatz als einem Todtenhofe. Wenn schon hierdurch das Gefühl empfindlich berührt wurde, so mußte derselbe geradezu angewiedert werden, bei dem Gedanken, daß die Kleinheit des Platzes den Todten nicht gestattete, den Gang alles Fleisches zu vollenden. Halb verweste Leichnahme mußten aus den Gräbern gerissen werden, um später Verstorbenen Platz zu machen. Solche schändlichen Profanationen mußte die christliche Bevölkerung eines wohlhabenden Ortes fast täglich mit ansehen. Der Gedanke hat mir fern gelegen, daß derartige Zustände im 19. Jahrhundert zumal in unserm Lande noch möglich. Da sie indeß bis in die jüngste Zeit hinein bestanden haben und ihnen erst durch polizeiliche Schließung des Kirchhofs ein Ende gemacht ist, so halte ich es für meine Pflicht die Herren Amtmänner und Bürgermeister hierdurch zu ersuchen bis zum 1. Juli ausführlich mir mitzuteilen, welcher Ort die gedachten Verhältnisse in den entsprechenden Gemeinden sind und in welcher Weise eventuell schreiende Übelstände in möglichst kurzer Zeit abgeholfen werden kann.“<sup>415</sup>

### Der Totengräber

Mit den Reformen des ländlichen Bestattungswesens wurde auch ein neuer Beruf in den ländlichen Gemeinden eingeführt: die Tätigkeit des Totengräbers.<sup>416</sup> Bevor die behördliche Anordnung erging, einen eigenen Totengräber anzustellen, wurden die Gräber von den Nachbarn des Verstorbenen ausgehoben. Vielerorts wurde diese Aufgabe von den betreffenden Personen allerdings nicht sorgfältig genug ausgeführt.<sup>417</sup> Die Grube wurde vielfach

<sup>415</sup> Bericht des Landratsverwalters Graf von Wedel vom 5. Juni 1875, in: LAV NRW AW, Kreis Lüdinghausen, Nr. 419 (Bockum).

<sup>416</sup> Vgl. dazu auch: Schepper-Lambers, *Beerdigungen*, S. 95–102; Hänel, *Bestatter*, S. 38–49; Sartori, *Sitte 1*, S. 149; Scheibmayr, *Totengräber*, S. 218–221; Illi, *Toten*, S. 74–77 u. S. 120–124; Cremers, *Totenweiber*, S. 181–188; Perrefort, *Unfriedens*, S. 99.

<sup>417</sup> Richter, *Bauernleben*, S. 42.



– vor allem im Winter, wenn der Boden gefroren war – nicht tief genug ausgehoben, so dass Tiere, die auf den Kirchhof gelangten – vor allem die allesfressenden Schweine<sup>418</sup> und Hunde<sup>419</sup> –, die Gräber wieder aufwühlten, um an die Leichen zu gelangen. Zudem wurde während des sogenannten „Grubegrabens“ bereits eine erhebliche Menge an hochprozentigem Alkohol konsumiert, so dass es auch zu unerfreulichen und der Sache unangemessenen Tumulten kommen konnte.<sup>420</sup> Ebenfalls nahmen es die vielfach unwissenden Nachbarn auch mit der Lage des Grabes nicht so genau.<sup>421</sup> So wird etwa 1780 für die preußische Titularstadt Bünde sehr anschaulich über die „Verwirrungen und Unordnungen“ berichtet, die dort im Begräbniswesen Einzug gehalten hatten. Der Kirchenprovisor Franz Henrich Hoepker zeigte am 20. Januar 1780 an, „daß solche ohnerfahrne Grabmacher ohnwißender Weise entweder einen andern in sein Erbbegräbnisse gefallen, oder gar eine andere Leiche, welche kaum halb verweset, bey Sarck und Haaren heraus gerissen, und Sarck-Diehlen und Menschen-Knochen dergestalt aufm Kirchhofe herum geworfen haben, so daß die herumlaufenden Hunde sich mit Menschen-Knochen herum geschleppt, und die Menschen mit ohnverweseten und in Stücken zerschlagenen Sarck-Diehlen, zu ihrem Brande nach Hause gewandt haben. In diesen trüben Waßer wollen nun viele dieser Eingepfarreten fischen: denn einige die ihre eigene Erbbegräbnisse schon längst gehabt, und solche mit 2 oder 3 steinern, oder wenigstens hölzern Kopfsteinen besetzt haben, praetendiren nunmehr auch den Jnterims-Raum, oder die zwischen ihren Leichsteinen ohnbezeichneten Plätze, zu ihren Erbbegräbnissen. Andere, von denen die keine Erbbegräbnisse haben, sondern ihre Leichen auf freye Plätze, welche sie von der Kirche hätten kaufen können, beerdiget haben, sind so hinterlistig zu Wercke gegang-

---

418 Siehe unten.

419 So heißt es noch Mitte des 19. Jahrhunderts in einer Schilderung des Zustandes auf dem Kirchhof in Telgte, dass die nicht so tief begrabenen Leichen von den Hunden der anliegenden Häuser ausgegraben und ihre Knochen durch Telgtes Straßen „geschleift“ wurden. Schreiben (Verfasser nicht genannt) an die Regierung Münster vom 16. Oktober 1850 (Konzept). LAV NRW AW, Regierung Münster, Nr. 6692 (Telgte).

420 Perrefort, Unfrieden S. 35; Sunderbrink, Eliten, S. 244. Vgl. auch die Beschwerde des Kreisphysikus Wesener von 1821 über das Begraben durch die Nachbarn auf dem Kirchhof in Gescher, das „tumultuörsich“ und pietätlos vonstatten ginge. LAV NRW AW, Regierung Münster, Nr. 6635 (Gescher). Zum starken Alkoholkonsum auf Trauerfeiern im 19. Jahrhundert vgl.: Hirschfelder, Trauertrinken.

421 Vgl. dazu auch: Derwein, Geschichte, S. 121; Longerich, Mißbräuchen, S. 82; Kok, Entstehung, S. 193; Brademann, Toten, S. 267–269.

gen, daß sie heimlich oder wohl gar bei finsterner Nacht, die Leichensteine oder Leichen-Höltzer, worauf sie ihre Nahmen schreiben laßen, auf der ihrigen Grabstätten gebracht und eingegraben haben, um sich dadurch einen Erbbesitz und Eigenthum der Grabstette zu versichern.“<sup>422</sup> Diese Aussage zeigt, dass sowohl aus der unbewussten als auch bewussten Verletzung der Besitzrechte anderer Konflikte und handfeste Streitigkeiten zwischen den Parochianen erwachsen. Auch der Kirchengemeinde selbst entstand durch die unrechtmäßige Aneignung von Grabparzellen ein finanzieller Schaden. Diese unklaren Besitzverhältnisse und Grabpositionen sollten durch einen Totengräber, der über die Grabtopographie seines Begräbnisplatzes genau informiert sein musste, geordnet werden. Zudem sollte der besoldete Totengräber für ein ordentliches Aussehen der Gräberfelder und eine ausreichende Tiefe der Gruben Sorge tragen.<sup>423</sup>

Am 14. August 1817 verbot die Regierung in Münster das Ausheben der Gräber durch die Nachbarn eines Verstorbenen und ordnete für die Städte und Gemeinden des Kreises Tecklenburg die Anstellung eines Totengräbers an.<sup>424</sup> Gleichzeitig erließ sie auch Instruktionen, die die jeweiligen Totengräber zu befolgen hatten.<sup>425</sup> Zunächst musste sich ein neu angestellter Totengräber mit der Topographie seines Bestattungsplatzes genau vertraut machen. Er musste die Lage der einzelnen Gräber und die jeweilige noch abzuwartende Belegungszeit ermitteln. Weil eine Leiche im Sandboden schneller verwest als in feuchtem Untergrund, wurde den Totengräbern ein Mittelwert von 25 Jahren als durchschnittliche Belegungsdauer an die Hand gegeben. Vor Ablauf dieser Zeit durfte kein Grab neu belegt werden. Auch die Grabtiefe wurde festgeschrieben. So sollte eine Grube mindestens so tief ausgehoben werden, dass der Sarg mit zwei Fuß Erde bedeckt werden konnte, die abschließend fest angedrückt werden musste. Sollte der Totengräber doch einmal auf einen nicht ganz verwesenen Leichnam stoßen, so war die Stelle

---

<sup>422</sup> Bericht des Kirchenprovisors Franz Henrich Hoepker vom 20. Januar 1780, in: LAV NRW AW, Minden-Ravensberg Konsistorium IV, Nr. 147, fol. 1r-4r („Acta wegen Regulirung der Streitigkeiten wegen der Begräbnisse auf dem Kirchhoff zu Bünde“). Vgl. zu den Grabkennzeichnungen: Dethlefs, Kirchhof, S. 72. Zu den unterschiedlichen Erinnerungszeichen vgl.: Bei der Wieden, Erinnerungszeichen; Runge, Steine.

<sup>423</sup> Brademann, Toten, S. 267–269.

<sup>424</sup> Schreiben der münsterischen Bezirksregierung vom 14. August 1817, in: LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 477 („Acta betreffend die Begräbnisplätze im Kreise Tecklenburg“).

<sup>425</sup> Ebd.

umgehend wieder zu schließen und – bei Reihenbestattung<sup>426</sup> – ein Grab weiter zu gehen, bei Erbbegräbnissen innerhalb der Familiengrabstätte ein freien Platz zu finden. Die mit der Erde aus der Grube geworfenen Gebeine oder Überreste alter Särge durften nicht an der Oberfläche liegen bleiben, da dies als „höchst anstößig“ gewertet wurde, sondern mussten entweder – sofern vorhanden – im Beinhaus<sup>427</sup> gesammelt oder wieder in die Grube geworfen und vergraben werden.<sup>428</sup> Bei der Setzung von „Leichensteinen“ hatte der Totengräber darauf zu achten, dass diese nicht größer als das Grab selbst waren, dadurch eine größere Fläche bedeckten und die benachbarten Grabstellen beeinträchtigten. Die Grabsteine waren nicht liegend, sondern immer stehend zu errichten.<sup>429</sup>

Besonders hatte der Totengräber darauf zu achten, dass die Gräber durch auf den Bestattungsplatz eindringendes Vieh – hier werden vor allem die Schweine erwähnt – nicht beschädigt wurden. Überhaupt hatte er dafür zu sorgen, dass „die Ruhestätte der Entschlafenen auf keine Weise gestört und der Kirchhof stets in gehöriger Ordnung erhalten werde.“<sup>430</sup> Auch die Entlohnung wurde geregelt. Für das Ausheben einer „großen Gruft“ sollte der Totengräber sechs Gulden erhalten, für eine „kleine Grube“ die Hälfte.<sup>431</sup>

Ähnlich werden die Aufgaben des Totengräbers in der „Verordnung über die Anlegung[,] Erweiterung u. Verschön[erung] d[er] Begräbnisplätze No. 7623 A“ vom 3. August 1818 umrissen, da die „polizeiliche Fürsorge“ eine völlige Verwesung der Leichen erforderte.<sup>432</sup> Deshalb wurden die Totengräber angewiesen, die Gräber mindestens fünf Fuß tief und so lang und breit zu machen, dass der Sarg ohne Schwierigkeiten eingesenkt werden konnte. Lediglich, wenn bereits bei einer Tiefe von fünf Fuß auf Grundwasser gestoßen wurde, durfte das Grab eine geringere Tiefe aufweisen.

Ausgegrabene Leichenteile und Knochen waren – wenn es kein Beinhaus

---

426 Zum Reihenbegräbnis vgl.: Happe, Gottesacker, S. 31–33; Fischer, Gottesacker, S. 16f.

427 Zu den Beinhäusern vgl.: Brademann, Toten, S. 212–222; Sörries, Karner; Hueppi, Kunst, S. 97–99.

428 Schreiben der münsterischen Bezirksregierung vom 14. August 1817, in: LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 477.

429 Ebd.

430 Ebd.

431 Ebd.

432 „Verordnung über die Anlegung[,] Erweiterung u. Verschön[erung] d[er] Begräbnisplätze No. 7623 A“ vom 3. August 1818, in: Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Münster, Nr. 34 (1818), Nr. 220, S. 261–265, hier S. 261.

mehr gab – „an einem andern schicklichen Ort, etwa zwischen den Bäumen“ wieder einzugraben.<sup>433</sup> Bei Androhung der gleichen Strafe, die auch für Diebstahl galt,<sup>434</sup> wurde den Totengräbern untersagt, von Gräbern mit noch unverwesten Leichen oder noch nicht vermoderten Särgen etwas zu entwenden. Diese Vorschrift bezog sich wohl auf das Holz der Särge, das als kostenloses Brennmaterial beliebt war.<sup>435</sup> Verfehlungen des Totengräbers waren umgehend dem Bürgermeister anzuzeigen.

### Der erste Totengräber von Lienen

Am 22. Mai 1817 ordnete der Landrat des Kreises Warendorf, Maximilian von Ketteler<sup>436</sup>, in einem Schreiben an die Bürgermeister von Lienen, Ostbevern und Füchtorf an, dass, „um den vielen Mißbräuchen welche bey Beerdigungen der Leichen bisher hin und wieder stattfanden, zu begegnen“, die Gräber zukünftig in sandigem Boden mindestens fünf Fuß, in festem Boden mindestens so tief ausgehoben werden sollten, dass die Särge mit zwei Fuß Erde bedeckt werden könnten.<sup>437</sup> Ferner sollten die Gräber nach erfolgter Bestattung festgetreten werden. Die Begräbnisse sollten außerdem nur noch nebeneinander „in der Reihe“ geschehen, „ohne Unterschied des Ranges oder Standes“.<sup>438</sup> Zudem sollten die Grabsteine oder -denkmäler so aufgestellt werden, dass sie nur eine Grabstelle bedeckten und nicht in das benachbarte Grab ragten.<sup>439</sup>

Ferner wies der Landrat die genannten Bürgermeister an, anzuzeigen, ob in ihrem Verwaltungsbezirk die Leichengruben noch von den Nachbarn des Verstorbenen oder bereits von fest angestellten und besoldeten Totengräbern ausgehoben würden.

433 Ebd. Zur Umsetzung dieser Vorgabe in die Praxis vgl. auch: Richter, Bauernleben, S. 42.

434 Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, Teil 2, Titel 20, § 1152.

435 Vgl. etwa: Protokoll der Lienener Friedhofkommission vom 18. Januar 1859, in: Gemeindearchiv Lienen, A 191 („Acta den neuen Kirchhof der Gemeinde Lienen betreffend, Vol. II 1857“).

436 Warendorfer Landrat von 1816 bis 1817. Hubatsch, Grundriß, Bd. 8, S. 120.

437 Schreiben des Warendorfer Landrats vom 22. Mai 1817 an die Bürgermeister von Lienen, Ostbevern und Füchtorf, in: Gemeindearchiv Lienen, A 193 („Acta specialia die Planierung des Kirchhofes, Instandsetzung der Kirchhofsmauer etc. betreffend, ferner Anlegung eines neuen Kirchhofes zu Lienen betreffend“).

438 Ebd.

439 Ebd.

Darauffin traf der Lienener Bürgermeister Friedrich Kriege am 29. Juni 1817 die Entscheidung, dass auch der Lienener Kirchhof als Bestattungsplatz des Kirchspiels in der darauffolgenden Woche geebnet werden sollte. „Sämtliche Eingesessenen hiesiger Gemeinde“, die eine Begräbnisstelle besaßen, die mit einem „Leichenstein“ gekennzeichnet war, wurden daher aufgefordert, diesen Stein innerhalb der nächsten drei Tage entfernen zu lassen.<sup>440</sup> Würde dies nicht innerhalb der Frist geschehen sein, sollte der Grabstein auf Kosten des Grabstellenbesitzers abgeräumt werden.

Kriege endete mit dem Satz: „Unterzeichneter hegt das ernste Vertrauen zu seinen Administrirten, daß ein jeder gern und willig dieser gewiß so nützlichen als weisen Anordnung einer hohen Regierung Folge leisten, und denselben nicht in die Nothwendigkeit setzen werde unangenehme Maaßregeln gebrauchen zu müssen.“<sup>441</sup>

Am 24. Juli 1817 meldete Bürgermeister Kriege dem Landrat Vollzug. Der Kirchhof war „geeignet“ worden und alle Leichensteine und sonstigen Denkmäler waren abgeräumt.<sup>442</sup> Damit auch zukünftig die Bestattungsvorschriften der Regierungsverordnung eingehalten werden konnten, sollte ein Totengräber eingestellt werden.

Der Plan zur Einstellung eines amtlichen Totengräbers war indes nicht neu. Allerdings waren in der Vergangenheit Unstimmigkeiten wegen der Besoldung desselben entstanden. Am 10. November 1817 berichtete Bürgermeister Kriege dem Landrat, dass man einen Totengräber in Lienen „in Eid und Pflicht genommen“ hatte.<sup>443</sup> Es handelte sich um Hermann Krumme, der im Kirchdorf wohnte. Wegen seiner Besoldung berichtete Kriege, dass „weil kein disponibler Landwehrender“ vorhanden gewesen war, der auf andere Art versorgt werden konnte, bestimmt wurde, dass der Totengräber „I. von einer großen Leiche 4 Gute Groschen, II. von einem Kinde welches bey Tage beerdigt wird 3 Guten Groschen und III. von einem Todtgeborenen oder am Abend in der Stille beerdigt werdenden Kind 2 Guten Gro-

---

440 Schreiben des Lienener Bürgermeisters Kriege vom 29. Juni 1817, in: Gemeindearchiv Lienen, A 193.

441 Ebd.

442 Bericht des Lienener Bürgermeisters Kriege vom 24. Juli 1817 an den Landrat, in: Gemeindearchiv Lienen, A 193.

443 Bericht des Lienener Bürgermeisters Kriege vom 10. November 1817 an den Landrat, in: Gemeindearchiv Lienen, A 193.

schen“ als Lohn erhalten sollte.<sup>444</sup> Mit dieser Vergütung sei der Totengräber „zufrieden, und kann [...] wohl damit bestehen.“<sup>445</sup>

Am 9. November 1817 wurde die Anstellung Hermann Krummes als Totengräber offiziell vollzogen. In der öffentlichen Bekanntmachung wurde explizit darauf hingewiesen, dass dem Totengräber Krumme ab sofort alle Sterbefälle angezeigt werden mussten, damit vor dem Begräbnis genügend Zeit vorhanden war, das Grab auszuheben. Da der Totengräber ansonsten keine Vergütung als die oben genannte erhalten sollte, verwies der Bürgermeister darauf, dass diese speziellen Gebühren, die im Verhältnis zu den sonstigen Begräbniskosten als sehr gering angesehen wurden, direkt und ohne Verzögerung an den Totengräber zu entrichten waren.

### **Die Konflikte um die Totengräberstelle**

Auch in Lienen kam es zu Konflikten bei der Neubesetzung der Totengräberstelle.<sup>446</sup> Der alte Totengräber Beckmann war verstorben und wurde am 3. März 1845 bestattet. Am 18. März des Jahres bewarb sich der ehemalige Landwehrmann Ernst Jacob Strübbe, der bei Tigges in der Dorfbauerschaft, also etwas außerhalb des Ortskerns von Lienen, wohnte, auf die Stelle. Der Lienener Pfarrer Staggemeyer entgegnete ihm allerdings, als Strübbe bei ihm vorstellig wurde, dass „der Todtengräber-Poste [...] bereits verschenkt“ und Strübbe zu spät gekommen sei. Das Presbyterium hatte nämlich bereits einen Tag nach dem Begräbnis des alten Totengräbers Beckmann am 4. März einen Mann namens Horstmeyer, der dem alten Totengräber in seinem letzten Lebensjahr bei der Verrichtung seiner Tätigkeit geholfen hatte, auf dessen Stelle berufen. Über dieses Vorgehen beschwerte sich Strübbe nun beim Landrat des Kreises Warendorf, Freiherr Clemens Carl von Twickel<sup>447</sup>, weil die Vakanz der Stelle nicht öffentlich ausgeschrieben worden sei. Zudem berief sich Strübbe auf eine Verfügung der münsterischen Bezirksregierung vom 26. März 1831, wonach „vorzüglich zu solchen Stellen diejenigen ausgewählt werden [sollen], welche sich um den Staat Verdienste erworben haben.“ Der Landrat forderte daraufhin am 17. April 1845 den Lienener

---

<sup>444</sup> Ebd.

<sup>445</sup> Ebd.

<sup>446</sup> Gemeindearchiv Lienen, A 192 („Acta den Todtengräber zu Lienen betreffend 1845“).

<sup>447</sup> Warendorfer Landrat von 1832/33 bis 1866. Hubatsch, Grundriß, Bd. 8, S. 120.

Amtmann Kriege auf, einen Bericht zu diesem Vorfall abzugeben.<sup>448</sup> Amtmann Kriege wandte sich daraufhin an die beiden Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde, Kriege und Staggemeyer, die ihm Folgendes berichteten: „Gestützt auf die Bestimmung des Landrechts (Th[eil]. II, Tit[el]. XI, Abs[chnitt]. IV § 183): ‚Kirchhöfe, oder Gottesäcker und Begräbnisplätze, welche zu den einzelnen Kirchen gehören sind der Regel nach das Eigenthum der Kirchengesellschaften.‘ hat das hiesige Presbyterium sich für befugt erachtet, die erledigte Stelle des früheren Todtengräbers Beckmann wieder zu besetzen und an den hiesigen Einwohner Horstmeyer zu vergeben. – Der Beschwerdeführer Ernst Jacob Strübbe hat sich etwas zu spät gemeldet. Nämlich den 3ten März fand die Beerdigung des vormaligen Todtengräbers statt. Den 4ten ejusdem war eine Versammlung des Presbyterii, in welcher man über die erledigte Stelle bestimmte und nicht anders konnte, als sie dem Horstmeyer verleihen, da derselbe bereits länger als ein Jahr den kränkelden Beckmann unterstützt und vertreten, auch keine andern im Orte sich zu der Stelle gemeldet hatten; an außerhalb des Ortes Wohnende aber nicht gedacht werden konnte. Erst den 18ten kam dann jener Strübbe mit seinem Anliegen, wo ihm gleich erklärt wurde, es sei zu spät. Und wie gern auch das Presbyterium denen, die sich um das Vaterland verdient gemacht haben, allen möglichen Vorschub leistet, so wäre es doch kaum zweckmäßig gewesen, dem Strübbe die hiesige Todtengräberstelle zu überweisen, da derselbe nicht im Orte wohnt – hätte auch das Presbyterium von seinem Wunsche zur rechter Zeit nur etwas geahnet.“<sup>449</sup>

Diese Stellungnahme der Kirchengemeinde teilte der Amtmann Kriege am 4. Mai 1845 dem Heuerling Strübbe mit. Doch hatte dieser wohl mit einem negativen Bescheid gerechnet, mit dem er sich nicht abfinden wollte, und sich bereits am 1. Mai 1845 an die Bezirksregierung in Münster gewandt. In seinem Schreiben gab er folgende Stellungnahme ab: „Gebürtig aus dem Kirchspiel Lienen Kreis Warendorf widmete ich mich in meiner Jugend den [!] Militairdienst und trat in meinen 20ten Lebensjahre freiwillig in die Reihe und Glied, habe die Feldzüge 1814 und 1815 mit gemacht und bis zu Ende des Krieges vorwurfs frei gedient worüber ich Atteste meiner Herrn Vorgesetzten beibringen kann. Nach meiner Entlassung vom Mili-

---

<sup>448</sup> Schreiben des Warendorfer Landrats an den Lienen Amtmann Kriege vom 17. April 1845, in: Gemeindearchiv Lienen, A 192.

<sup>449</sup> Stellungnahme der Kirchengemeinde (nicht datiert), in: Gemeindearchiv Lienen, A 192.

tair, habe ich mich als Bauern Heuermann mit meiner Familie kümmerlich durchgeschlagen. Als im Monat Februar dieses Jahrs die Todtengräberstelle in Lienen vacant wurde, meldete ich mich kurz nach dem Ableben des Todtengräbers und bat um die Verleihung dieses Postens, ich erhielt aber von dem Herrn Pastor Staggemeyer der Todtengräber-Poste sei bereits verschenkt ich werde [!] zu spät gekommen. Ich habe mich hierauf an den Herrn Landrath verwand, und demselbe um die Verleihung der fraglichen Todtengräber-Stelle gebeten, habe aber zur Resolution erhalten, daß die hiesige Todtengräberstelle bereits vom Kirchenvorstande vergeben sei, und da ich nicht im Dorfe Lienen wohnte, so könnte mein Gesuch nicht weiter berücksichtigt werden, wie das die Anlage ergibt. Wie gesagt habe ich mich kurz nach dem Ableben des Todtengräbers um die Verleihung dieses Postens gemeldet, die hiesige Geistlichkeit hat aber unter der Hand derselben ohne vorherige Bekanntmachung an einem [!] Horstmeyer verschenkt, der gar als Soldat nicht gedient hat. Betreffend die zweite Einwende, daß ich nicht im Orte wohnte, so bemerke ich, daß ich circa 8 Minuten vom Dorfe Lienen wohne, und künftigen Michaelii d[es]. J[ahres]. nahe davon ziehe. Muß daher gehorsamst bitten, daß hochlöbliche Regierung da ich als Soldat die Feldzüge mitgemacht habe, und gerechten Anspruch für Andern die nicht gedient haben machen darf mir die Todtengräberstelle zu Lienen verleihen, so gnädig sein wollen. Ich vermerke noch gehorsamst, daß ich Familienvater bin, von einer Frau und 5 Kindern und es mir bitter sauer wird daher zu kommen.<sup>450</sup>

Daraufhin teilte die Regierung in Münster dem Warendorfer Landrat von Twickel am 1. Juli 1845 mit, dass nach den für die Anstellung von Totengräbern bestehenden Vorschriften laut der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 8. Juni 1838 es der Gemeinde Lienen oblag, die Bewerbung eines Versorgungsberechtigten bei Wiederbesetzung der fraglichen Stelle zu berücksichtigen. Die Berufung des Eingesessenen Horstmeyer zum Totengräber durch den Presbyteriumsbeschluss sei, weil dieser keine Versorgungsansprüche habe, gegenstandslos und die Stelle müsse erneut ausgeschrieben werden. Ob allerdings der Gemeinderat oder das Presbyterium zur Wahl und Besetzung der Totengräberstelle berechtigt sei, hinge davon ab, ob die evangelische Kirchengemeinde nach dem Allgemeinen Landrecht Teil II Titel 11

<sup>450</sup> Schreiben des Heuerlings Strübbe an die Bezirksregierung in Münster vom 1. Mai 1845, in: Gemeindearchiv Lienen, A 192.



§ 183 oder die politische Gemeinde § 190<sup>451</sup> Eigentümer des Begräbnisplatzes sei. Das Schreiben wurde am 5. Juli 1845 an den Lienener Amtmann Kriege und die evangelische Kirchengemeinde weitergeleitet. Am 15. September des Jahres baten dann die Pfarrer Kriege und Staggemeyer den Amtmann Kriege um eine amtliche Erklärung, „ob es etwa erweislich sei, daß der Kirchhof hieselbst nicht der Kirchengesellschaft, sondern der politischen Gemeinde gehöre.“<sup>452</sup> Das Presbyterium komme nicht umhin, den Kirchhof als Eigentum der evangelischen Kirchengemeinde in Anspruch zu nehmen, „da die hiesige Gemeine von früher her als eine rein evangelische betrachtet sein wird. Schon der Augenschein spricht dafür, daß der Kirchhof denen gehört, deren Eigenthum die Kirche ist.“<sup>453</sup> Sollte allerdings der Beweis geführt werden können, dass der Kirchhof der politischen Gemeinde gehöre, so bat sich das Presbyterium aus, dass diese Argumentation zunächst dargelegt werden sollte, bevor es in der Besetzungsfrage der Totengräberstelle weiter verfahren könne.<sup>454</sup> Am 19. September 1845 bestätigte der Lienener Amtmann, dass der Kirchhof Eigentum der evangelischen Kirchengemeinde sei.<sup>455</sup> Diese Bestätigung wurde am 6. November von der Amtsverordnetenversammlung bestätigt.<sup>456</sup> Daraufhin stellte die Regierung in Münster am 30. November 1845 fest, dass „da der ausschließliche Anspruch der versorgungsberechtigten Militairinvaliden p.p. auf die unter No. 1 der Amtsblattbekanntmachung vom 3. Juni 1838 genannten Stellen dadurch beschränkt wird, daß dieselben Königlichen, städtischen, ständischen oder doch solcher Behörden und Anstalten angehören, welche ganz oder theilweise auf Kosten des Staats, einer Stadt oder der Stände unterhalten werden, diese Voraussetzung aber hinsichts der Todtengräberstelle zu Lienen nicht zutrifft, so muß es auch bei der Anstellung eines nicht versorgungsberechtigten Individuums

---

451 „§. 190. Wo der Kirchhof erweislich nicht der Kirchengesellschaft, sondern der Stadt- oder Dorfgemeine gehört, da kann jedes Mitglied der Gemeine, ohne Unterschied der Religion, auch auf das Begräbniß daselbst Anspruch machen.“

452 Schreiben der Lienener Pfarrer an den Amtmann vom 15. September 1845, in: Gemeindearchiv Lienen, A 192.

453 Ebd.

454 Ebd.

455 Schreiben des Lienener Amtmanns an die Kirchengemeinde vom 19. September 1845, in: Gemeindearchiv Lienen, A 192.

456 Bestätigung der Amtsverordnetenversammlung vom 6. November 1845, in: Gemeindearchiv Lienen, A 192. Dazu gehörten nach Unterschrift unter dem Dokument: Bäger, Heemann, Altheholz, Tönjes, Schomberg, Bischoff, Altevogt, Dirk, Teeske, Dothage, Wieneke und Beckmann.

bewenden.<sup>457</sup> Am 14. Dezember 1845 wurde dann dem Heuerling Strübbe die abschließende negative Entscheidung der Regierung mitgeteilt.<sup>458</sup>

Allerdings bekleidete ein Ernst Jacob Strübbe später doch noch das Amt des Totengräbers. Wegen der katastrophalen Situation auf dem Lienener Kirchhof wandte er sich am 4. Februar 1857 an den Landrat und wollte sogar seinen Dienst quittieren, wenn die Zustände nicht umgehend abgestellt würden (s.u.).<sup>459</sup>

Doch sollte er selbst es später mit der Reinlichkeit auf dem neuen, verlegten Friedhof nicht so genau nehmen. Als am 13. Januar 1860 die Friedhofskommission zusammen trat, wurde im zweiten Tagesordnungspunkt beschlossen, dass der mit dem Totengräber Strübbe am 13. September 1858 geschlossene Vertrag über die Reinigung der neuen Friedhofswege gekündigt werden sollte, weil der Strübbe seine übernommenen Verpflichtungen bis dato nicht nachgekommen war. Auch mit der Androhung der vertraglich fixierten Konventionalstrafe, sei der Strübbe nicht zu bewegen gewesen, die Wege in angemessener Form zu reinigen. Am 18. Januar 1860 wurde der Vertrag mit Strübbe gekündigt.<sup>460</sup>

---

<sup>457</sup> Schreiben der Bezirksregierung an den Lienener Amtmann vom 30. November 1845, in: Gemeindearchiv Lienen, A 192.

<sup>458</sup> Schreiben der Bezirksregierung in Münster an den Heuerling Strübbe vom 14. Dezember 1845, in: Gemeindearchiv Lienen, A 192.

<sup>459</sup> Bericht des Totengräbers Strübbe an den Warendorfer Landrat vom 4. Februar 1857, in: LAV NRW AW, Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 179.

<sup>460</sup> Protokoll über die Verhandlungen der Friedhofskommission vom 18. Januar 1860, in: Gemeindearchiv Lienen, A 191.

## **Anhang A: Maße und Währungseinheiten**

|                           |  |
|---------------------------|--|
| 1 Zoll                    | = 12 Linien = 2,62 Zentimeter <sup>1</sup>                         |
| 1 Schritt                 | = 0,7789 Meter <sup>2</sup>  |
| 1 Fuß                     | = 12 Zoll = 0,3139 Meter <sup>3</sup>                              |
| 1 Quadratfuß              | = 985,33 Quadratzentimeter <sup>4</sup>                            |
| 1 Kubikfuß                | = 0,0309 Kubikmeter <sup>5</sup>                                   |
| 1 Rute                    | = 12 Fuß = 3,766 Meter <sup>6</sup>                                |
| 1 Quadratrute             | = 14,2 Quadratmeter <sup>7</sup>                                   |
| 1 Schachtrute             | = 6,2123 Quadratmeter <sup>8</sup>                                 |
| 1 Scheffelsaat            | = 2/3 preußische Morgen = 0,1702 Hektar <sup>9</sup>               |
| 1 preußischer Morgen      | = 180 Quadratruten zu 100 Quadratfuß = 0,2553 Hektar <sup>10</sup> |
| 1 Reichstaler (vor 1821)  | = 28 Silbergroschen zu 12 Pfennigen <sup>11</sup>                  |
| 1 Reichstaler (seit 1821) | = 30 Silbergroschen zu 12 Pfennigen <sup>12</sup>                  |

1 Jaeger, Tafeln, S. 12.

2 Berechnung nach den Angaben bei: Verdenhalven, Maße, S. 17–54.

3 Jaeger, Tafeln, S. 12.

4 Bernhardt, Armenhäuser, S. 348.

5 Berechnung nach den Angaben bei: Verdenhalven, Maße, S. 17–54.

6 Jaeger, Tafeln, S. 12.

7 Bernhardt, Armenhäuser, S. 348.

8 Schütte, Wörter, S. 566.

9 Küpker, Weber, S. 437.

10 Ebd.

11 Ebd.

12 Ebd.

## **Anhang B: Abkürzungsverzeichnis**

|           |   |
|-----------|---|
| A         | Akte  |
| AA        | Altes Archiv  |
| Abb.      | Abbildung   |
| Abt.      | Abteilung   |
| Anm.      | Anmerkung   |
| Art.      | Artikel   |
| Aufl.     | Auflage   |
| BAMS      | Bistumsarchiv Münster                                     |
| Bd.       | Band  |
| bearb. v. | bearbeitet von  |
| Bearb.    | Bearbeiter  |
| Bl.       | Blatt   |
| bzw.      | beziehungsweise   |
| C.S.      | Christof Spannhoff (bei Einschüben in wörtlichen Zitaten) |
| d         | Pfennig   |
| ders.     | derselbe  |
| desgl.    | desgleichen   |
| dies.     | dieselbe  |
| dt.       | deutsch   |
| durchges. | durchgesehen  |
| ebd.      | ebenda  |
| erw.      | erweitert   |
| evang.    | evangelisch   |
| FAR       | Fürstliches Archiv Rheda                                  |
| f.        | folgende Seite  |
| ff.       | die beiden nächsten folgenden Seiten                      |
| fol.      | folio   |
| gg        | Gute Groschen   |
| GV        | Generalvikariat   |
| H         | Heft  |
| Hrsg.     | Herausgeber   |
| hrsg. v.  | herausgegeben von   |
| Hs.       | Handschrift   |
| i.A.      | im Auftrag  |
| Jg.       | Jahrgang  |
| Jh.       | Jahrhundert   |

|            |   |
|------------|---|
| kath.      | katholisch  |
| Ksp.       | Kirchspiel  |
| lat.       | lateinisch  |
| LAV NRW AW | Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen                 |
| lfd.       | laufende  |
| N.F.       | Neue Folge  |
| Nr.        | Nummer  |
| Pf.        | Pfennig   |
| PfA.       | Pfarrarchiv   |
| r.         | recto   |
| Red.       | Redaktion   |
| Rez.       | Rezension   |
| Rt.        | Reichstaler   |
| Rthlr.     | Reichstaler   |
| S.         | Seite   |
| s. fol.    | ohne Follierung   |
| s.o.       | siehe oben  |
| s.u.       | siehe unten   |
| Sch.       | Schilling (= 12 Pfennig)  |
| Sgr.       | Silbergroschen (= 12 Pfennig)   |
| Sp.        | Spalte  |
| ß          | Schilling   |
| T.         | Taler   |
| Tab.       | Tabelle   |
| Tit.       | Titel   |
| Tlr.       | Taler   |
| u.ä.       | und ähnlich   |
| u.a.       | und andere  |
| Urk.       | Urkunde   |
| v          | verso   |
| vgl.       | vergleiche  |
| VKT        | Vermessungs- und Katasteramt Steinfurt, Verwaltungsstelle Tecklenburg |
| vs         | versus  |
| westf.     | westfälisch   |
| zit.n.     | zitiert nach  |

## Anhang C: Quellen- und Literaturverzeichnis

### Archivalische Quellen

*Archiv der evangelischen Kirchengemeinde Lienen*

(im Landeskirchlichen Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld)

Bestand 4, Nr. 725–728 (1798–99).

*Bistumsarchiv Münster (BAMS)*

*Generalvikariat, Altes Archiv (GV AA)*

Abt. IV, A 79.

Hs. 41 (1770 Mär 15).

Tecklenburg A 1.

*Pfarrarchive*

Münster St. Lamberti, Karton 60, Nr. 20.

Brochterbeck St. Peter u. Paul, Karton 17, Akte „Alter Friedhof 1848–1875“; Karton 16, Akte „Beerdigung 1821–1853“.

Riesenbeck St. Kalixtus, A. 151 („Leichenbegängnisse betreffend“).

*Fürstliches Archiv Rheda (FAR)*

Rheda Akten VI, Nr. 379: („Accidentalia Brüche vnd Verfälle vff Mey Ann:[o] 1615 angehende vnd vff Mey Anno 1616 widder endigende“).

*Gemeindearchiv Lienen*

A 9 („Acta den Verkauf einiger Begräbnisplätze auf dem hiesigen Kirchhofe. Lienen 1816“).

A 191 („Acta den neuen Kirchhof [Begräbnisplatz] der Gemeinde Lienen betreffend, Vol. II 1857“).

A 192 („Acta den Todtengräber zu Lienen betreffend 1845“).

A 193 („Acta specialia die Planierung des Kirchhofes, Instandsetzung der Kirchhofsmauer etc. betreffend, ferner Anlegung eines neuen Kirchhofes zu Lienen betreffend“).

A 390 („Acta betreff die Abstellung der Gebehochzeiten und ähnlicher Festlichkeiten“).

B 458 (Friedhof in der Gemeinde Lienen 1887–1924).

Fach 22, Nr. 7 („Acta: Die Einrichtungen bey Begräbnissen und wie es dabey gehalten werden solle betreffend. Amts Lienen Grafschaft Tecklenburg 1773“).

Fach 26, Nr. 13 („Acta wegen eines erlassenen Publicandi in Ansehung des Verbots den ohne Hirten im Dorfe und auf dem Kirchhof zu Lienen herumlaufenden Schweine 1798“).

*Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen (LAV NRW AW)*

Fürstentum Münster, Kabinettsregistratur, Nr. 1170, 2208, 2699, 2708.

Kreis Beckum, Landratsamt, Nr. 327 (Heessen), 660 (Herzfeld).

Kreis Borken, Landratsamt, Nr. 105.

Kreis Coesfeld, Landratsamt, Nr. 709 (Haus Darfeld).

Kreis Steinfurt, Landratsamt, Nr. 1213 (Begräbnisplätze, Feuerbestattung 1826–1923).

Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Medizinal- und Sanitätspolizei, Friedhöfe, Medizinalpersonen, Apotheken, ansteckende Krankheiten, Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, Tierärzte, Armenwesen und -vermögen 1790–1973 (860 Akten; Findbuch B 259).

Kreis Tecklenburg, Landratsamt, Nr. 33, 179 („Acta den Begräbnisplatz der Gemeinde Lienen betreffend, 1824ff.“), 476 („Acta die Begräbnisplätze betreffend II“), 477 („Instruction für die Todtengräber“), 478, 1463 („Acta Anlegung der Begräbnisplätze betreffend“), 1917 („Begräbnisplatz zu Recke“).

Kreis Warendorf, Landratsamt, Nr. 748 (Füchtorf und Milte), 932 (Milde).

Minden-Ravensberg Konsistorium IV, Nr. 147 („Acta wegen Regulirung der Streitigkeiten wegen der Begräbnisse auf dem Kirchhoff zu Bünde“).

Regierung Münster, Medizinalia, Friedhöfe (Findbuch B 231,1).

Regierung Münster, Nr. 6635 (Gescher), 6639, 6666 (Westerholt), 6686 (Havixbeck), 6692 (Telgte), 6740 (Gravenhorst), 6757 (Wessum).

*Privatbesitz Familie Günnemann-Hellige (Lienen-Kattenvenne)*

Lebenserinnerungen des Friedrich Schowe (1892).

*Vermessungs- und Katasteramt Steinfurt, Verwaltungsstelle Tecklenburg (VKT)*

Urkataster: Flurbuch: Archiv 47–1–4, lfd. Nr. 16.

Urkataster: Flurkarte: Archiv 47–1–4, lfd. Nr. 16.

## **Gedruckte Quellen und Literatur**

Aengenvoort, Migration = Aengenvoort, Anne, Migration – Siedlungsbildung – Akkulturation. Die Auswanderung Nordwestdeutscher nach Ohio. 1830–1914, Stuttgart 1999.

Aka, Statusdenken = Aka, Christine, „En Buer wär'k, keen Eddelmann“. Statusdenken und Elitenbewusstsein über den Tod hinaus, in: Die Macht der Dinge. Symbolische Kommunikation und kulturelles Handeln, hrsg. v. Andreas Hartmann u.a., Münster u.a. 2011, S. 129–141.

Aka, Sterbebilder = Aka, Christine, Tot und vergessen? Sterbebilder als Zeugnis katholischen Totengedenkens, Detmold 1993.

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794. Textausgabe mit einer Einführung von Hans Hattenhauer und einer Bibliographie von Günther Bernert, Frankfurt a. M. 1970.

- Angenendt, Heilige = Angenendt, Arnold, Heilige und Reliquien. Die Geschichte ihres Kultes vom frühen Christentum bis zur Gegenwart, 2. Aufl., München 1997.
- Annales monasterii S. Clementis in Iburg collectore Mauro abbate. Die Iburger Klosterannalen, hrsg. v. Carl Stüve, Osnabrück 1895, Nachdruck Osnabrück 1977.
- Ariès, Geschichte = Ariès, Philippe, Geschichte des Todes, München 1982.
- Ariès, Studien = Ariès, Philippe, Studien zur Geschichte des Todes im Abendland, München 1981.
- Assmann, Erinnerungsräume = Assmann, Aleida, Erinnerungsräume. Formen und Wandlungen des kulturellen Gedächtnisses, 4. durchges. Aufl., München 2009.
- Auf kritischer Wallfahrt zwischen Rhein und Weser. Justus Gruners Schriften in den Umbruchsjahren 1801–1803, bearb. v. Gerd Dethlefs und Jürgen Kloosterhuis, Köln u.a. 2009.
- Aus dem Tagebuch des Friedrich Schowe I, in: Unser Kreis 1989. Jahrbuch für den Kreis Steinfurt 2 (1988), S. 221–230.
- Balzer, Besitzrückschreibung = Balzer, Manfred, Besitzrückschreibung und Flurkarte. Möglichkeiten und Bedeutung kartographischer Darstellung der Ergebnisse von Besitzrückschreibung, in: Westfälische Forschungen 28 (1976/77), S. 30–40.
- Balzer, Grundzüge = Balzer, Manfred, Grundzüge der Siedlungsgeschichte (800–1800), in: Westfälische Geschichte, hrsg. v. Wilhelm Kohl, 3 Bde., Düsseldorf 1982–84, Bd. 1, S. 231–273.
- Balzer, Kirchen = Balzer, Manfred, Kirchen und Siedlungsgang im westfälischen Mittelalter, in: Leben bei den Toten. Kirchhöfe in der ländlichen Gesellschaft der Vormoderne, hrsg. v. Jan Brademann u. Werner Freitag, Münster 2007, S. 83–115.
- Bärsch, Kirchhof = Bärsch, Jürgen, Der Kirchhof als Ort des Gottesdienstes. Liturgiegeschichtliche Beobachtungen anhand nachtridentinischer Diözesanritualien aus Köln, Münster, Osnabrück und Paderborn, in: Leben bei den Toten. Kirchhöfe in der ländlichen Gesellschaft der Vormoderne, hrsg. v. Jan Brademann u. Werner Freitag, Münster 2007, S. 174–191.
- Barth, Säkularisierung = Barth, Ulrich, Säkularisierung. I. Systematisch-theologisch, in: Theologische Realenzyklopädie 29 (1998), S. 603–634.
- Barthel, Polizey = Barthel, Christian, Medizinische Polizey und medizinische Aufklärung. Aspekte des öffentlichen Gesundheitsdiskurses im 18. Jahrhundert, Frankfurt u.a. 1989.
- Bauer, Tod = Bauer, Franz J., Von Tod und Bestattung in alter und neuer Zeit, in: Historische Zeitschrift 254 (1992), S. 1–31.
- Bauks, Pfarrer = Bauks, Friedrich Wilhelm, Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945, Bielefeld 1980.
- Behr, Kreis Steinfurt = Behr, Hans-Joachim, Der Kreis Steinfurt seit 1813, in: Der Kreis Steinfurt, hrsg. v. Kreis Steinfurt, Stuttgart u. Aalen 1989, S. 99–126.
- Bei der Wieden, Erinnerungszeichen = Bei der Wieden, Claudia, Erinnerungszeichen. Historische Grabmäler zwischen Elbe und Weser (1231–1900), Stade 2005.
- Beiträge zur Kenntnis der landwirtschaftlichen Verhältnisse im Königreiche Hannover, Bd. 1, Hannover 1864.
- Berger, Frieden = Berger, Eva, Dem Frieden die Zukunft. 1618–1648. Sozialgeschichtliche Beiträge aus dem Kreis Steinfurt: Der Dreißigjährige Krieg und die Hoffnung auf Frieden, Steinfurt 1998.



- Bernhardt, Armenhäuser = Bernhardt, Kirsten, Armenhäuser. Die Stiftungen des münsterländischen Adels (16.–20. Jahrhundert), Münster u.a. 2012.
- Bleker, Körper = Bleker, Johanna, Der gefährdete Körper und die Gesellschaft. Ansätze zu einer sozialen Medizin zur Zeit der bürgerlichen Revolution in Deutschland, in: Der Mensch und sein Körper von der Antike bis heute, hrsg. v. Arthur E. Imhof, München 1983, S. 226–242.
- Boehlke, Zwillingbruder = Boehlke, Hans-Kurt, Der Zwillingbruder des Schlags – Der verdrängte und angenommene Tod, in: Der Tod in Dichtung, Philosophie und Kunst, hrsg. v. Hans Helmut Jansen, 2. neu bearb. u. erw. Auflage, Darmstadt 1989. S. 337–361.
- Borgolte, Grab = Borgolte, Michael, Das Grab in der Topographie der Erinnerung. Vom sozialen Gefüge des Totengedenkens im Christentum vor der Moderne, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 111 (2000), S. 291–312.
- Brademann, Leben = Brademann, Jan, Leben bei den Toten. Perspektiven einer Geschichte des ländlichen Kirchhofs, in: Leben bei den Toten. Kirchhöfe in der ländlichen Gesellschaft der Vormoderne, hrsg. v. Jan Brademann u. Werner Freitag, Münster 2007, S. 9–49.
- Brademann, Toten = Brademann, Jan, Mit den Toten und für die Toten. Zur Konfessionalisierung der Sepulkalkultur im Münsterland (16. bis 18. Jahrhundert), Münster 2013.
- Brademann/Freitag, Heilig = Brademann, Jan/Freitag, Werner, Heilig und Profan. Der Kirchhof als Ort symbolischer Kommunikation – eine Forschungsskizze, in: Leben bei den Toten. Kirchhöfe in der ländlichen Gesellschaft der Vormoderne, hrsg. v. Jan Brademann u. Werner Freitag, Münster 2007, S. 391–411.
- Breuer, Sozialdisziplinierung = Breuer, Stefan, Sozialdisziplinierung. Probleme und Problemverlagerungen eines Konzepts bei Max Weber, Gerhard Oestreich und Michel Foucault, in: Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik, hrsg. v. Christoph Sachße u. Florian Tennstedt, Frankfurt a.M. 1986, S. 45–69.
- Bringemeier, Blumen = Bringemeier, Martha, Blumen im Beerdigungsbrauchtum. Von der Angleichung des Dorfes an die Stadt, in: Rheinisch-Westfälische Zeitschrift für Volkskunde 22 (1976), S. 86–90.
- Brink, Scheintod = Brink, Cornelia, „Ein jeder Mensch stirbt als dann erst, wenn er lange zuvor schon gestorben zu seyn geschienen hat“. Der Scheintod als Phänomen einer Grenzverschiebung zwischen Leben und Tod, in: Natur – Kultur. Volkskundliche Perspektiven auf Mensch und Umwelt, hrsg. v. Rolf-Wilhelm Brednich u.a., Münster u.a. 2001, S. 469–480.
- Brockpähler, Wetringen = Brockpähler, Wilhelm, Wetringen. Geschichte einer münsterländischen Gemeinde, Wetringen 1970.
- Brückner, Wahrnehmung = Brückner, Wolfgang, Schön und gut. Ästhetische Wahrnehmung als moralische Norm oder Volksaufklärung durch gebildeten Geschmack, in: Volkskundliche Tableaus. Eine Festschrift für Martin Scharfe zum 65. Geburtstag von Weggefährten, Freunden und Schülern, hrsg. v. Siegfried Becker Münster u. a. 2001, S. 501–522.

- Bünz, Memoria, = Bünz, Enno, Memoria auf dem Dorf. Pfarrkirche, Friedhof und Beinhaus als Stätten bäuerlicher Erinnerungskultur im Spätmittelalter, in: Tradition und Erinnerung in Adelherrschaft und bäuerlicher Gesellschaft, hrsg. v. Werner Rösener, Göttingen 2003, S. 261–305.
- Cäsar, Grundsätze = Cäsar, Volker, Grundsätze zur Anlegung und Gestaltung von Friedhöfen im 19. Jahrhundert – Das Beispiel Wengern, in: Westfalen. Hefte für Geschichte, Kunst und Volkskunde 72 (1994), S. 672–677.
- Choron, Tod = Choron, Jacques, Der Tod im abendländischen Denken, Stuttgart 1967.
- Christiansen, Scheintod = Christiansen, Franziska, Scheintod und Scheintodängste, in: Tod und Gesellschaft – Tod im Wandel, hrsg. v. Christoph Daxelmüller, Regensburg 1996, S. 77–79.
- Circular-Verfügung vom 26. Juli 1864, betreffend die Berücksichtigung confessioneller Interessen bei der Anlegung neuer Kirchhöfe, in: Kirchliches Amtsblatt der Diözese Münster vom 30. Januar 1865, S. 9f.
- Coesfeld um 1800 = Weber, Heinrich, Coesfeld um 1800 – Erinnerungen des Abbé Baston, Coesfeld 1961.
- Corbin, Pesthauch = Corbin, Alain, Pesthauch und Blütenduft. Eine Geschichte des Geruchs, Berlin 1984.
- Cremers, Totenweiber = Cremers, Dietmar, Totenweiber und Totengräber in einer mittelheissischen Kleinstadt. Zwei Beispiele zum Umgang mit dem Leichnam im 19. Jahrhundert, in: Körper ohne Leben. Begegnung und Umgang mit Toten, hrsg. v. Norbert Stefenelli, Wien u.a. 1997, S. 181–188.
- Das Begraben der Toten betreffend, Nro. 705 A vom 7. März 1822, in: Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Münster, Nr. 13 (1822), Nr. 70, S. 101–103.
- Dautermann, Kirchhöfe = Dautermann, Christoph, Kirchhöfe und Kirchhofspeicher in Nordwestdeutschland. Zur Stellung von Kleinbauten im dörflich-städtischen Bereich seit dem ausgehenden Mittelalter, in: Beiträge zum städtischen Bauen und Wohnen in Nordwestdeutschland, hrsg. v. Günter Wiegelmann u. Fred Kaspar Münster 1988, S. 283–306.
- Dautermann, Kirchhofspeicher = Dautermann, Christoph, Kirchhofspeicher in Westfalen, in: Jahrbuch für Hausforschung 36/37 (1986/87), S. 239–248.
- Daxelmüller, Friedhof = Daxelmüller, Christoph, Der Friedhof als Kommunikationsraum, der Tote als Familienmitglied. Historische Stratigraphien des Umgangs mit dem Tod, in: Leben bei den Toten. Kirchhöfe in der ländlichen Gesellschaft der Vormoderne, hrsg. v. Jan Brademann u. Werner Freitag, Münster 2007, S. 157–172.
- Dehio, Verwaltungsgeschichte = Dehio, Ludwig, Zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstbistums Münster im 17. und 18. Jahrhundert, in: Westfälische Zeitschrift 79 (1921), S. 1–24.
- Derks, Lüdenscheid = Derks, Paul, Die Siedlungsnamen der Stadt Lüdenscheid. Sprachliche und geschichtliche Untersuchungen, Lüdenscheid 2004.
- Derwein, Geschichte = Derwein, Herbert, Geschichte des Christlichen Friedhofs in Deutschland, Frankfurt a.M. 1931.

- Dethlefs, Kirchhof = Dethlefs, Silvia, Kirchhof – Gottesacker – Friedhof – Totengarten: Der gestalterische Wandel des christlichen Begräbnisplatzes, in: Museum Heimathaus Münsterland (Hg.), *Im Zeichen der Schöpfung oder der Weg ins Paradies* (Ausstellungskatalog), Münster 2004, Bd. 1, S. 68–97.
- Dickel, Urkataster = Dickel, Hanspeter, Urkataster und Markenteilungen. Geschichtlicher Abriss und Auswirkungen bis um 1900 im Gebiet des heutigen Kreises Borken, in: *Ketten, Karten und Koordinaten. Die Entwicklung des Liegenschaftskatasters im Westmünsterland*, hrsg. v. Karl-Peter Theis, Franz Leeck u. Guido Leeck, Vreden 2006, S. 11–32.
- Diemel, Erziehung = Diemel, Christa, Die Erziehung zu „vernünftiger“ Lebensweise. Hygiene als kulturelles Wertmuster, in: *Der neuen Welt ein neuer Rock. Studien zu Kleidung, Körper und Mode an Beispielen aus Württemberg*, hrsg. v. Christel Köhle-Hezinger u.a., Stuttgart 1993, S. 96–101.
- Dotschev, Forschungsskizze = Dotschev, Philipp, Forschungsskizze zum Kirchhof-Projekt: „Profan und heilig. Kirchhöfe als Orte und Räume symbolischer Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft Westfalens“, in: *Westfälische Forschungen* 56 (2006), S. 435–444.
- Druffel, Medizinalwesen = Druffel, Peter, Das Münsterische Medizinalwesen von 1750 bis 1818, in: *Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde* 65 (1907), S. 44–128.
- Dülmen, Mensch = Dülmen, Richard van, *Der ehrlose Mensch. Unehrllichkeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit*, Köln u.a. 1999.
- Durkheim, Formen = Durkheim, Emile, *Die elementaren Formen des religiösen Lebens*, Frankfurt a.M. 1981.
- Düselder, Sozialtopographie = Düselder, Heike, ‚O ewich is so lanck‘. Die Sozialtopographie des Kirchhofs in einem lutherischen Territorium – Das Beispiel der Grafschaft Oldenburg, in: *Leben bei den Toten. Kirchhöfe in der ländlichen Gesellschaft der Vormoderne*, hrsg. v. Jan Brademann u. Werner Freitag, Münster 2007, S. 253–263.
- Düselder, Tod = Düselder, Heike, *Der Tod in Oldenburg. Sozial- und kulturgeschichtliche Untersuchungen zu Lebenswelten im 17. und 18. Jahrhundert*, Hannover 1999.
- Ebner, Friedhof = Ebner, Herwig, „... in cimiterio ...“. Der Friedhof als Beurkundungs-ort, in: *Der Staat vor Ort. Amtmänner und Bürger im 19. Jahrhundert am Beispiel Badens*, hrsg. v. Helmut Bräuer u. Joachim Eibach, Frankfurt a.M. 1994.
- Eimer, Nachwort = Eimer, Olaf, Nachwort, in: Schwager, Johann Moritz, *Bemerkungen auf einer Reise durch Westfalen, bis an und über den Rhein, Bielefeld 1987* (Nachdruck der Ausgabe Leipzig/Elberfeld 1904), S. 397–413.
- Eiyneck, Häuser = Eiyneck, Andreas, Häuser, Speicher, Gaden. Städtische Bauweisen und Wohnformen in Steinfurt und im nordwestlichen Münsterland vor 1650, Bonn 1991.
- Eiyneck, Speicher = Eiyneck, Andreas, Speicher als Wohngebäude in Stadt und Land, in: *Jahrbuch für Hausforschung* 36/37 (1987), S. 57–78.
- Elling, Landschulen = Elling, Wilhelm, *Die Geschichte der Vredener Landschulen im 19. Jahrhundert. Mit einem Beitrag v. Wingolf Lehnemann*, Vreden 1999.
- Elling, Vreden-Ammeloe = Elling, Wilhelm, *Vreden-Ammeloe. Dorf und Bauerschaft*, Vreden 1997.

- Escher-Apsner, Kirchhöfe = Escher-Apsner, Monika, Kirchhöfe – öffentliche Orte der Fürsorge, Vorsorge und Seelsorge christlicher Gemeinschaften im hohen und späten Mittelalter, in: Campana pulsante convocati. Festschrift für Alfred Haverkamp, hrsg. v. Frank G. Hirschmann u. Gerd Mentgen, Trier 2005, S. 159–196.
- Fertig, Äcker = Fertig, Georg, Äcker, Wirte, Gaben. Ländlicher Bodenmarkt und liberale Eigentumsordnung im Westfalen des 19. Jahrhunderts, Berlin 2007.
- Finke, Siedlungen = Finke, Walter, Frühmittelalterliche Siedlungen im Münsterland, in: Archäologie in Nordrhein-Westfalen. Geschichte im Herzen Europas, hrsg. v. Hansgerd Hellenkemper u.a., Mainz 1990, S. 282–285.
- Finke, Siedlungsgeschichte = Finke, Wolfgang, Zur frühmittelalterlichen Siedlungsgeschichte im Münsterland, in: Münsterland und angrenzende Gebiete, hrsg. v. Alois Mayr u. Klaus Temnitz, Münster 1993, S. 51–55.
- Fischer, Geschichte 1 = Fischer, Alfons, Geschichte des deutschen Gesundheitswesens, Bd. 1: Vom Gesundheitswesen der alten Deutschen zur Zeit ihres Anschlusses an die Weltkultur bis zum Preußischen Medizinaldekret (Die ersten 17 Jahrhunderte unserer Zeitrechnung), Berlin 1933.
- Fischer, Geschichte des Todes = Fischer, Norbert, Geschichte des Todes in der Neuzeit, Erfurt 2000.
- Fischer, Gottesacker = Fischer, Norbert, Vom Gottesacker zum Krematorium. Eine Sozialgeschichte der Friedhöfe in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert, Köln 1996.
- Fischer, Herzchen = Fischer, Norbert, „Das Herzchen, das hier liegt, das ist sein Leben los“. Historische Friedhöfe in Deutschland, Hamburg 1992.
- Fischer, Sarg = Fischer, Michael, Ein Sarg nur und ein Leichenkleid. Sterben und Tod im 19. Jahrhundert – Zur Kultur- und Frömmigkeitsgeschichte des Katholizismus in Südwestdeutschland, Paderborn 2004.
- Fischer, Topographie = Fischer, Norbert, Topographie des Todes. Zur sozialhistorischen Bedeutung der Friedhofsverlegungen zwischen Mittelalter und Neuzeit, in: Außenseiter zwischen Mittelalter und Neuzeit, hrsg. v. Norbert Fischer u. Marion Kobelt-Groch, Leiden u.a. 1997, S. 81–97.
- Fitschen, Vernunft = Fitschen, Klaus, Die Vernunft und der Tod. Das Begräbnis im aufklärerischen Mentalitätswandel, in: Religion und Aufklärung. Studien zur neuzeitlichen ‚Umformung des Christlichen‘, hrsg. v. Albrecht Beutel u. Volker Leppin Leipzig 2004, S. 229–241.
- Flaskamp, Hoffmann = Flaskamp, Franz, Christoph Ludwig Hoffmann. 1721–1807. Lebensumriss eines großen Arztes, Münster 1952.
- Fraatz, Arzt = Fraatz, Paul, Der westfälische Arzt Leonhard Ludwig Finke (1747–1837) als Begründer einer medizinisch-praktischen Geographie, in: Sudhoffs Archiv für Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften 34, H. 1/4 (1941), S. 97–104.
- Fraatz, Briefe = Fraatz, Paul, Briefe Christoph Ludwig Hoffmanns an seine Patientin, die Fürstin Adelheid Amalie von Gallitzin, aus den Jahren 1781–1793, in: Westfälische Zeitschrift 96 (1940), S. 153–174.
- Franke, Beobachtungen = Franke, Gerhard, „Praecipimus etiam ut in eos, qui ad ecclesiam vel coemeterium confugerint, nullus omnino manum mittere audeat“. Beobachtungen zur Asylschutzfunktion christlicher Friedhöfe, in: Leben bei den Toten. Kirchhöfe in der ländlichen Gesellschaft der Vormoderne, hrsg. v. Jan Brademann u. Werner Freitag, Münster 2007, S. 53–81.

- Freitag, Handlungsfelder = Freitag, Werner, Das Fürstbistum Münster in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Handlungsfelder Katholischer Aufklärung, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 139/140 (2003/2004), S. 27–44.
- Freitag, Kirche = Freitag, Werner, Die Kirche im Dorf, in: Kommunikation und Medien in der frühen Neuzeit. Referate der 4. Tagung der Arbeitsgemeinschaft Frühe Neuzeit, hrsg. v. Johannes Burkhardt, München 2005, S. 147–157.
- Freitag, Marienwallfahrten = Freitag, Werner, Volks- und Elitenfrömmigkeit in der Frühen Neuzeit. Marienwallfahrten im Fürstbistum Münster, Paderborn 1991.
- Frevert, Krankheit = Frevert, Ute, Krankheit als politisches Problem 1770–1880. Soziale Unterschichten in Preußen zwischen medizinischer Polizei und staatlicher Sozialversicherung, Göttingen 1984.
- Frey, Bürger = Frey, Manuel, Der reinliche Bürger. Entstehung und Verbreitung bürgerlicher Tugenden in Deutschland. 1760–1860, Göttingen 1997.
- Galen, Friedhöfe = Alte Friedhöfe in Münster. Geschichte – Kunstgeschichte (Ausstellungskatalog), hrsg. v. Hans Galen, Münster 1987.
- Gersmann, Orte = Gersmann, Gudrun, Orte der Kommunikation, Orte der Auseinandersetzung. Konfliktursachen und Konfliktverläufe in der frühneuzeitlichen Dorfgesellschaft, in: Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.–19. Jahrhundert), hrsg. v. Magnus Eriksson u. Barbara Krug-Richter Köln u. a. 2003, S. 249–268.
- Geserick/Stefenelli, Furcht = Geserick, Günther/Norbert Stefenelli, Furcht vor dem Scheintod, in: Körper ohne Leben. Begegnung und Umgang mit Toten, hrsg. v. Norbert Stefenelli, Köln u.a. 1998, S. 124–133.
- Gesetz-Sammlung für die Königlich-Preussischen Staaten 1856, Berlin 1856.
- Gladen, Sparkasse = Gladen, Albin, 125 Jahre Sparkasse Ibbenbüren. 1856–1981, Ibbenbüren 1981.
- Gmelin, Entdeckungen = Gmelin, Friedrich Johann, Über die neueren Entdeckungen der Lehre von der Luft, und deren Anwendung auf Arzneikunst, Berlin 1784.
- Göckenjan, Kurieren = Göckenjan, Gerd, Kurieren und Staat machen. Gesundheit und Medizin in der bürgerlichen Welt, Frankfurt a.M. 1985.
- Goez, Einstellung = Goez, Werner, Die Einstellung zum Tode im Mittelalter, in: Der Grenzbereich zwischen Leben und Tod, Göttingen 1976, S. 111–153.
- Greyerz, Passagen = Greyerz, Kaspar von, Passagen und Stationen. Lebensstufen zwischen Mittelalter und Moderne, Göttingen 2010.
- Große-Dresselhaus, Herkunft = Große-Dresselhaus, Friedrich, August Karl Holsches Herkunft, in: Heimatjahrbuch des Kreises Tecklenburg 1925, S. 77–81.
- Große-Dresselhaus, Holsche = Große-Dresselhaus, Friedrich, August Karl Holsche und seine Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg, in: Heimatjahrbuch des Kreises Tecklenburg 1924, S. 5–21.
- Große-Dresselhaus, Kreisarzt = Große-Dresselhaus, Friedrich, Wie der Tecklenburger Kreisarzt vor 150 Jahren seine Tecklenburger sah, in: Heimatjahrbuch des Kreises Tecklenburg für das Jahr 1926, S. 9f.
- Grotefend, Begräbniswesen = Grotefend, Georg August, Leichen- und Begräbniswesen im Preussischen Staate, Arnsberg 1869.

- Grünewald, Grab = Grünewald, Christoph, Grab und Friedhof – zur Bestattungskultur in Westfalen im frühen Mittelalter nach den archäologischen Quellen, in: Erinnerungskultur im Bestattungsritual. Archäologisch-Historisches Forum, hrsg. v. Jörg Jarnut u. Matthias Wemhoff, München 2003, S. 9–26.
- Grünewald, Siedlungsgeschichte = Grünewald, Christoph, Die Siedlungsgeschichte des Münsterlandes vom 7. bis 10. Jahrhundert aus archäologischer Sicht, in: 805: Liudger wird Bischof. Spuren eines Heiligen zwischen York, Rom und Münster, hrsg. v. Gabriele Isenberg u. Barbara Rommé Münster 2005, S. 31–42.
- Gudermann, Ökologie = Gudermann, Rita, Ökologie des Norbehelfs. Die Nutzung der Gemeinheiten als Teil der Überlebensstrategien ländlicher Unterschichten im 19. Jahrhundert, in: Allmenden und Marken vom Mittelalter bis zur Neuzeit. Beiträge des Kolloquiums vom 18. bis 20. September 2002 im Museumsdorf Cloppenburg, hrsg. v. Uwe Meiners u. Werner Rösener, Cloppenburg 2004, S. 65–80.
- Günther, Entwicklung = Günther, Wolfgang, Die Entwicklung des Presbyterwahlrechts in Westfalen seit der Einführung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung 1835, in: Westfälisches Jahrbuch für Kirchengeschichte 97 (2002), S. 137–158.
- Hahn, Einstellungen = Hahn, Alois, Einstellungen zum Tod und ihre soziale Bedingtheit, Stuttgart 1968.
- Hahn, Selbstmörder = Hahn, Anna Karina, Nicht „up geweyden steden“ begraben. Selbstmörder und Delinquenten im Köln des 15. Jahrhunderts, in: Richtstättenarchäologie, hrsg. v. Jost Auler, Dormagen 2008, S. 486–495.
- Hänel, Bestatter = Hänel, Dagmar, Bestatter im 20. Jahrhundert. Zur kulturellen Bedeutung eines tabuisierten Berufs, Münster u.a. 2003.
- Happe, Entwicklung = Happe, Barbara, Die Entwicklung der deutschen Friedhöfe von der Reformation bis 1870, Tübingen 1991.
- Happe, Gottesäcker = Happe, Barbara, Gottesäcker gegen Mitnacht und freyer Durchzug der Winde. Hygiene auf dem Friedhof des 18. und 19. Jahrhunderts, in: Jahrbuch des Instituts für Geschichte der Medizin der Robert-Koch-Stiftung 7 (1988), S. 205–231.
- Happe, Gottesacker = Happe, Barbara, Vom Gottesacker zum urbanen Friedhof. Lage, Anordnung und Gestaltung von Begräbnisplätzen und Gräbern als Ausdruck einer religiösen und sozialen Ordnung, in: Zum ewigen Gedächtnis. Beiträge einer Arbeitstagung des Württembergischen Landesmuseums Stuttgart, hrsg. v. Peter Schiffer, Sigmaringen 2003, S. 23–30.
- Happe, Ordnung = Happe, Barbara, Ordnung und Hygiene. Friedhöfe in der Aufklärung und die Kommunalisierung des Friedhofswesens, in: Raum für Tote. Die Geschichte der Friedhöfe von den Gräberstraßen der Römerzeit bis zur anonymen Bestattung, hrsg. v. d. Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V. – Zentralinstitut und Museum für Sepulkralkultur, Braunschweig 2003, S. 83–110.
- Happe, Trennung = Happe, Barbara, Die Trennung von Kirche und Grab. Außerstädtische Begräbnisplätze im 16. und 17. Jahrhundert, in: Raum für Tote. Die Geschichte der Friedhöfe von den Gräberstraßen der Römerzeit bis zur anonymen Bestattung, hrsg. v. d. Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V. – Zentralinstitut und Museum für Sepulkralkultur, Braunschweig 2003, S. 63–82.

- Happe, Veredelung = Happe, Barbara, ‚Tod ist nicht Tod – ist nur Veredelung sterblicher Natur – Friedhöfe in der Aufklärung, in: Jenseits der Diskurse. Aufklärungspraxis und Institutionenwelt in europäisch komparativer Perspektive, hrsg. v. Hans Erich Bödeker u. Martin Gierl, Göttingen 2007, S. 345–367.
- Heckel, Begräbnis = Heckel, Georg, Das evangelische Begräbnis, in: Die letzte Reise. Sterben, Tod und Trauersitten in Oberbayern, hrsg. v. Sigrid Metken, München 1984, S. 145–149.
- Herzog, Osnabrücker Land = Herzog, Friedrich, Das Osnabrücker Land im 18. und 19. Jahrhundert. Eine kulturgeographische Untersuchung, Oldenburg i. O. 1938.
- Heuvel, Beamtenschaft = Heuvel, Christine van den, Beamtenschaft und Territorialstaat. Behördenentwicklung und Sozialstruktur der Beamtenschaft im Hochstift Osnabrück 1550–1800, Osnabrück 1984.
- Hirsch, Finke = Hirsch, August, Finke, Leonhard Ludwig, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 7 (1878), S. 19.
- Hirschfelder, Trauertrinken = Hirschfelder, Gunther, Reu- und Trauertrinken im Regierungsbezirk Aachen. Das Beispiel einer entgleisten Totenfeier im Jahr 1823, in: Volkskundliche Grenzgänge. Festgabe der Schülerinnen und Schüler H. L. Cox zum 60. Geburtstag, hrsg. v. Hildegard Mannheims u.a., Bonn 1995, S. 205–219.
- Hoffmann, Scharbock = Hoffmann, Christoph Ludwig, Vom Scharbock, von der Lustseuche, von der Verhütung der Pocken im Angesichte, von der Ruhr und einigen besondern Hülfsmitteln, nebst einer Nachricht von dem Zustande und der Verbesserung der Arzneiverfassung im Hochstifte Münster während der Regierung Sr. Kuhfürstl. Gnaden Maximilian Friderich [...], Münster 1782.
- Hoffmann, Unterricht = Hoffmann, Christoph Ludwig, Unterricht von dem Collegium der Aerzte in Münster. Wie der Unterthan bey allerhand ihm zustossenden Krankheiten die sichersten Wege und die besten Mittel treffen kann, seine verlorne Gesundheit wieder zu erhalten. Nebst den münsterschen Medicinalgesetzen, Münster 1777.
- Holsche, Tecklenburg = Holsche, August Karl, Historisch-topographisch-statistische Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg nebst einigen speciellen Landesverordnungen mit Anmerkungen, als ein Beytrag zur vollständigen Beschreibung Westphalens, Berlin u. Frankfurt/Oder 1788.
- Hölscher, Religiosität = Hölscher, Lucian, Bürgerliche Religiosität im protestantischen Deutschland des 19. Jahrhunderts, in: Religion und Gesellschaft im 19. Jahrhundert, hrsg. v. Wolfgang Schieder, Stuttgart 1993, S. 191–215.
- Holzem, Kirche = Holzem, Andreas, Kirche – Kirchhof – Gasthaus. Konflikte um öffentliche Kommunikationsräume in westfälischen Dörfern der Frühen Neuzeit, in: Zwischen Gotteshaus und Taverne. Öffentliche Räume in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hrsg. v. Susanne Rau u. Gerd Schwerhoff, Köln u.a. 2004, S. 447–461.
- Holzem, Konfessionsstaat = Holzem, Andreas, Der Konfessionsstaat. 1555–1802, Münster 1998.
- Holzem, Religion = Holzem, Andreas, Religion und Lebensformen. Katholische Konfessionalisierung im Sendgericht des Fürstbistums Münster 1570–1800, Paderborn 2000.
- Hömberg, Studien = Hömberg, Albert Karl, Studien zur Entstehung der mittelalterlichen Kirchenorganisation in Westfalen, in: Westfälische Forschungen 6 (1942/52), S. 46–108.

- Hubatsch, Grundriß, Bd. 8 = Hubatsch, Walther, Grundriß zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1815–1945, Bd. 8: Westfalen, Marburg 1980.
- Hueppi, Kunst = Hueppi, Adolf, Kunst und Kult der Grabstätten, Olten 1968.
- Hunger, Diesseits = Hunger, Bettina, Diesseits und Jenseits. Die Säkularisierung des Todes im Baselbiet des 19. und 20. Jahrhunderts, Liestal 1995.
- Hunsche, Auswanderer-Chronik = Hunsche, Friedrich Ernst, Auswanderer-Chronik der Gemeinde Lienen, Lengerich 1990.
- Hunsche, Auswanderungen = Hunsche, Friedrich Ernst, Auswanderungen aus dem Kreis Steinfurt. Mit Beiträgen im Anhang von Friedrich Schmedt, Steinfurt 1983.
- Hunsche, Landkreis = Hunsche, Friedrich Ernst, 250 Jahre Landkreis Tecklenburg 1707–1957, Lengerich 1957.
- Hunsche, Lienen = Hunsche Friedrich Ernst (Bearb.), Lienen am Teutoburger Wald. 1000 Jahre Gemarkung Lienen, hrsg. v. d. Gemeinde Lienen, Lienen 1965.
- Hüpper, Gedenken = Hüpper, Dagmar, Gedenken und Fürbitte – Inschriften des Totengedächtnisses zwischen Wandel und beharrendem Zeitgeist, in: Traditionen, Zäsuren, Umbrüche. Inschriften des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit im historischen Kontext, hrsg. v. Christine Magin u.a., Wiesbaden 2008, S. 123–147.
- Ilisch, Darup = Ilisch, Peter, Darup – Entstehung und Entwicklung eines Dorfes bis 1800, in: 250 Jahre Magdalenen-Bruderschaft Darup 1727–1977, Darup 1977, S. 52–107.
- Ilisch, Erscheinungsbild = Ilisch, Peter, Zum Erscheinungsbild münsterländischer Kirchhöfe vor 1800. Das Beispiel St. Johann zu Billerbeck, in: Geschichtsblätter des Kreises Coesfeld, 4. Jg. (1979), H. 1/2, S. 114–131.
- Ilisch, Friedhof = Ilisch, Peter, Das Wort Friedhof im historischen Kontext, in: Niederdeutsches Wort 30 (1990), S. 103–108.
- Ilisch, Kirchhöfe = Ilisch, Peter, Kirchhöfe in Dörfern und Kleinstädten des westlichen und südlichen Münsterlandes. Eine Übersicht, in: Leben bei den Toten. Kirchhöfe in der ländlichen Gesellschaft der Vormoderne, hrsg. v. Jan Brademann u. Werner Freitag, Münster 2007, S. 267–292.
- Ilisch, Laer = Ilisch, Peter, Geschichte der Pfarrgemeinde St. Bartholomäus Laer, Laer 1985.
- Ilisch, Untersuchungen = Ilisch, Peter, Historische Untersuchungen zur Siedlungsgeschichte in den Baumbergen und im südlichen Münsterland bis zum 16. Jahrhundert, in: Westfälische Forschungen 41 (1991), S. 316–328.
- Illi, Toten = Illi, Martin, Wohin die Toten gingen. Begräbnis und Kirchhof in der vorindustriellen Stadt, Zürich 1992.
- Intorp, Barockpredigten = Intorp, Leonhard, Westfälische Barockpredigten in volkskundlicher Sicht, Münster 1964.
- Isaiasz, Memorialkultur = Isaiasz, Vera, Adlige Memorialkultur und dörfliches Begräbnis – Bestattungstopographie und Repräsentation sozialer Ordnung am und im Dom zu Brandenburg, in: Leben bei den Toten. Kirchhöfe in der ländlichen Gesellschaft der Vormoderne, hrsg. v. Jan Brademann u. Werner Freitag, Münster 2007, S. 215–235.



- Jacobson, Urkunden-Sammlung = Jacobson, Heinrich Friedrich, Urkunden-Sammlung von bisher ungedruckten Gesetzen nebst Uebersichten gedruckter Verordnungen für die evangelische Kirche von Rheinland und Westfalen, als Anhang zur Geschichte des rheinisch-westfälischen evangelischen Kirchenrechts, Königsberg 1844.
- Jaeger, Tafeln = Jaeger, Wilhelm, Tafeln zur Verwandlung der bisherigen Längen- u. Flächenmaße in die neuen Maße u. umgekehrt, nebst Anhang zur Berechnung der Prinzipal-Grundsteuer, Münster 1873.
- Jakubowski-Tiessen, Feiertagsreduktionen = Jakubowski-Tiessen, Manfred, Feiertagsreduktionen. Aufklärung und religiöse Praxis in Deutschland und Dänemark, in: *Jenseits der Diskurse. Aufklärungspraxis und Institutionenwelt in europäisch komparativer Perspektive*, hrsg. v. Hans Erich Bödeker u. Martin Gierl Göttingen 2007, S. 395–415.
- Jobst, Kirchhöfe = Jobst, Andreas, Kirchhöfe im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: *Tod und Gesellschaft – Tod im Wandel*, hrsg. v. Christoph Daxelmüller, Regensburg 1996, S. 33–37.
- Kamphoefner, Westfalen = Kamphoefner, Walter D., Westfalen in der Neuen Welt. Eine Sozialgeschichte der Auswanderung im 19. Jahrhundert, erweiterte Neuauflage, Göttingen 2006.
- Karant-Nunn, Tod = Karant-Nunn, Susan C., Tod, wo ist Dein Stachel? – Kontinuität und Neuerung bei Tod und Begräbnis in der jungen evangelischen Kirche, in: *Traditionen, Zäsuren, Umbrüche. Inschriften des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit im historischen Kontext*, hrsg. v. Christine Magin u.a., Wiesbaden 2008, S. 193–204.
- Kaschuba, Sauberkeit = Kaschuba, Wolfgang, „Deutsche Sauberkeit“. Zivilisierung der Körper und der Köpfe (Nachwort), in: *Vigarello, Georges, Wasser und Seife, Puder und Parfüm. Geschichte der Körperhygiene seit dem Mittelalter*, Frankfurt u.a. 1988, S. 292–326.
- Kaspar, Kirchhof = Kaspar, Fred, Der Kirchhof als religiöser und sozialer Ort. Bauhistorische Überlegungen an westfälischen Beispielen, in: *Leben bei den Toten. Kirchhöfe in der ländlichen Gesellschaft der Vormoderne*, hrsg. v. Jan Brademann u. Werner Freitag, Münster 2007, S. 293–328.
- Kessel, Angst = Kessel, Martina, Die Angst vor dem Scheintod im 18. Jahrhundert. Körper und Seele zwischen Religion, Magie und Wissenschaft, in: *Hirntod. Zur Kulturgeschichte der Todesfeststellung*, hrsg. v. Thomas Schlich u. Claudia Wiesemann, Frankfurt a.M. 2001, S. 133–166.
- Kiwitz, Bestattungsrecht = Kiwitz, Heinrich, Das Bestattungsrecht in Preußen, Köln 1932.
- Knepp, Straßen = Knepp, Cornelia, Straßen und Wege in Mittelalter und Neuzeit, in: *Wege durch die Landschaft*, hrsg. v. Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie, Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege, Münster 2006, S. 3–18.
- Kohl, Bemerkungen = Kohl, Wilhelm, Bemerkungen zur Entstehung der Pfarrorganisation im alten Sachsen, vornehmlich im Bistum Münster, in: *Ein Eifler für Rheinland-Pfalz. Festschrift für Franz-Josef Heyen zum 75. Geburtstag*, hrsg. v. Johannes Mötsch, Bd. 2, Mainz 2003, S. 915–931.
- Köhne, Entstehung = Köhne, Hertha, Die Entstehung der westfälischen Kirchenprovinz, Witten 1974.

- Kok, Entstehung = Kok, H. L., Het onstaan en de ontwikkeling der kerkhoven in Oost-Nederland/Entstehung und Entwicklung der Friedhöfe in den östlichen Niederlanden, in: Der letzte Gang – De laatste gang. Totenbrauchtum – Gebruiken rond de Dood. Westmünsterland – Oost Nederland (Ausstellungskatalog), Borken 1988, S. 159–244.
- König, Luxusverbote = König, Benno, Luxusverbote im Fürstbistum Münster, Frankfurt am Main 1999.
- Kortum, Unschädlichkeit = Kortum, Carl Arnold, Über die Unschädlichkeit der Kirchhöfe und Begräbnisse in Städten und Dörfern, Osnabrück 1801.
- Kroeschell, Weichbild = Kroeschell, Karl, Weichbild. Untersuchungen zur Struktur und Entstehung der mittelalterlichen Stadtgemeinde in Westfalen, Köln u. a. 1960.
- Kroschner, Entwicklung = Kroschner, Heinz, Die Entwicklung des Liegenschaftskatasters, in: Ketten, Karten und Koordinaten. Die Entwicklung des Liegenschaftskatasters im Westmünsterland, hrsg. v. Karl-Peter Theis u.a., Vreden 2006, S. 85–100.
- Krünitz, Encyclopaedie = Krünitz, Johann Georg, Oekonomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft in alphabetischer Ordnung, 242 Bde., Berlin 1773–1858.
- Küpker, Weber = Küpker, Markus, Weber, Hausierer, Hollandgänger. Demografischer und wirtschaftlicher Wandel im ländlichen Raum: Das Tecklenburger Land 1750–1870, Frankfurt a.M u.a. 2008.
- Kyll, Tod = Kyll, Nikolaus, Tod, Grab, Begräbnisplatz, Totenfeier. Zur Geschichte ihres Brauchtums im Trierer Lande und in Luxemburg unter besonderer Berücksichtigung des Visitationshandbuches des Regino von Prüm (gest. 915), Bonn 1972.
- Labisch, Hygiene = Labisch, Alfons, „Hygiene ist Moral – Moral ist Hygiene“ – Soziale Disziplinierung durch Ärzte und Medizin, in: Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik, hrsg. v. Christoph Sachße u. Florian Tennstedt, Frankfurt a.M. 1986, S. 265–285.
- Lederer, Aufruhr = Lederer, David, Aufruhr auf dem Friedhof. Pfarrer, Gemeinde und Selbstmord im frühneuzeitlichen Bayern, in: Trauer, Verzweiflung und Anfechtung. Selbstmord und Selbstmordversuche in mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gesellschaften, hrsg. v. Gabriela Signori, Tübingen 1994, S. 189–209.
- Leeck, Urkarten = Leeck, Franz, Die Urkarten – Zeugen einer vergangenen Zeit, in: Ketten, Karten und Koordinaten. Die Entwicklung des Liegenschaftskatasters im Westmünsterland, hrsg. v. Karl-Peter Theis u.a., Vreden 2006, S. 33–84.
- Leesch, Höferegister = Leesch, Wolfgang (Bearb.), Schatzungs- und sonstige Höferegister der Grafschaft Tecklenburg 1494 bis 1831, Münster 1974.
- Leesch, Verwaltung = Leesch, Wolfgang, Verwaltung in Westfalen 1815–1945. Organisation und Zuständigkeit, Münster 1992.
- Leidinger, Christianisierung = Leidinger, Paul, Zur Christianisierung des Ostmünsterlandes im 8. Jahrhundert und zur Entwicklung des mittelalterlichen Pfarrsystems. Ein Beitrag zum 1200-jährigen Bestehen des Bistums Münster 2005, in: Westfälische Zeitschrift 154 (2004), S. 9–52.
- Leisner, Ästhetisierung = Leisner, Barbara, Ästhetisierung der Friedhöfe. Die amerikanische Parkfriedhofsbewegung und ihre Übernahme in Deutschland, in: Nekropolis. Der Friedhof als Ort der Toten und der Lebenden, hrsg. v. Norbert Fischer u. Markwart Herzog, Stuttgart 2005, S. 59–78.

- Lexikon Friedhofskultur 1 = Großes Lexikon der Bestattungs- und Friedhofskultur. Wörterbuch zur Sepulkralkultur, Bd. 1: Volkskundlich-kulturgeschichtlicher Teil: Von Abdankung bis Zweitbestattung, bearb. v. Reiner Sörries, hrsg. v. Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel, Braunschweig 2002.
- Lichtenberg, Bauernaufklärung = Lichtenberg, Heinz Otto, Unterhaltsame Bauernaufklärung. Ein Kapitel Volksbildungsgeschichte, Tübingen 1970.
- Lind, Selbstmord = Lind, Vera, Selbstmord in der frühen Neuzeit. Diskurs, Lebenswelt und kultureller Wandel am Beispiel der Herzogtümer Schleswig und Holstein, Göttingen 1999.
- Löffler, Studien (1974) = Löffler, Peter, Studien zum Totenbrauchtum in den Gilden, Bruderschaften und Nachbarschaften Westfalens vom Ende des 15. bis Ende des 19. Jahrhunderts, in: Rheinisch-Westfälische Zeitschrift für Volkskunde 21 (1974), S. 70–82.
- Lömker-Schlöggell, Kirchen = Lömker-Schlöggell, Annette, Befestigte Kirchen und Kirchhöfe im Mittelalter. Eine Übersicht über das Reichsgebiet – eine Bestandsaufnahme für das Hochstift Osnabrück, Osnabrück 1998.
- Longerich, Mißbräuchen = Longerich, Josef, Von „Mißbräuchen bei Beerdigungen und Kindtaufen“, in: Heimatkalender Kreis Borken 1960, S. 82–86.
- Löw, Raumsoziologie = Löw, Martina, Raumsoziologie, Frankfurt a. M. 2001.
- Luebke, Churchyard = Luebke, David M., Churchyard and confession. Grave desecration, burial practice and the social order during the Confessional Age – The case of Warendorf, in: Leben bei den Toten. Kirchhöfe in der ländlichen Gesellschaft der Vormoderne, hrsg. v. Jan Brademann u. Werner Freitag, Münster 2007, S. 193–211.
- Lünenborg, Gesundheitsfürsorge = Lünenborg, Gisela, Die öffentliche Gesundheitsfürsorge der Stadt Münster in Westfalen. Ein historischer Überblick von den Anfängen bis zur Errichtung staatlicher Gesundheitsämter, Münster 1971.
- Luther, Sterben = Luther, Martin, Ob man vor dem Sterben fliehen möge (1527), in: D. Martin Luthers Werke (Weimarer Ausgabe), Bd. 23, Weimar 1901, S. 377f.
- Lüttgert, Kirchenrecht = Lüttgert, Gottlieb, Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen, Gütersloh 1905.
- Matsche-von Wicht, Grabmal = Matsche-von Wicht, Betka, Das Grab im Landschaftsgarten, in: Boehlke, Hans-Kurt (Red.), Wie die Alten den Tod gebildet, Mainz 1979, S. 45–56.
- Meiners, Mitteilungen = Meiners, F., Kleinere Mitteilungen, in: Aus alter Zeit. Organ des Vereins für Geschichtsforschung und Altertumskunde des Kreises Ahaus 2 (1904), H. 1, (ohne Seitenzählung).
- Melchert, Entwicklung = Melchert, Herbert, Die Entwicklung der deutschen Friedhofsordnungen, Dessau 1929.
- Möller, Medizinalpolizei = Möller, Caren, Medizinalpolizei. Die Theorie des staatlichen Gesundheitswesens im 18. und 19. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 2005.
- Möser, Hüten = Möser, Justus, Vom Hüten der Schweine, in: Möser, Justus, Patriotische Phantasien, Teil 3, hrsg. v. Johanne Wilhelmine Juliane v. Voigt, Frankfurt u. Leipzig 1780, S. 206–224.
- Möser, Vorschlag = Möser, Justus, Vorschlag wie die Kirchhöfe aus der Stadt zu bringen, in: Möser, Justus, Patriotische Phantasien, Teil 4, hrsg. v. Johanne Wilhelmine Juliane v. Voigt, Berlin u. Stettin 1798, S. 175–181.

- Müller-Wille, Westfalen = Müller-Wille, Wilhelm, Westfalen. Landschaftliche Ordnung und Bindung eines Landes, Münster 1952, Nachdruck Münster 1981.
- Neubert, Wandlungsprozesse = Neubert, Christhard G., Wandlungsprozesse des evangelischen Bestattungsrituals. Anmerkungen zur Sepulkralkultur in Deutschland zwischen 1750–1850, in: Boehlke, Hans-Kurt (Red.), Vom Kirchhof zum Friedhof. Wandlungsprozesse zwischen 1750 und 1850, Kassel 1984, S. 69–74.
- Oestreich, Strukturprobleme = Oestreich, Gerhard, Strukturprobleme der frühen Neuzeit. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1980.
- Oexle, Gegenwart = Oexle, Otto Gerhard, Die Gegenwart der Toten, in: *Death in the middle ages*, hrsg. v. Herman Braet u. Werner Verbeke, Löwen 1983, S. 19–77.
- Oexle, Gesellschaft = Oexle, Otto Gerhard, Memoria in der Gesellschaft und in der Kultur des Mittelalters, in: *Modernes Mittelalter*, hrsg. v. Joachim Heinzle, Frankfurt a.M. u. Leipzig 1994, S. 297–323.
- Oexle, Memoria = Oexle, Otto Gerhard, Memoria als Kultur, in: *Memoria als Kultur*, hrsg. v. Otto Gerhard Oexle, Göttingen 1995, S. 9–78.
- Ohler, Sterben = Ohler, Norbert, Sterben und Tod im Mittelalter, 2. Aufl., München 1993.
- Osthoff, Entstehung = Osthoff, Friedrich, Die Entstehung des rheinisch-westfälischen Katasters 1808–1839, Bonn 1950.
- Ottenjann, Identitätskultur = Ottenjann, Helmut, Identitätskultur des „Bauern-Volkes“. Entfaltung und Ende in der Weser-Ems-Region, Cloppenburg 2004.
- Perrefort, Unfrieden = Perrefort, Maria, Viel Unfrieden um die letzte Ruhe – Konflikte um Kirchhofsverlegung und Bestattungsorganisation im Amt Hamm (1780–1850), in: *Die letzte Reise. Bestattungskultur in Hamm vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, hrsg. v. Maria Perrefort, Hamm 2010, S. 25–123.
- Piirainen, Karkhoff = Piirainen, Elisabeth, Karkhoff, vrydthoff, lyck wech. Flurnamen als Zeugnis für Begräbnisstätten und Totenbrauchtum, in: *Der letzte Gang – De laatste gang. Totenbrauchtum – Gebruiken rond de Dood. Westmünsterland – Oost Nederland* (Ausstellungskatalog), Borken 1988, S. 245–255.
- Polley, Verhältnis = Polley, Rainer, Das Verhältnis der josephinischen Bestattungsreformen zu den französischen unter dem Ancien Regime und Napoleon I., in: Boehlke, Hans-Kurt (Red.), Vom Kirchhof zum Friedhof. Wandlungsprozesse zwischen 1750 und 1850, Kassel 1984, S. 109–118.
- Prinz, Greven (1976/77) = Prinz, Joseph, Greven an der Ems. Die Geschichte der Stadt und des Amtes Greven, 2. neu bearb. u. bis zur Gegenwart fortgeführte Aufl., 2 Bde., Greven 1976/77.
- Prinz, Greven = Prinz, Joseph, Greven an der Ems. Die Geschichte der Stadt und des Amtes Greven, Neudruck d. Ausgabe v. 1950, Norderstedt 2005.
- Prinz, Territorium = Prinz, Joseph, Das Territorium des Bistums Osnabrück, Göttingen 1934.
- Queckenstedt, Armen = Queckenstedt, Hermann, Die Armen und die Toten. Sozialfürsorge und Totengedenken im spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Osnabrück, Osnabrück 1997.

- Rau, Raum = Rau, Susanne, Raum und Religion. Eine Forschungsskizze, in: Topographien des Sakralen. Religion und Raumordnung in der Vormoderne, hrsg. v. Susanne Rau u. Gerd Schwerhoff, München 2008, S. 10–33.
- Rau/Schwerhoff, Gotteshaus = Zwischen Gotteshaus und Taverne. Öffentliche Räume in der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Susanne Rau u. Gerd Schwerhoff, Köln u.a. 2004.
- Regnath, Schwein = Regnath, R. Johanna, Das Schwein im Wald. Vormoderne Schweinehaltung zwischen Herrschaftsstrukturen, ständischer Ordnung und Subsistenzökonomie, Ostfildern 2008.
- Rehberg, Kultur = Rehberg, Karl-Siegbert, Kultur, in: Lehrbuch der Soziologie, hrsg. v. Hans Joas, 3. Aufl., New York 2007, S.74–105.
- Reinders-Düselder, Friedhof = Reinders-Düselder, Christoph, Friedhof, Bevölkerung und soziale Struktur im Kirchspiel Bardenfleth um 1780. Einige Bemerkungen, in: Schaub, Walter, Sozialgenealogie des Kirchspiels Bradenfleth, Teil 2, hrsg. v. Ernst Hinrichs u. Christoph Reinders-Düselder, Cloppenburg 1995, S. 1067–1077.
- Richter, Bauernleben = Richter, Philipp, Ein Bauernleben. Aus den autobiographischen Aufzeichnungen des westfälischen Bauern Philipp Richter (1815–1890), bearb. u. hrsg. v. Helmut Müller, 2. erw. Aufl., Rheda-Wiedenbrück 1991.
- Richter, Wandlung = Richter, Gerhard, Die Wandlung des friedhofsarchitektonischen Erscheinungsbildes für die Zeit zwischen 1750 und 1850, in: Boehlke, Hans-Kurt (Red.), Vom Kirchhof zum Friedhof. Wandlungsprozesse zwischen 1750 und 1850, Kassel 1984, S. 137–143.
- Richter, Pflanzenverwendung = Richter, Gerhard, Zur historischen Pflanzenverwendung auf Friedhöfen, in: Vergänglichkeit und Denkmal. Beiträge zur Sepulkralarchitektur, hrsg. v. Jutta Schuchard u. Horst Claussen, Bonn 1985, S. 33–41.
- Riecke, Einfluß = Riecke, Adolf, Ueber den Einfluß der Verwesungsdünste auf die menschliche Gesundheit und über die Begräbnisplätze in medizinisch-polizeilicher Beziehung, Stuttgart 1840.
- Rietschel, Bild = Rietschel, Christian, Das Bild des Friedhofes in der Romantik, in: Boehlke, Hans-Kurt (Red.), Vom Kirchhof zum Friedhof. Wandlungsprozesse zwischen 1750 und 1850, Kassel 1984, S. 145–146.
- Rietschel, Herrnhuter Modell = Rietschel, Christian, Das Herrnhuter Modell eines Gemeinschaftsfriedhofs, der Gottesacker der Brüdergemeine, in: Boehlke, Hans-Kurt (Red.), Vom Kirchhof zum Friedhof. Wandlungsprozesse zwischen 1750 und 1850, Kassel 1984, S. 75–88.
- Rosen, Kirche = Rosen, Anton, Kirche und Kirchspiel im Tecklenburger Land, Lengerich 1954.
- Runge, Steine = Runge, Wolfgang, Sprechende Steine. Grabstelen im Oldenburger Land von 1600 bis 1800, Oldenburg 1979.
- Rüve, Scheintod = Rüve, Gerlind, Scheintod. Zur kulturellen Bedeutung der Schwelle zwischen Leben und Tod um 1800, Bielefeld 2008.
- Sartori, Sitte 1 = Sartori, Paul, Sitte und Brauch, Bd. 1: Die Hauptstufen des Menschendaseins, Leipzig 1910.
- Sartori, Volkskunde = Sartori, Paul, Westfälische Volkskunde, 2. verb. Aufl., Leipzig 1929.

- Sawicki, Leben = Sawicki, Diethard, Leben mit den Toten. Geisterglauben und die Entstehung des Spiritismus, Paderborn 2002.
- Scharfe, Religion = Scharfe, Martin, Über die Religion. Glaube und Zweifel in der Volkskultur, Köln u.a. 2004.
- Scheibmayr, Totengräber = Scheibmayr, Erich, Der Totengräber, in: Die letzte Reise. Sterben, Tod und Trauersitten in Oberbayern, hrsg. v. Sigrid Metken (Ausstellungskatalog), München 1984, S. 218–221.
- Schepers/Eggert, Spieker = Schepers, Josef/Eggert, Alfons, Spieker – Bauernburgen – Kemenaden. Bäuerliche Speicherbauten im Münsterland. Ihre Bau-, Funktions- und Sozialgeschichte im europäischen Zusammenhang, Münster 1985.
- Schepper-Lambers, Beerdigungen = Schepper-Lambers, Friederike, Beerdigungen und Friedhöfe im 19. Jahrhundert in Münster. Dargestellt anhand von Verordnungen und Archivalien, Münster 1992.
- Schiller/Lübben, Wörterbuch = Schiller, Karl/Lübben, August, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, 6 Bde., Bremen 1875–1881.
- Schlockow, Physikus = Schlockow, Isaac, Der preussische Physikus, 2 Bde., 2. Aufl., Berlin 1889.
- Schlögl, Glaube = Schlögl, Rudolf, Glaube und Religion in der Säkularisierung. Die katholische Stadt – Köln, Aachen, Münster – 1700–1840, München 1995.
- Schröer, Werdegang = Schröer, Alois, Werdegang und Schicksale eines westfälischen Bauerdorfes. Dargestellt an der Geschichte von Einen, 2. erw. Aufl., Warendorf 1990.
- Schütte, Beobachtungen = Schütte, Leopold, Beobachtungen zur Siedlungs- und Flurgeschichte im münsterländischen Streusiedlungsgebiet am Beispiel des Kirchspiels Schöppingen, in: Westfälische Forschungen 41 (1991), S. 329–359.
- Schütte, Cimeterium = Schütte, Leopold, Cimeterium – Kirchhof – Friedhof: Wörter und Sachen. Sprachgeschichtliche Überlegungen zu Bedeutung und Wahrnehmung von Kirchhöfen, in: Leben bei den Toten. Kirchhöfe in der ländlichen Gesellschaft der Vormoderne, hrsg. v. Jan Brademann u. Werner Freitag, Münster 2007, S. 117–125.
- Schütte, Verfassung = Schütte, Leopold, Die Verfassung ländlicher Siedlungen in Westfalen vor 1800 im Spiegel ihrer räumlichen Struktur, in: Dörfliche Gesellschaft und ländliche Siedlung. Lippe und das Hochstift Paderborn in überregionaler Perspektive, hrsg. v. Uta Halle u. a., Bielefeld 2001, S. 61–89.
- Schütte, Wörter = Schütte, Leopold, Wörter und Sachen aus Westfalen 800 bis 1800, Münster 2007.
- Schwager, Bemerkungen = Schwager, Johann Moritz, Bemerkungen auf einer Reise durch Westfalen, bis an und über den Rhein. Neudruck d. Ausgabe Leipzig u. Elberfeld 1804, Bielefeld 1987.
- Schwager, Kirchhöfe = Schwager, Johann Moritz, Ueber die Kirchhöfe in bewohnten Oertern / als eine Einleitung zu folgendem Aufsätze, in: Mindensche Beyträge zum Nutzen und Vergnügen, 47. Stück, 21. November 1774, Sp. 369–372.
- Schwanitz, Krankheit = Schwanitz, Hedwig, Krankheit – Armut – Alter. Gesundheitsfürsorge und Medizinalwesen in Münster während des 19. Jahrhunderts, Münster 1990.

- Schwerhoff, Sakralitätsmanagement = Schwerhoff, Gerd, Sakralitätsmanagement. Zur Analyse religiöser Räume im späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: Topographien des Sakralen. Religion und Raumordnung in der Vormoderne, hrsg. v. Susanne Rau u. Gerd Schwerhoff, Hamburg 2008, S. 38–67.
- Scotti, Sammlungen = Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Königlich Preussischen Erbfürstenthume Münster und in den standesherrlichen Gebieten Horstmar, Rheina-Wolbeck, Dülmen und Ahaus-Bocholt-Werth über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege vom Jahre 1359 bis zur französischen Militair-Occupation und zur Vereinigung mit Frankreich und dem Großherzogthume Berg in den Jahren 1806 und resp. 1811 ergangen sind, hrsg. v. Johann Josef Scotti, 3 Bde., Münster 1842.
- Seib, Fürstenmausoleen = Seib, Gerhard, Adels- und Fürstenmausoleen, in: Boehlke, Hans-Kurt (Red.), Wie die Alten den Tod gebildet. Wandlungen der Sepulkralkultur 1750–1850, Mainz 1979, S. 75–84.
- Söbbing, Fortschritte = Söbbing, Ulrich, Mächtig erschüttert wurde [...] der Glaube, der göttlichen Vorsehung nicht vorgreifen zu dürfen. Fortschritte im Gesundheitswesen des Westmünsterlandes an der Schwelle zur Moderne, in: Beukelaer, Hans de, Wonderbaarlijkje Tijden. Machtswisseling in Achterhoek/Westmünsterland tussen 1795 en 1816, Aalten 2004, S. 253–272.
- Sörries, ‚Kirchhof‘ = Sörries, Reiner, ‚Kirchhof‘ oder Coemeterium? Anmerkungen zum mittelalterlichen Friedhof, zu den Sonderfriedhöfen und zur Auslagerung vor die Stadt, in: Nekropolis. Der Friedhof als Ort der Toten und der Lebenden, hrsg. v. Norbert Fischer u. Markwart Herzog, Stuttgart 2005, S. 23–34.
- Sörries, Friedhof = Sörries, Reiner, Der mittelalterliche Friedhof. Das Monopol der Kirche im Bestattungswesen und der sogenannte Kirchhof, in: Raum für Tote. Die Geschichte der Friedhöfe von den Gräberstraßen der Römerzeit bis zur anonymen Bestattung, hrsg. v. d. Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V. – Zentralinstitut und Museum für Sepulkralkultur, Braunschweig 2003, S. 27–52.
- Sörries, Karner = Sörries, Reiner, Die Karner in Kärnten. Ein Beitrag zur Architektur und Bedeutung des mittelalterlichen Kirchhofes, Kassel/Klagenfurt 1996.
- Sörries, Pestfriedhöfe = Sörries, Reiner, Leprosen- und Pestfriedhöfe und ihre Bedeutung für die nachmittelalterlichen Friedhöfe, in: Raum für Tote. Die Geschichte der Friedhöfe von den Gräberstraßen der Römerzeit bis zur anonymen Bestattung, hrsg. v. d. Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V. – Zentralinstitut und Museum für Sepulkralkultur, Braunschweig 2003, S. 53–62.
- Sörries, Ruhe = Sörries, Rainer, Ruhe sanft. Kulturgeschichte des Friedhofs, Kevelaer 2009.
- Sörries, Vorsorge = Sörries, Reiner, Vorsorge für eine gute ‚Nachrede‘. Bürgerliches Begräbnis- und Stifterwesen im späten Mittelalter, in: Du guoter töt. Sterben im Mittelalter – Ideal und Realität, hrsg. v. Markus J. Wenninger, Klagenfurt 1998, S. 203–214.
- Spannhoff, Begräbnisstätten = Spannhoff, Christof, Die christlichen Billerbecker Begräbnisstätten. Vom Mittelpunkt kleinstädtischen Lebens zum Ort der Stille, in: Geschichte der Stadt Billerbeck, hrsg. i. A. d. Instituts für vergleichende Städtegeschichte v. Werner Freitag unter Mitarbeit von Dörthe Gruttmann und Constanze Sieger, Bielefeld 2012, S. 533–552.

- Spannhoff, Bewohner = Spannhoff, Christof, Die Bewohner des Kirchhofs. Zur Sozialstruktur der Kirchhöfer am Beispiel des Tecklenburger Landes, in: Bekenntnis, soziale Ordnung und rituelle Praxis. Neue Forschungen zu Reformation und Konfessionalisierung in Westfalen, hrsg. v. Werner Freitag u. Christian Helbich, Münster 2009, S. 129–153.
- Spannhoff, Holsche = Spannhoff, Christof, Wer war August Karl Holsche?, in: Quellen und Beiträge zur Orts-, Familien- und Hofesgeschichte Lienens, bearb. u. hrsg. v. Christof Spannhoff, Bd. 2: Streifzüge durch die Geschichte Lienens. Ein historisches Lesebuch, Norderstedt 2011, S. 98–99.
- Spannhoff, Leben = Spannhoff, Christof, Leben ohne die Toten. Leben ohne die Toten. Konfliktaustrag und Kompromissfindung im Kontext der Begräbnisplatzverlegungen im Kreis Tecklenburg (1780–1890), Münster 2014.
- Spannhoff, Überlegungen = Spannhoff, Christof, Überlegungen zur frühmittelalterlichen Siedlungsgeschichte am Beispiel Ladbergens, in: Unser Kreis 2008. Jahrbuch für den Kreis Steinfurt 21 (2007), S. 223–226.
- Steckner, Luftangst = Steckner, Cornelius, Über die Luftangst. Chemische Anmerkungen zum Tode, in: Boehlke, Hans-Kurt (Red.), Wie die Alten den Tod gebildet. Wandlungen der Sepulkralkultur 1750–1850, Mainz 1979, S. 147–150.
- Straßmann, Friedhöfe, Teil 2 = Straßmann, Arno, „dass die Jugendt von den geweyhethen Kirchhofen gleichsamb gemeine Spielplätze machen“. Friedhöfe in Westfalen, Teil 2: Vom Baumgarten zum Beinhaus, in: Heimatpflege in Westfalen 23. Jg. (2010), H. 2, S. 1–6.
- Stürzbecher, Medizinalgesetzgebung = Stürzbecher, Manfred, Zur Geschichte der Medizinalgesetzgebung im Fürstbistum Münster im 17. und 18. Jahrhundert, in: Westfälische Zeitschrift 114 (1964), S. 165–199.
- Suerbaum, Zehnte = Suerbaum, August, Der Zehnte im Landkreis Osnabrück vom späten Mittelalter bis zur Ablösung, in: Osnabrücker Mitteilungen 70 (1961), S. 24–86.
- Sunderbrink, Eliten = Sunderbrink, Bärbel, Dörfliche Eliten. Unterschichten und das Ende des Begräbnisses im Dorf. Kirchhöfe des Ravensberger Landes als Orte gesellschaftlicher Konfliktlagen im 19. Jahrhundert, in: Leben bei den Toten. Kirchhöfe in der ländlichen Gesellschaft der Vormoderne, hrsg. v. Jan Brademann u. Werner Freitag, Münster 2007, S. 237–252.
- Sunderbrink, Modernisierung = Sunderbrink, Bärbel, Modernisierung auf sensiblem Terrain. Die Verlegung der Begräbnisplätze aus den Ortschaften der Moderne, in: Modell und Wirklichkeit. Politik, Kultur und Gesellschaft im Großherzogtum Berg und im Königreich Westphalen 1806–1813, hrsg. v. Gerd Dethlefs u.a., Paderborn 2008, S. 379–385.
- Tenhagen, Geschichtliches = Tenhagen, Friedrich, Geschichtliches über den Kirchhof in Werne, in: Münsterland – Monatshefte für Heimatpflege 8 (1921), S. 222–225 u. S. 357–362.
- Terhalle, Hoffmann = Terhalle, Hermann, Christoph Ludwig Hoffmann (1721–1807), in: Westfälische Lebensbilder, Bd. 14, Münster 1987, S. 101–124.
- Theißen, Mühlen = Theißen, Peter, Mühlen im Münsterland. Der Einsatz von Wasser- und Windmühlen im Oberstift Münster vom Ausgang des Mittelalters bis zur Säkularisation (1803), Münster u.a. 2001.



- Treichel, Friedhof = Treichel, Eckhardt, Friedhof und Denkmal als Orte ästhetischer Selbstszenierung, Bürgerliche Begräbniskultur 1800–1930, in: Bürgertum und Bürgerlichkeit zwischen Kaiserreich und Nationalsozialismus, hrsg. v. Werner Plumpe, Mainz 2009, S. 189–203.
- Valentinitisch, Grabinschriften = Valentinitisch, Helfried, Grabinschriften und Grabmäler als Ausdruck sozialen Aufstiegs im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Epigraphik. Fachtagung für mittelalterliche und neuzeitliche Epigraphik. Graz, 10.–14. Mai 1988. Referate und Roundtable-Gespräche, hrsg. v. Walter Koch, Wien 1990, S. 15–25.
- Verdenhalven, Maße = Verdenhalven, Fritz, Alte Maße, Münzen und Gewichte aus den deutschen Sprachgebiet, Neustadt a. d. Aisch 1968.
- Verhandlungen der Kreis-Synode Tecklenburg 1857 (Ein Exemplar befindet sich in der Bibliothek des Instituts für Westfälische Kirchengeschichte, Münster, Signatur: Sy II 76).
- Verhandlungen der Kreis-Synode Tecklenburg 1877 (Ein Exemplar befindet sich in der Bibliothek des Instituts für Westfälische Kirchengeschichte, Münster, Signatur: Sy II 76).
- Verordnung über die Anlegung[,] Erweiterung u. Verschön[erung] d[er] Begräbnisplätze No. 7623 A vom 3. August 1818, in: Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Münster, Nr. 34 (1818), Nr. 220, S. 261–265.
- Voit, Anlegung = Voit, Richard Jacob August, Ueber die Anlegung und Umwandlung der Gottesäcker in heitere Ruhegärten der Abgeschiedenen, Augsburg 1825.
- Völker, Kirchhöfe = Völker, Christoph, Befestigte Kirchhöfe im mittelalterlichen Bistum Paderborn, in: Westfälische Zeitschrift 93 (1937), S. 1–41.
- Wegen der außer Gebrauch gesetzten öffentlichen Begräbnisplätze, 1887 A, vom 4. März 1830, in: Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Münster, Nr. 12 (1830), Nr. 93, S. 168.
- Weidekamp, Leibarzt = Weidekamp, Maria, Der kurfürstlich-kölnische Leibarzt Christoph Ludwig Hoffmann. Sein Leben und sein Wirken in dem Hochstift Münster von 1764–1785, Berlin 1936.
- Weller, Begräbnis = Weller, Thomas, Das Begräbnis des Bürgermeisters. Städtische Begräbniskultur, Trauerzeremoniell und soziale Repräsentation im frühneuzeitlichen Leipzig, in: Ordnung und Distinktion. Praktiken sozialer Repräsentation in der ständischen Gesellschaft, hrsg. v. Marian Füssel u. Thomas Weller, Münster 2005, S. 75–101.
- Wemhoff, Bestattungen = Wemhoff, Matthias, Bestattungen des Früh- und Hochmittelalters an und in westfälischen Kirchen, in: Erinnerungskultur im Bestattungsritual. Archäologisch-Historisches Forum, hrsg. v. Jörg Jarnut u. Matthias Wemhoff, München 2003, S. 97–105.
- Westheider, Platz = Westheider, Rolf, Kein Platz für die Leichen. Bestattungsprobleme in Versmold um 1800, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 87 (1993), S. 137–143.
- Westheider, Versmold = Westheider, Rolf, Versmold. Eine Stadt auf dem Weg ins 20. Jahrhundert, 2. Aufl., Bielefeld 1999.
- Wiebel-Fanderl, Religion = Wiebel-Fanderl, Oliva, Religion als Heimat? Zur lebensweltlichen Bedeutung katholischer Glaubenstraditionen, Wien u.a. 1993.

- Wigger, Medizinalwesen = Wigger, Heinz, Das Medizinalwesen in den Gebietsteilen des Landkreises Steinfurt. Von den ersten Anfängen bis zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens im Jahre 1934, Steinfurt 1991.
- Wilbertz, Scharfrichter = Wilbertz, Gisela, Scharfrichter und Abdecker im Hochstift Osnabrück. Untersuchungen zur Sozialgeschichte zweier „unehrlicher“ Berufe im nordwestdeutschen Raum vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, Osnabrück 1979.
- Wilbertz, Schinder = Wilbertz, Gisela, „... daß ein jeder einem Abdecker geleistete Dienst Schande bringe ...“ Reinheitsvorstellungen, Körperkonzepte und die Unehre der Wrasemeister, in: Tabu. Verdrängte Probleme und erlittene Wirklichkeit. Themen aus der lippischen Sozialgeschichte, hrsg. v. Sabine Klocke-Daffa, Lemgo 2006, S. 117–191.
- Wilkens, Entstehung = Wilkens, Wilhelm, Entstehung und Geschichte der Kirche zu Lienen, Lienen 1981.
- Wilkens, Lienen (1993) = Wilkens, Wilhelm, Lienen. Die Geschichte seiner Häuser, Lienen 1993.
- Wilkens, Lienen (2004) = Wilkens, Wilhelm, Lienen. Das Dorf und seine Bauerschaften von der Sachsenzeit bis zur Gegenwart, Norderstedt 2004.
- Wimmer, Gesundheit = Wimmer, Johannes, Gesundheit, Krankheit und Tod im Zeitalter der Aufklärung. Fallstudien aus dem habsburgischen Erbländern, Wien u. Köln 1991.
- Wörter und Sachen = Wörter und Sachen als methodisches Prinzip und Forschungsrichtung I, hrsg. v. Ruth Schmidt-Wiegand, Hildesheim u.a. 1999.
- Wrede, Kirchensiedlung = Wrede, Günther, Die Kirchensiedlung im Osnabrücker Lande, in: Osnabrücker Mitteilungen 64 (1950), S. 63–87.
- Zander, ‚Schinderkühlen‘ = Zander, Sylvina, Von ‚Schinderkühlen‘ und ‚Elendenecken‘. Das unehrliche Begräbnis vom 16. bis ins 19. Jahrhundert, in: Nekropolis. Der Friedhof als Ort der Toten und der Lebenden, hrsg. v. Norbert Fischer u. Markwart Herzog, Stuttgart 2005, S. 109–124.
- Zedler, Universal-Lexicon = Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, hrsg. v. Johann Heinrich Zedler, 64 Bde., Halle 1732–1754. S. 403.